

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Überschuldungsforschung
im Nebel**

■ **Qualität kostet Geld**
Zur Finanzierung und rechtlichen
Verankerung der Schuldnerberatung

■ **Studie zu
Energiesparprojekten**

2
2013

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“

Nutzen Sie die Kraft der Bilder



recht griffig

www.recht-griffig.de



Schulden - Was kann mir passieren?

Grundlagen und die wesentlichen
Maßnahmen der Zwangsvollstreckung

Schulden - Was kann ich tun?

Handlungsempfehlungen und
Regulierungsmöglichkeiten

NEU: Schaubilder in DIN A1

- ▶ Vermögensauskunft ▶ Kontopfändung und P-Konto ▶ „Gefährliche Schulden“
- ▶ „Überblick verschaffen - Schuldenaufstellung“ ▶ weitere Grafiken auf Nachfrage



**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

„Wir leben Qualität“ ist einer von vielen Werbeslogans, die uns suggerieren, dass etwas Besonderes hinter dem Produkt oder der Dienstleistung steht. Betriebswirtschaftlich gesehen bedeutet Qualität jedoch auch, die Herstellungsprozesse zu optimieren (rationalisieren), um die Kosten zu senken und die Gewinne zu erhöhen.

Heute wird die Soziale Arbeit im Sinne des Neoliberalismus immer mehr der Logik der Betriebswirtschaft unterworfen. In Zeiten „knapper Kassen“ investiert die Politik nur noch in Tätigkeiten, die sich auszahlen, mit dem Ziel, die Menschen leistungsfähig zu machen, bzw. die Leistungsunfähigen herauszufiltern und zu verwalten. Unter welchen Aspekten die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung finanziert wird, beschreibt Prof. Dr. Andreas Rein in seinem aktuellen Beitrag (s. S. 116 ff).

Die gesellschaftlichen Ursachen von Ver- und Überschuldung bzw. sozialer Ungleichheit, die dazu führen können, dass Menschen nicht in der Lage sind, sich für unser System aktivieren zu lassen, werden seitens der Politik nicht problematisiert. So weist der am 06. März - mit einem Jahr Verspätung - erschiene 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung eine Zahl von 1,62 Millionen Haushalten mit hoher Überschuldungsintensität aus. Eine kritische Analyse der unterschiedlichen Statistiken liefert der Beitrag Überschuldungsforschung im Nebel von Dr. Dieter Korczak (s. S. 128 ff).

Fühlt sich der Staat nicht mehr verantwortlich für die Folgen, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse beinhalten? Ist die Effizienzausrichtung des neoliberalistischen Marktes geeignet, bessere Qualität zu produzieren?

Die Reaktionen seitens der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung sind sehr unterschiedlich. Vollerorts wird mit Qualitätsstandards die Schuldner- und Insolvenzberatung gefestigt. Des Weiteren wird durch die Bildung von Netzwerken und den Einsatz von geschulten ehrenamtlichen Mitarbeitern das soziale Angebot für Haushalte unterhalb und an der Armutsschwelle gestärkt, wie z. B. in der Studie zu Energiesparprojekten für Haushalte mit geringen Einkommen von J.- Peter Pinck (s. S. 133 ff) nachzulesen ist.

Andere verlassen einfach den Markt wie das Diakonische Werk Pfalz, welches aus Finanzierungs- und Kostengründen seine Beratungsstellen schließt und somit auch sein Engagement in der Sozialen Arbeit einstellt. Das ist eine „Qualität“, die bewegt und unseren Widerspruch herausfordert.

Angesichts der Verwerfungen auf der strukturell-politischen Arbeitsebene der Schuldner- und Insolvenzberatung geraten hilfreiche und innovative Anregungen für die tägliche Beratungsarbeit leicht aus dem Blick. Auch deshalb an dieser Stelle ein Hinweis auf das Projekt „Referenzbudgets“, das inzwischen ein erstes Onlinehilfsmittel für die niedrigschwellige Budgetberatung zur Verfügung stellt (s.: <https://www.beratungsdienst-guh.de/referenzbudgets/>).

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Inhalt

terminkalender-fortbildung	106
gerichtsentscheidungen	108
meldungen	114
themen	
Q ualität kostet Geld – Zur Finanzierung und rechtlichen Verankerung von Schuldnerberatung <i>Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein</i>	116
Ü berschuldungsforschung im Nebel <i>Dr. Dieter Korczak, GP-Forschungsgruppe, München</i>	128
S tudie zu Energieberatungsprojekten für Haushalte mit geringen Einkommen in der Landeshauptstadt München <i>J-Peter Pinck, Dipl Sozialwirt, Leiter ASZ Laim, München</i>	133
arbeitsmaterial	
D wie Düsseldorfer Tabelle	157
P wie Pfändungsfreigrenzen	165

terminkalender - fortbildung

Das Pfändungsschutzkonto Erfahrungen, Handhabung und spezielle Fragen

Inhalt: Die Sicherung des Unpfändbaren war und ist Aufgabe der Schuldnerberatung. Das P-Konto wirft dabei weitere Fragen auf, denen man nach Abschaffung der anderen Schutzvorschriften nicht mehr ausweichen kann. Was kann bescheinigt werden? Wann sind Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen? Wie kann man Banken und Gerichte zur richtigen Handhabung bewegen? Welche zusätzlichen Anträge sind sinnvoll? Was ist mit dem P-Konto in der InsO? Und nicht zuletzt: Wie kann man kontrollieren, ob richtig gerechnet wurde?

Die Veranstaltung liefert eine wiederholende, systematische Darstellung der Rechtslage und einen Überblick über die erste Rechtsprechung. Angestrebt ist ein Erfahrungsaustausch der Beratungskräfte. Ziel sind einsetzbare Handlungsempfehlungen und Taktiken.

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Beratungskräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Dienstag, 04.06.2013

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

„Haftungsfalle Internet“ und andere Fernabsatzgeschäfte

Inhalt: Neben den stationären Handel tritt zunehmend der Konsum über andere Kanäle. Gerade bei der Beratung (und der Präventionsarbeit) mit jungen Erwachsenen, aber eben nicht nur dort, tauchen verstärkt Probleme mit Fernabsatzgeschäften auf. Handyverträge, Klingeltöne, Clubmitgliedschaften, Musiktitel aus dem Internet oder der Kauf über ebay führen bei Internetanbietern auch zu rechtlichen Problemen.

Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel.

Fragen nach dem wirksamen Zustandekommen von Verträgen, Widerrufsrechten, Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen, Informationspflichten, Urheberrechtsverletzungen oder der Titulierung müssen häufig anders behandelt werden als bei sonstigen Rechtsgeschäften. Hinzu kommen Probleme des grenzüberschreitenden Handels.

Die Veranstaltung bringt Licht in das rechtliche Dunkel. Daneben werden Handlungsoptionen gerade auch im Umgang mit unseriösen Anbietern dargestellt.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Mittwoch, 05.06.2013

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Unterhaltsrecht

Inhalt: Das Unterhaltsrecht ist auch nach seiner Reform in ständiger Bewegung. Entscheidungen nach altem Recht haben oft sehr lange Bestand, da die Betroffenen die Notwendigkeit der Änderung gerade dann nicht sehen, wenn der Unterhalt nicht gezahlt werden kann.

Erst langsam entwickelt sich eine Rechtsprechung zum neuen Recht. Letztlich tauchen neue Probleme auf, wie z.B. Kinderbetreuungskosten als Sonderbedarf.

Sowohl auf Seiten der Berechtigten als auch auf der der Verpflichteten müssen in einer Schuldnerberatung unterhaltsrechtliche Fragen erörtert werden. Weiterhin gilt, dass die Bemühungen um eine Entschuldung eines Verpflichteten selten sinnvoll sind, wenn der Unterhalt nicht so geregelt ist, dass dieser zukünftig gezahlt werden kann.

Im Vordergrund der Veranstaltung steht der Kindesunterhalt. Fragen der Höhe, der Art des Übergangs auf Dritte, der Erwerbsohliegenheit und des fiktiven Einkommens, der Titulierung, der Abänderung, der Zwangsvollstreckung sowie die Behandlung in der Insolvenz und die Grundzüge des Ehegatten- und Verwandtschaftsunterhalts (z.B. Elternunterhalt) sind Inhalt des Seminars.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Dienstag, 29.10.2013 und Mittwoch, 30.10.2013

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Sozialpädagogische Fallarbeit und kreative Beratungsmethoden in der Schuldnerberatung

Inhalt: In der Beratungspraxis der Schuldnerberatung zeigen sich immer wieder schwierige Situationen, zu deren konstruktiver Bewältigung die Beraterinnen und Berater auf den Einsatz weitergehender Beratungskompetenzen und die variable Anwendung unterschiedlichster Beratungsmethoden angewiesen sind. Ratsuchende in besonders belasteten Lebenslagen z. B. in schwierigen partnerschaftlichen Beziehungskonstellationen oder mit konfliktträchtigen Schuldenstrukturen benötigen ein ihrer Lebenssituation individuell angepasstes Beratungsangebot. Um der von Anfragedruck und begrenzten zeitlichen Ressourcen geprägten Arbeitssituation vieler Kolleginnen und Kollegen gerecht zu werden, sollen im Rahmen der Veranstaltung die intensive Fallbearbeitung und die Schulung der **Methodenkompetenz** der TeilnehmerInnen im Mittelpunkt stehen.

Struktur des Ablaufs:

- Einführung, Rahmen, Vorabsprachen
- Abgleich der Vorerfahrungen, Interessenschwerpunkte und des individuellen Unterstützungsbedarfs – Reflexion in „standortgemischten“ Kleingruppen, Austausch im Plenum, Themenvereinbarung
- (Systemische) sozialpädagogische Fallarbeit. Praxisbeispiele und Methodendiskussion (Plenum/Kleingruppen)
- Fallbearbeitung anhand eingebrachter Praxisbeispiele – Kollegiale Beratung (Plenum/Kleingruppen)
- Auswertung und Perspektive für die Umsetzung in der persönlichen Beratungspraxis

Für wen: Beratungskräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung
Die TeilnehmerInnenzahl ist begrenzt.

Referentin: Katharina Loerbroks
Systemische Familientherapeutin, Coach

Termin: Donnerstag, 05.09.2013

Ort: Ludwigshafen

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Auskunftspflichten des selbständig tätigen Schuldners in der Wohlverhaltensphase

BGH, Beschluss vom 26. Februar 2013 - IX ZB 165/11

*InsO § 295 Abs. 1 Nr. 3, § 295 Abs. 2, § 296 Abs. 2 Satz 3
Vorinstanzen: AG Münster, Entscheidung vom 19.02.2008
- 77 IN 35/01; LG Münster, Entscheidung vom 03.05.2011
- 5 T 524/08.*

Leitsätze:

1. In der Wohlverhaltensphase hat der selbständig tätige Schuldner auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, aus denen die ihm mögliche abhängige Tätigkeit bestimmt und das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen ermittelt werden kann, nicht jedoch Auskünfte über etwaige Gewinne aus seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit.

2. Verlangt ein Gericht eine solche - nicht durch § 295 Abs.1 Nr. 3 InsO gedeckte - Auskunft, begründen die Nichterteilung der Auskunft, eine unvollständige oder verspätete Auskunft grundsätzlich keine Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO oder nach § 296 Abs. 2 Satz 3 Fall 1 InsO.

Gründe:

I. Das auf Eigenantrag des selbständig tätigen Schuldners am 15. März 2002 eröffnete Insolvenzverfahren wurde wegen Masseunzulänglichkeit nach Ankündigung der Restschuldbefreiung am 18. April 2005 eingestellt. Im Februar 2007 beantragte die weitere Beteiligte zu 1, eine Gläubigerin, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, weil dieser gegenüber dem Treuhänder seine Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit nicht ausreichend offengelegt habe. In dem sich anschließenden Verfahren forderte das Insolvenzgericht den Schuldner unter Hinweis auf § 296 Abs. 2 InsO zur Auskunftserteilung auf. Ob dieser die angeforderten Auskünfte ausreichend und rechtzeitig erteilt hat, ist zwischen ihm und den weiteren Beteiligten streitig geblieben.

Das Insolvenzgericht hat den Versagungsantrag der weiteren Beteiligten zu 1 zurückgewiesen. Ihre hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde blieb erfolglos. Mit ihrer Rechtsbeschwerde möchte sie weiterhin erreichen, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt wird.

II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 7 InsO aF, §§ 6, 296 Abs. 3 Satz 1 InsO, Art. 103f EGIInsO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO), aber unzulässig. Der geltend gemachte Zulässigkeitsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 ZPO) ist nicht gegeben.

1. Die Beschwerdeentscheidung beruht jedenfalls nicht auf dem geltend gemachten Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG.

a) Die Obliegenheiten des § 295 InsO treffen den Schuldner erst ab der Aufhebung (oder der Einstellung, vgl. § 289 Abs. 3 InsO) des Insolvenzverfahrens. Dies setzt die Kenntnis des Schuldners von diesen Umständen und damit die Kenntnis von dem Ankündigungsbeschluss und dem Aufhebungs- oder Einstellungsbeschluss voraus (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2008- IX ZB 249/07, NZI 2009, 191 Rn. 8; vom 14. Januar 2010 - IX ZB 78/09, ZInsO 2010, 345 Rn. 9). Vorliegend begann die Wohlverhaltensphase nicht vor Erlass des Einstellungsbeschlusses vom 18. April 2005 und endete am 15. März 2008. Maßgeblich ist insoweit § 287 Abs. 2 InsO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710), weil das Insolvenzverfahren nach dem 1. Dezember 2001 eröffnet worden ist (Art. 103a EGIInsO).

In der Wohlverhaltensphase war der Schuldner nur selbständig tätig. Das hat zur Folge, dass seine Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit grundsätzlich nicht unter die Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO fallen. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist daher insoweit nicht anzuwenden. Einnahmen, die ein Schuldner aufgrund einer wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit erzielt, müssen ihm uneingeschränkt zur Verfügung stehen, damit er seiner Abführungspflicht aus § 295 Abs. 2 InsO gerecht werden kann. Sie können deshalb - ungeachtet der Tatsache, dass auch der selbständig tätige Schuldner seinem Antrag eine Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO beizufügen hat - in aller Regel auch nicht als pfändbares Einkommen im Sinne des § 850 Abs. 2 ZPO angesehen werden (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 - IX ZR 234/08, NZI 2010, 72 Rn. 8 ff). Zwar hat der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung offen gelassen, ob dies auch dann gilt, wenn es sich bei dem Schuldner um einen Scheinselbständigen handelt (aaO Rn. 18). Anhaltspunkte für eine bloße Scheinselbständigkeit hat das Beschwerdegericht aber nicht festgestellt (vgl. BGH, Beschluss vom 22. September 2011 - IX ZB 133/08, ZInsO 2011, 2101 Rn. 9).

Ob der Schuldner als selbständig Tätiger einen Gewinn erzielt hat oder ob er einen höheren Gewinn hätte erwirtschaften können, ist unerheblich. Nach § 295 Abs. 2 InsO obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Vorschrift löst die zu berücksichtigenden Erträge vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der selbständigen Tätigkeit des Schuldners. Das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen ist dabei aus einem angemessenen Dienstverhältnis zu berechnen.

Angemessen ist nur eine dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit (BGH, Beschluss vom 5. April 2006 - IX ZB 50/05, NZI 2006, 413 Rn. 13; vom 19. Mai 2011 - IX ZB 224/09, NZI 2011, 596 Rn. 6).

Der selbständig tätige Schuldner hat deswegen nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO dem Treuhänder oder dem Gericht auf Verlangen Mitteilung zu machen, ob er einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, wie seine Ausbildung und sein beruflicher Werdegang aussieht und welche Tätigkeit (Branche, Größe seines Unternehmens, Zahl der Angestellten, Umsatz) er ausübt, wobei seine Auskünfte so konkret sein müssen, dass ein Gläubiger danach die dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit bestimmen und das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen ermitteln kann (vgl. FK-InsO/Ahrens, 7. Aufl., § 295 Rn. 60). Er hat jedoch keine Auskünfte über etwaige Gewinne aus seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu erteilen (AG Göttingen, ZInsO 2011, 1855, 1856; FKInsO/Ahrens, aaO). Verlangen Treuhänder oder Gericht eine solche - nicht durch § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO gedeckte - Auskunft, begründen die Nichterteilung der Auskunft, eine unvollständige oder verspätete Antwort keine Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO (zu §§ 97, 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO vgl. BGH, Beschluss vom 20. März 2003 - IX ZB 388/02, NJW 2003, 2167, 2169; zu § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO vgl. FK-InsO/Ahrens, aaO § 295 Rn. 59; Wenzel in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2012, § 295 Rn. 25).

Für den Versagungsgrund des § 296 Abs. 2 Satz 3 Fall 1 InsO, den das Gericht auch ohne einen sich darauf beziehenden Antrag des Gläubigers zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011 - IX ZB 274/10, NZI 2011, 640 Rn. 12), kann grundsätzlich nichts anderes gelten. Nach dieser Vorschrift kann einem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn er im Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Restschuldbefreiung eine vom Gericht geforderte Auskunft schuldhaft nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt, ohne dass es auf eine Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger ankäme (BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2009 - IX ZB 169/08, ZInsO 2009, 2162 Rn. 6). Nach § 296 Abs. 2 Satz 2 Fall 1 InsO hat der Schuldner allerdings lediglich über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen, nur darüber darf er durch das Gericht (im Rahmen des Versagungsantrags) befragt werden. Deswegen darf das Gericht - wie bei § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO - den selbständig tätigen Schuldner beispielsweise nach den Umständen befragen, aus denen sich die ihm mögliche abhängige Tätigkeit und das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen ableiten lassen (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2009 - IX ZB 116/08, ZInsO 2009, 1268 Rn. 9), nicht aber über seine Gewinne aus der selbständigen Tätigkeit. Gehen die Fragen des Gerichts über den sich aus §§ 295, 296 Abs. 2 InsO ergebenden Rahmen hinaus, stellt die Nichtbeantwortung der Fragen keine Verletzung der Verfahrensobligationen dar.

b) Da dem Schuldner in den Tatsacheninstanzen wie auch in der Rechtsbeschwerde nur vorgeworfen wird, er habe Aus-

künfte über seine sich aus der selbständigen Tätigkeit ergebende Einkommenssituation in der Wohlverhaltensphase nicht erteilt, kann eine Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs. 1 Nr. 3, § 296 Abs. 2 Satz 2 Fall 1 InsO aus Rechtsgründen nicht vorliegen. Es ist deswegen ausgeschlossen, dass die Berücksichtigung der Hinweise der Gläubigerin auf den Versagungsgrund des § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO bei richtiger Rechtsanwendung im Ergebnis zu einer anderen, für die Gläubigerin günstigeren Entscheidung geführt hätte (vgl. BGH, Beschluss vom 17. September 1992 - IX ZB 45/92, NJW 1992, 3243, 3244; vom 25. September 2003 - IX ZB 612/02, nv, Rn. 6; vom 25. September 2007 - VI ZR 162/06, ZMGR 2007, 141 Rn. 3).

2. Auch der gerügte Willkürverstoß (Art. 3 Abs. 1 GG) liegt nicht vor. Zutreffend hat das Beschwerdegericht den Versagungsgrund nach § 295 Abs. 2 InsO als nicht glaubhaft gemacht angesehen (§ 296 Abs. 1 Satz 3 InsO). Im Rahmen des § 295 Abs. 2 InsO muss der Gläubiger glaubhaft machen, dass der Schuldner einen Betrag an den Treuhänder hätte abführen müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 22. September 2011 - IX ZB 133/08, ZInsO 2011, 2101 Rn. 7). Diesen Anforderungen genügt der Versagungsantrag der weiteren Beteiligten zu 1 nicht. Weder hat sie vorgetragen, dass der Schuldner an den Treuhänder nicht den Betrag abgeführt hat, den er bei Ausübung einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit nach dem üblichen Lohnniveau hätte abführen müssen, noch hat sie glaubhaft gemacht, welche abhängige Tätigkeit dem Schuldner möglich gewesen wäre (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011 - IX ZB 224/09, NZI 2011, 596 Rn. 7; vom 12. Juli 2011 - IX ZB 270/11, NZI 2012, 721). Vielmehr ist das Beschwerdegericht - ohne dass dies von der Rechtsbeschwerde angegriffen wird - davon ausgegangen, dass der Schuldner nach seinem unbestrittenen Vortrag aufgrund seiner Insolvenz und der sich daraus ergebenden negativen Leistung in der zentralen Auskunft über Versicherungskaufleute (AWAD) als Versicherungskaufmann keine Anstellung mehr gefunden hätte. In welchen anderen Branchen der zum Beginn der Wohlverhaltensphase 57-jährige, aufgrund mehrerer Herzinfarkte gesundheitlich schwer angeschlagene Schuldner zu welchen Bedingungen hätte Anstellung finden können, hat die Gläubigerin nicht dargelegt (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011, aaO Rn. 8). Dass der Schuldner weiterhin notgedrungen einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen ist, ersetzt Vortrag über das angemessene Dienstverhältnis und die Glaubhaftmachung nicht.

3. Im Übrigen wird von einer Begründung abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen (§ 4 InsO, § 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO).

Befriedigung oder Besicherung nicht nachrangiger Insolvenzforderungen und Gläubigerbenachteiligung

BGH, Beschluss vom 7. Februar 2013 - IX ZR 146/12

Vorinstanzen: LG Stendal, Entscheidung vom 19.12.2011 - 21 O 180/10 - OLG Naumburg, Entscheidung vom 25.04.2012 - 5 U 19/12

Leitsatz:

Die Befriedigung oder Besicherung nicht nachrangiger Insolvenzforderungen bildet keine Gläubigerbenachteiligung, wenn die Insolvenzmasse zur Befriedigung dieser Forderungen ausreicht und lediglich nachrangige Forderungen unberücksichtigt bleiben.

Gründe:

Die Beschwerde deckt keinen Zulassungsgrund auf. Die gegen die Würdigung des Berufungsgerichts aufgeworfenen Rechtsfragen sind nicht entscheidungserheblich, weil es im Streitfall nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach die Beklagte die einzige Gläubigerin im Rang des § 38 InsO ist, an einer Gläubigerbenachteiligung (§ 129 Abs. 1 InsO) als Voraussetzung einer Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO) fehlt.

1. Nach der bereits unter der Geltung der Konkursordnung begründeten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entfällt eine Gläubigerbenachteiligung, wenn mit dem anfechtbar erworbenen Betrag gerade die Gläubiger befriedigt wurden, die auch der Insolvenzverwalter mit diesem Betrag, wäre er im Vermögen des Schuldners verblieben, hätte befriedigen müssen. Für die übrigen Gläubiger bedeutet es keinen Unterschied, ob bevorrechtigte Gläubiger vor der Insolvenz oder nach der Eröffnung die ihnen zustehenden Beträge erhalten (BGH, Urteil vom 7. Mai 1991 - IX ZR 30/90, BGHZ 114, 315, 322).

Diese Rechtsprechung kann nach Wegfall der Konkursvorrechte auf das Verhältnis der nicht nachrangigen (§ 38 InsO) zu den nachrangigen Insolvenzgläubigern (§ 39 InsO) übertragen werden. Danach liegt in der Befriedigung oder Besicherung der Forderung eines nicht nachrangigen Insolvenzgläubigers ausnahmsweise keine objektive Gläubigerbenachteiligung vor, wenn die Insolvenzmasse zur Befriedigung aller nicht nachrangigen Forderungen, aber nicht auch der nachrangigen Forderungen ausreicht (HK-InsO/Kreft, 6. Aufl., § 129 Rn. 63; Uhlenbruck/Hirte, InsO, 13. Aufl., § 129 Rn. 108; Gehrlein in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, § 129 Rn. 92).

2. So verhält es sich im Streitfall. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Beklagte die einzige Gläubigerin, die im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eine Forderung im Rang des § 38 InsO angemeldet hat. Folglich kann die Sicherung ihrer Forderung nur zum Nachteil der nachrangigen Gläubiger ge-

hen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO). Bei dieser Sachlage scheidet eine Gläubigerbenachteiligung aus.

3. Aus den vorstehenden Erwägungen ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht (§ 114 Satz 1 ZPO) abzulehnen.

Glaubhaftmachung des fiktiven monatlichen Nettoeinkommens des Schuldners durch den Gläubiger

BGH, Beschluss vom 17. Januar 2013 - IX ZB 98/11 - LG Berlin

InsO § 295 Abs. 2, § 296 Abs. 1 Satz 3,

Vorinstanzen: AG Berlin-Spandau, Entscheidung vom 17.11.2009 - 38 IK 32/03; LG Berlin, Entscheidung vom 08.02.2011 - 85 T 284/09

Leitsätze:

1. Zur Glaubhaftmachung des fiktiven monatlichen Nettoeinkommens eines abhängig Beschäftigten im Versagungsantrag genügt es, wenn der Gläubiger sich insoweit auf die eigenen Angaben des selbständig tätigen Schuldners stützt.

2. Maßgebend ist ein hypothetisches Einkommen aus einem angemessenen, nicht notwendigerweise der selbständigen Tätigkeit entsprechenden Dienstverhältnis.

3. Der Schuldner ist nicht dadurch entlastet, dass ihn weder das Insolvenzgericht noch der Treuhänder in der Wohlverhaltensphase darauf hingewiesen hat, die an den Treuhänder abgeführten Beträge entsprechen nicht dem Pfändungsbetrag eines vergleichbar abhängig Beschäftigten.

Gründe:

I. Über das Vermögen des Schuldners wurde auf seinen Antrag am 7. Juli 2003 das Insolvenzverfahren eröffnet. Am 15. April 2005 wurde ihm antragsgemäß die Restschuldbefreiung angekündigt und der weitere Beteiligte zu 2 als Treuhänder bestellt, am 30. Juni 2005 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Von Juli 2005 bis Juni 2009 leistete der Schuldner, der während der ganzen Wohlverhaltensphase selbständig tätig war, unregelmäßig Zahlungen an den Treuhänder in Höhe von insgesamt 1.890 €. In seinen jährlichen Ausschüttungsberichten errechnete dieser unter Zugrundelegung eines fiktiven monatlichen Nettoeinkommens in Höhe von 1.427,64 € für den oben angegebenen Zeitraum einen Fehlbetrag von 12.721,20 €.

Ein Gläubiger, der weitere Beteiligte zu 1, beantragte unter Hinweis auf § 295 Abs. 2 InsO und die Ausschüttungsberichte des Treuhänders, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Daraufhin zahlte der Schuldner an den Treuhänder noch weitere 598 €. Die

Zahlungen des Schuldners entsprechen einem monatlichen Betrag von 49 € während der gesamten Treuhandperiode. Das Insolvenzgericht hat dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt. Auf die Beschwerde des Gläubigers hat das Beschwerdegericht diese Entscheidung aufgehoben und dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt der Schuldner die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung.

II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 7 a.F., §§ 6, 300 Abs. 3 InsO, Art. 103f EGIInsO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) und im Übrigen zulässig (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2, § 575 Abs. 1 und 2 ZPO). Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, dem Schuldner sei die Restschuldbefreiung gemäß § 296 Abs. 1, § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu versagen, denn er habe die pfändbaren Beträge nicht in der jeweils geschuldeten Höhe an den Treuhänder abgeführt. Ihm sei es nicht gestattet gewesen, die Höhe der abzuführenden, pfändbaren Beträge anhand eines fiktiv bestimmten Durchschnittsgehalts zu berechnen.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Das Beschwerdegericht hätte die Tatbestandsvoraussetzungen des von ihm angenommenen Versagungsgrundes des § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht bejahen dürfen. Weder hat der Schuldner einen Wohnsitz- oder Arbeitswechsel nicht mitgeteilt, noch von der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO erfasste Bezüge oder von § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO erfasstes Vermögen verheimlicht oder erbetene Auskünfte über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen nicht erteilt. In Betracht kommt allenfalls das Verheimlichen von Bezügen. Dabei hat das Beschwerdegericht übersehen, dass Einnahmen eines selbständig tätigen Schuldners grundsätzlich nicht unter die Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO fallen und § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO daher insoweit nicht anzuwenden ist (BGH, Beschluss vom 22. September 2011 - IX ZB 133/08, ZInsO 2011, 2101 Rn. 9; Urteil vom 15. Oktober 2009 - IX ZR 234/08, ZInsO 2010, 59). Einnahmen, die der Schuldner aufgrund einer wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit erzielt, müssen ihm uneingeschränkt zur Verfügung stehen, damit er seiner Abführungspflicht aus § 295 Abs. 2 InsO gerecht werden kann. Sie können deshalb - ungeachtet der Tatsache, dass auch der selbständig tätige Schuldner seinem Antrag eine Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO beizufügen hat - in aller Regel auch nicht als pfändbares Einkommen im Sinne des § 850 Abs. 2 ZPO angesehen werden (BGH, Beschluss vom 22. September 2011, aaO; Urteil vom 15. Oktober 2009, aaO Rn. 8 ff).

b) Weiter hat das Beschwerdegericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass sich das Einkommen des Schuldners in der Wohlverhaltensphase tatsächlich erhöht habe. Zur Begründung hat es auf die Ausschüttungsberichte des

Treuhanders verwiesen, die diese Feststellung nicht tragen. Dort hat der Treuhänder zu den von ihm berücksichtigten monatlichen Nettoeinkommen des Schuldners nur ausgeführt, dass es sich hierbei um ein fiktives Einkommen nach Angaben des Schuldners handele. Mithin ist der Treuhänder - das ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Berichte - von einem fiktiven Nettoeinkommen aus einem angemessenen Dienstverhältnis gemäß § 295 Abs. 2 InsO ausgegangen, wobei ihm die Zahlen vom Schuldner selbst mitgeteilt worden sind, der sie seinerseits telefonisch von dem Berliner Tarifregister erfahren hat. Auf die tatsächlichen Einkünfte des Schuldners, der während der gesamten Wohlverhaltensphase selbständig tätig war, kommt es für den nach dem Gläubigervorbringen (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Januar 2010 - IX ZB 67/09, ZInsO 2010, 391 Rn. 11) allein einschlägigen Versagungstatbestand des § 295 Abs. 2 InsO auch nicht an. Ob der Schuldner als selbständig Tätiger einen Gewinn erzielt hat oder ob er einen höheren Gewinn hätte erwirtschaften können, ist unerheblich. Nach § 295 Abs. 2 InsO obliegt es dem selbständig tätigen Schuldner, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Vorschrift löst die zu berücksichtigenden Erträge vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der selbständigen Tätigkeit des Schuldners. Das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen ist dabei aus einem angemessenen Dienstverhältnis zu berechnen. Angemessen ist nur eine dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit (BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011 - IX ZB 224/09, NZI 2011, 596 Rn. 6; vom 5. April 2006 - IX ZB 50/05, NZI 2006, 413 Rn. 13).

Mithin war entgegen den Ausführungen des Beschwerdegerichts von Bedeutung, wie viel der Schuldner aus einem angemessenen Dienstverhältnis hätte verdienen können. Hätte er so viel verdienen können, dass der Pfändungsfreibetrag überstiegen wäre, hätte er den Differenzbetrag an den Treuhänder abführen müssen. Lag dieser Betrag höher als der tatsächlich abgeführte Betrag, stellt die Nichtabführung in Höhe der Differenz die Obliegenheitsverletzung dar.

c) Die angefochtene Entscheidung stellt sich noch aus einem anderen Gesichtspunkt als nicht zutreffend dar. Durch Bezugnahme auf das Schreiben des Treuhänders vom 7. Oktober 2009 berücksichtigt das Landgericht bei der Annahme der Obliegenheitsverletzung den Zeitraum von Juli 2003 bis Juni 2009. Hierbei hat es übersehen, dass die Obliegenheiten des § 295 InsO den Schuldner erst von der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an treffen (BGH, Beschluss vom 14. Januar 2010 - IX ZB 78/09, ZInsO 2010, 345 Rn. 9). Aufgehoben wurde das Insolvenzverfahren jedoch erst durch Beschluss vom 30. Juni 2005. Vor Juli 2005 konnte somit die Wohlverhaltensphase nicht beginnen und konnten die den Schuldner aus § 295 Abs. 2 InsO treffenden Obliegenheiten nicht entstehen.

Schließlich hat das Beschwerdegericht übersehen, dass ab dem 1. Juli 2005 höhere Pfändungsfreigrenzen galten, die bis zum 30. Juni 2011 wirksam waren. Der vom Treuhän-

der im Schreiben vom 7. Oktober 2009 zugrunde gelegte Nettolohn von 1.004,68 € führte ab dem 1. Juli 2005 zu einem pfändbaren Betrag von lediglich 10,40 € gegenüber den vom Treuhänder berechneten 49 €. Danach hätte der Schuldner in der Wohlverhaltensphase, wenn dieser Betrag als hypothetisches Nettoeinkommen aus angemessenem Dienstverhältnis zugrunde gelegt wird, einen deutlich niedrigeren Betrag zahlen müssen als vom Schuldner selbst errechnet.

3. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist auch nicht aus anderen Gründen richtig (§ 577 Abs. 3 ZPO). Die vom Beschwerdegericht getroffenen Feststellungen erlauben nicht die abschließende Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 295 Abs. 2, § 296 Abs. 1 InsO vorliegen. Insbesondere ergibt sich aus den Feststellungen des Landgerichts nicht, welches Dienstverhältnis der Schuldner hätte eingehen können und was er hätte dort verdienen können. Festgestellt ist lediglich, dass in Berlin in der fraglichen Zeit ein Geschäftsführer eines Lebensmittelgeschäfts mit bis zu fünf Angestellten einen Tariflohn von monatlich netto 1.427,64 € hätte verdienen können. Nicht festgestellt ist jedoch, dass dem Schuldner nach seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang diese Tätigkeit möglich gewesen wäre.

III. Der angefochtene Beschluss kann daher keinen Bestand haben. Er ist aufzuheben. Da der Senat zu einer eigenen Sachentscheidung nicht in der Lage ist, ist die Sache zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Für den weiteren Verfahrensgang weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Der Gläubiger hat entgegen den Ausführungen der Rechtsbeschwerdebegründung einen zulässigen Versagungsantrag gestellt.

a) Er hat sowohl die Obliegenheitsverletzung wie auch die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung glaubhaft gemacht. Ein Gläubiger genügt im Fall des § 295 Abs. 2 InsO seiner Pflicht zur Glaubhaftmachung der Obliegenheitsverletzung des Schuldners und der Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger (§ 300 Abs. 2, § 296 Abs. 1 InsO), wenn er darlegt, dass der Schuldner an den Treuhänder nicht den Betrag abgeführt hat, den er bei Ausübung einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit nach dem üblichen Lohnniveau hätte abführen müssen (BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011 - IX ZB 224/09, NZI 2011, 596 Rn. 7).

Durch die Bezugnahme auf die Ausschüttungsberichte des Treuhänders hat der Gläubiger ausreichend glaubhaft gemacht, der Schuldner habe in einem fiktiven angemessenen Dienstverhältnis so viel verdienen können, dass er von Juli 2005 bis Juni 2009 monatlich 304,40 €, insgesamt 14.611,20 € hätte abführen müssen. Tatsächlich aber habe der Schuldner bis zur Stellung des Versagungsantrags nur 1.890 € abgeführt. Nach der Rechtsprechung des Senats kann der erforderliche Sachvortrag des Gläubigers und die erforderliche Glaubhaftmachung mittels einer konkreten Bezugnahme auf einen Bericht des Treuhänders erfolgen,

wenn der Bericht des Treuhänders seinerseits den Anforderungen genügt (BGH, Beschluss vom 21. Januar 2010 - IX ZB 67/09, ZInsO 2010, 391 Rn. 10). Dies ist vorliegend der Fall. Aus den Ausschüttungsberichten ergeben sich das fiktive Nettoeinkommen aus einem angemessenen Dienstverhältnis, der daraus zu errechnende pfändbare Betrag und die wegen der Nichtabführung dieses Betrages sich ergebende Gläubigerbeeinträchtigung. Zur Glaubhaftmachung des fiktiven monatlichen Nettoeinkommens genügt es jedenfalls, wenn der Gläubiger sich insoweit auf die eigenen Angaben des Schuldners stützt.

b) Allerdings hat der Gläubiger weder dargetan noch glaubhaft gemacht, ab wann er Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung des Schuldners hatte (§ 300 Abs. 2, § 296 Abs. 1 Satz 2 und 3 InsO). Dennoch ist sein Versagungsantrag zulässig. Für die Verletzung der den Schuldner aus § 295 Abs. 2 InsO treffenden Obliegenheit beginnt die Frist grundsätzlich erst mit Abschluss der Treuhandperiode (BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011 - IX ZB 224/09, NZI 2011, 596 Rn. 12 f). Zwar hat der Senat zwischenzeitlich entschieden, dass der selbständig Tätige die Zahlung nicht erst am Ende der Wohlverhaltensphase zu erbringen hat (BGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 - IX ZB 188/09, NZI 2012, 718 Rn. 8). Dennoch kann oft erst am Ende dieser Periode sicher festgestellt werden, ob ein Obliegenheitsverstoß vorliegt. Deswegen sind die Gläubiger regelmäßig berechtigt, den Versagungsantrag unabhängig von einer vorherigen Kenntnis von der Nichtabführung einzelner Beträge erst am Ende der Treuhandphase zu stellen (BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011, aaO Rn. 13). Der im August 2009 beim Insolvenzgericht eingegangene Versagungsantrag war demnach gemäß § 296 Abs. 1 Satz 2 InsO rechtzeitig.

2. Das Landgericht wird zu prüfen haben, ob dem Schuldner eine Tätigkeit als angestellter Geschäftsführer im Lebensmitteleinzelhandel aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs möglich gewesen wäre und er den von ihm ermittelten Tariflohn hätte verdienen können. Unerheblich ist allerdings, ob das selbständig betriebene Geschäft des Schuldners mit den in den Tarifverträgen beschriebenen Geschäften in allen Punkten vergleichbar war. Auf die Vergleichbarkeit kommt es nicht an. Maßgebend ist das hypothetische Einkommen aus einem angemessenen, nicht notwendigerweise der selbständigen Tätigkeit entsprechenden Dienstverhältnis (MünchKommInsO/Ehricke, 2. Aufl., § 295 Rn. 107).

3. Stellt das Landgericht fest, dass der Schuldner aus einem angemessenen Dienstverhältnis einen höheren Abführungsbetrag hätte erwirtschaften können, muss sich der Schuldner von dem Vorwurf entlasten, seine Obliegenheiten schuldhaft verletzt zu haben (§ 296 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO). Es entschuldigt ihn nicht, wenn er mit seinem Geschäft nicht so viel erwirtschaftet haben sollte, dass er monatlich den ermittelten zusätzlichen Betrag an den Treuhänder hätte abführen können. Erkennt ein Schuldner in

der Wohlverhaltensphase, dass er mit der von ihm ausgeübten selbständigen Tätigkeit nicht genug erwirtschaftet, um seine Gläubiger so zu stellen, als übe er eine entsprechende abhängige Tätigkeit aus, braucht er seine selbständige Tätigkeit zwar zunächst nicht aufzugeben. Er muss sich dann aber - ebenso wie ein beschäftigungsloser Schuldner - gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO nachweisbar um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühen, um den Verschuldensvorwurf zu entkräften (BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011 - IX ZB 224/09, NZI 2011, 596 Rn. 7).

Ebenso wenig ist der Schuldner deswegen entlastet, weil ihn weder der Treuhänder noch das Insolvenzgericht darauf hingewiesen haben, dass er höhere Beträge an den Treuhänder abführen müsse, wenn er die Restschuldbefreiung erreichen wolle. Die Aufgabe des Treuhänders beschränkt sich gemäß § 292 InsO im Wesentlichen darauf, die Abführungsbeträge entgegenzunehmen und zu verteilen. Ihn trifft nicht die Pflicht, die Beträge festzusetzen, die der Schuldner abzuführen hat, und den Schuldner oder seine selbständige Tätigkeit zu kontrollieren (vgl. Grote, ZInsO 2004, 1105, 1109). Entsprechendes gilt für das Insolvenzgericht. Die Insolvenzordnung kennt kein eigenständiges Verfahren zur Feststellung der durch den selbständig tätigen

Schuldner zu leistenden Zahlungen. Das Insolvenzgericht hat weder die Verpflichtung noch die Möglichkeit, den nach § 295 Abs. 2 InsO zu erbringenden Betrag zu Beginn der Treuhandphase festzustellen, um damit die Höhe des vom Schuldner abzuführenden Betrages dem künftigen Streit über die Versagung der Restschuldbefreiung zu entziehen. Der Gesetzgeber hat den Streit über die Höhe des abzuführenden Betrages in die Hand der Gläubiger gelegt und damit die Bezifferung der abzuführenden Beträge in das Versagungsverfahren nach § 295 Abs. 2, § 296 Abs. 1 InsO verlagert. Für die Abführung der Beträge in der richtigen Höhe war somit allein der Schuldner verantwortlich (vgl. Grote, ZInsO 2004, 1105, 1108 f).

4. Dem Gläubiger ist es auch nicht nach § 242 BGB verwehrt, den Versagungsantrag zu stellen. Der Schuldner ist ausreichend dadurch geschützt, dass ein Gläubiger nach § 296 Abs. 1 Satz 2 InsO innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung von der Obliegenheitsverletzung des Schuldners den Versagungsantrag stellen muss. Ein Gläubiger handelt nicht treuwidrig, wenn er erst am Ende der Wohlverhaltensphase nach Mitteilung des Insolvenzgerichts, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt werden soll, prüft, ob der Schuldner den ihn treffenden Obliegenheiten nachgekommen ist.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Creditreform

Steigende Schuldnerquote

BAG-SB ■ Die Zahl der überschuldeten Bürger hat sich in 2012 in Deutschland wieder erhöht. Gegenüber dem Vorjahr erreicht die Schuldnerquote 9,65 Prozent (2011: 9,38 Prozent). Damit sind 6,59 Millionen erwachsene Bundesbürger überschuldet.

216.000 Schuldner sind unter 20 Jahre, jeder Fünfte von ihnen hat mehr als 10.000 Euro Schulden.

Statistisches Bundesamt

Armut unter EU-Schnitt

BAG-SB ■ Bei der Armut und der Einkommensungleichheit schneidet Deutschland etwas besser ab als der Durchschnitt der EU. Rund jeder sechste Einwohner Deutschlands (15,8 Prozent) galt 2010 als arm. Das waren 1,1 Prozent weniger als im EU-Durchschnitt, teilte das Statistische Bundesamt Ende März 2013 mit.

Armut beginnt in Deutschland nach der EU-Definition für einen Single bei einem Einkommen unter 952 Euro Einkommen im Monat. Zu den EU-Ländern mit den wenigsten Armen gehörten 2010 Deutschlands Nachbarländer Tschechien, die Niederlande und Österreich. Die meisten Armen gab es in Bulgarien, Rumänien, Spanien und Griechenland.

Bundesregierung

Armuts- und Reichtumsbericht

BAG-SB ■ Trotz insgesamt guter Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt ist die Kluft zwischen Vermögenden und Mittellosen in Deutschland weiter gewachsen. Das geht aus dem neuen 548-seitigen Armuts- und Reichtumsbericht hervor, den die Bundesregierung Anfang März 2013 zum vierten Mal vorlegte.

Von Armut bedroht sind unverändert zwischen 14 und 16 Prozent der Bundesbürger. Laut Bericht verfügen die reichsten zehn Prozent der Haushalte über 53 Prozent des gesamten Nettovermögens. Die gesamte untere Hälfte der Haushalte besitzt dagegen nur gut ein Prozent.

Der Bericht war in der schwarz-gelben Regierungskoalition umstritten und wurde erst nach monatelanger Diskussion gebilligt. Einige deutliche Sätze, unter anderem zur Lage der Menschen, die im Niedriglohnssektor arbeiten, wurden auf Drängen des Bundeswirtschaftsministeriums gestrichen, z.B.: „Stundenlöhne aber, die bei Vollzeit zur Sicherung des Lebensunterhalts eines Alleinstehenden nicht ausreichen sowie eine einseitige und polarisierende Lohnentwicklung generieren, verschärfen Armutsrisiken

und schwächen den sozialen Zusammenhalt.“

Dies verletze „das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung“ und könne zu dem „den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden“.

DIW

Schrumpfende Mittelschicht

BAG-SB ■ Die Mittelschicht in Deutschland schrumpft deutlich, seit 1997 sei ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von 65 auf 58 Prozent gesunken, heißt es in einer Studie der Bertelsmann-Stiftung. Zur Mittelschicht gehören demnach 47,3 Millionen Menschen, rund 5,5 Millionen weniger als vor 15 Jahren.

Als Mittelschicht bezeichneten die beauftragten Forscher des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Haushalte mit 70 bis 150 Prozent des mittleren Einkommens (Alleinstehende mit einem Monatseinkommen von 1.130 bis 2.420 Euro oder Familien mit zwei Kindern unter 18 und einem monatlichen Budget von 2.370 bis 5.080 Euro).

Für das Schrumpfen der Einkommens-Mittelschicht werden drei Ursachen ausgemacht: die Zunahme von Ein-Personen-Haushalten, die Steuerreform sowie die Arbeitsmarktreformen. Während die oberen Einkommensschichten von der Senkung des Spitzensteuersatzes profitiert hätten, sei die Mittelschicht deutlich weniger entlastet worden. Durch die Arbeitsmarktreformen seien zahlreiche unterdurchschnittliche bezahlte Jobs entstanden.

Der Aufstieg in die Mittelschicht gelinge immer seltener. Die unteren Einkommensbezieher der Mittelschicht seien gefährdet, in einkommensschwache Bereiche abzurutschen.

Institut für Sozialforschung

„Neues Proletariat“

BAG-SB ■ Das Hamburger Institut für Sozialforschung hat über drei Jahre lang den deutschen Dienstleistungssektor „Sorgen, Säubern, Service“ untersucht. Ergebnis: Deutschland hat wieder ein Proletariat (= Die Besitzlosen). Kennzeichen: geringe Entlohnung, kaum soziale Absicherung. Die Zahl der neuen Dienstleistungsproletarier schätzen die Soziologen in Deutschland auf etwa 12 Prozent der Arbeitnehmerschaft. Entweder sie sind auf einen Zweitjob angewiesen oder sie sind einer von bundesweit rund 1,3 Millionen „Aufstockern“, die laut Arbeitsagentur trotz Teil- oder Vollzeitbeschäftigung Arbeitslosengeld II beziehen müssen.

Steigende Arbeitsbelastung

BAG-SB ■ In Deutschland arbeiten immer mehr Menschen am Wochenende, in der Nacht oder im Schichtbetrieb. Grund dafür ist die Ausweitung des Dienstleistungssektors. So waren 2011 ein Viertel oder 25,3 Prozent der Beschäftigten an Wochenenden im Einsatz. 2001 waren es erst 20,6 Prozent. Auch bei der Nachtarbeit gab es Zuwachs: Von 7,8 auf 9,4 Prozent der Beschäftigten. Schichtarbeit leisteten zuletzt 15,6 Prozent der Arbeitnehmer - nach zuvor 13,6 Prozent.

Die Entwicklung führt das Bundesarbeitsministerium vor allem auf die Beschäftigungszunahme in der Pflegebranche mit ihren Rund-um-die-Uhr-Einsätzen zurück. Ähnliches gelte auch für den Medizinbetrieb und den Sozialsektor.

Zum Problem werde die Entwicklung erst, wenn Missbrauch betrieben werde, etwa wenn gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen verstoßen werde, Menschen ohne Vergütung mehr arbeiten müssten oder Ausgleichsstunden nicht gewährt würden.

Nach Angaben der Regierung ist die Zahl der offiziell registrierten Verstöße seit 2007 um fast ein Drittel gestiegen.

AOK-Studie

Mehr Pendler = Mehr Krankheiten

BAG-SB ■ Pendeln, Überstunden und ständige Erreichbarkeit machen immer mehr Arbeitnehmer in Deutschland krank. Millionen Bundesbürger kennen laut einer neuen AOK-Studie keine klaren Grenzen zwischen Job und Privatleben - viele fühlen sich deshalb niedergeschlagen und unausgeglichen. Die Zahl der psychischen Erkrankungen stieg seit 1994 um 120 Prozent.

Immer weiteres Pendeln wird für viele zusätzlich zum Problem. Laut Statistischem Bundesamt waren zwölf Prozent zwischen 25 und 50 Kilometer (einfache Fahrt) zum Job unterwegs, vier Prozent über 50 Kilometer - Tendenz steigend. Laut Wissenschaftlichem Institut der AOK (Wido) steigt bei diesen Beschäftigten das Risiko, krankgeschrieben zu werden, um 20 Prozent.

BA

100.000 Hartz IV - um die 30 - Lehrlinge

BAG-SB ■ Die Bundesagentur für Arbeit will Zehntausende Hartz-IV-Empfänger im Alter um die 30 noch einmal in die Lehre schicken. In den kommenden vier Jahren könnten so mindestens 100.000 Männer und Frauen im Alter von 25 bis 34 Jahren doch noch einen Berufsabschluss erwerben. Die Kampagne steht unter dem Motto „Ausbildung wird was - Spätstarter gesucht“.

BSG

Rekordjahr 2012

BAG-SB ■ Beim Bundessozialgericht liefen im vergangenen Jahr so viele Verfahren auf wie noch nie. Nach dem Jahresbericht 2012 gingen insgesamt 3667 Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige Verfahren neu ein. Im Spitzenjahr 2011 waren es 3297 Neueingänge. Dabei überstieg die Zahl der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden (2700) jene der erledigten Verfahren (2689), so dass sich die Zahl der laufenden Verfahren auf 1016 erhöhte (2011: 1005).

Für die Bearbeitung der Verfahren benötigten die Sozialrichter mehr Zeit. Im vergangenen Jahr erledigten sie über 60 Prozent der Verfahren innerhalb eines Jahres. Im Jahr 2011 waren noch 70 Prozent binnen Jahresfrist entschieden worden.

Die Anzahl der Nichtzulassungsbeschwerden, mit denen die Kläger erreichen können, dass eine höhere Instanz sich mit einem Verfahren befasst (Revision), auch wenn eine frühere Instanz dies ausgeschlossen hatte, stieg ebenfalls stark an, steht aber im Gegensatz zu den Erfolgsaussichten. Mit 2219 Beschwerden verzeichneten die Richter ein Vierjahres-Hoch, sie gaben aber nur sechs Prozent der Beschwerden statt, die niedrigste Quote seit 2008.

BSG

„Leichte Sprache“ im Internet

BAG-SB ■ Das Bundessozialgericht in Kassel hat seinen Internet-Auftritt überarbeitet und eine Rubrik „Leichte Sprache“ eingeführt. Dort finden Leser Informationen in einfachen Worten und kurzen Sätzen. Die Internet-Seite hatte im vergangenen Jahr 650.000 Besucher.

Die Rubrik „Leichte Sprache“ richtet sich in erster Linie an Menschen mit Behinderungen, jedoch wurde festgestellt, dass auch viele „andere“ Menschen ein solches Angebot gerne annehmen. Auf die Idee kam man zum einen, weil die UN-Behindertenkonvention seit 2009 festschreibt, dass behinderte Menschen nicht als eigene Gruppe zu verstehen sind, sondern zur Gesellschaft dazugehören (Inklusions-Gedanke). Zum anderen betrifft das eine Zuständigkeit des Bundessozialgerichts, wenn also dieses Recht in Angelegenheiten behinderter Menschen spricht, dann sollte es auch ein solches Angebot für sie machen.

Beispiel für eine einfache Erklärung von der Internet-Seite www.bsg.bund.de: Wann kann man beim Bundes-Sozial-Gericht klagen? – „Nicht alle Menschen können einfach zum Bundes-Sozial-Gericht gehen. Es reicht nicht aus, wenn man sagt: Das Urteil vom Landes-Sozial-Gericht war falsch. Dafür gibt es Regeln.“

Qualität kostet Geld – Zur Finanzierung und rechtlichen Verankerung der Schuldnerberatung

Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein

I. Einleitung

„Es gibt nichts Neues unter der Sonne“
(Prediger Salomon, 1,9).

Das Thema „Schuldnerberatung und Finanzierung“ ist kein neues. Schon eine Untersuchung aus dem Jahre 1987 zur Schuldnerberatung in der Bundesrepublik machte offenbar, dass von den Mitarbeitern der damals 172 Schuldnerberatungsstellen 44,4 % den Status ABM-Kraft aufwiesen¹. Da mehr als 40 % der Schuldnerberatungsstellen keine ABM-Kräfte beschäftigten, waren es tatsächlich 41,8 % der Schuldnerberatungsstellen, die ausschließlich von ABM-Kräften betrieben wurden². Da ABM-Kräfte in der Regel ein Jahr beschäftigt werden durften, war bei diesen Beratungsstellen von einer kontinuierlichen Betreuung kaum auszugehen. Aus diesem hohen Beschäftigungsanteil von ABM-Kräften an der Gesamtbeschäftigtenzahl ergibt sich auch der hohe Anteil der Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (heute Bundesagentur für Arbeit) an der Gesamtfinanzierung: Im Jahre 1987 stammten 41,9 % der Finanzmittel von der Bundesanstalt für Arbeit, 23,5 % von den Trägern der Schuldnerberatungsstellen, 18,1 % von den Kommunen für die nichtöffentlichen Träger, 12,9 % stammten aus Landesmitteln (einschließlich Gelder der Landeswohlfahrtsverbände) und schließlich wurden 3,6 % der Mittel von sonstigen Zuschussgebern gewährt³. Dieses Bild wird von Studien der GP-Arbeitsgruppe bestätigt, die von einer unzureichenden Finanzierung der Schuldnerberatung Ende der achtziger Jahre ausgehen⁴.

Die Zahl der Schuldnerberatungsstellen ist seit dieser Zeit fast schon explosionsartig angewachsen: So waren es schon

zwei Jahre später ca. 250 Stellen⁵, schließlich wurde die Zahl von ca. 1200 Beratungsstellen erreicht. Mittlerweile gehen die Zahlen wieder zurück. Gegenwärtig existieren rund 1000 Schuldnerberatungsstellen in Deutschland⁶. An dieser Entwicklung dürfte die schwierige Finanzierungssituation nicht unschuldig sein. Eine klare Übersicht über die Finanzierung, wie sie in den 80er Jahren noch möglich war, ist heutzutage leider nicht möglich, da die Finanzierung nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Kommune zu Kommune unterschiedlich ist. Doch dazu später mehr.

II. (Exkurs:) Wirksamkeit der Schuldnerberatung

Es ist eigentlich merkwürdig, dass Beiträge zur Finanzierung der Schuldnerberatung meist an irgendeiner Stelle auf die positive Wirkung der Schuldnerberatung hinweisen. So findet sich im Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände zur Finanzierung der Schuldnerberatung aus dem Jahr 2011 ein extra Punkt zur Wirksamkeit der Schuldnerberatung⁷. Eigentlich müsste es an dieser Stelle reichen, auf die Nachfrage nach Schuldnerberatung zu verweisen, die nicht im Entferntesten befriedigt werden kann. Dennoch sei an dieser Stelle dem allgemeinen Brauch gefolgt: Es steht außer Frage, dass die soziale Schuldnerberatung sich in großem Umfang positiv auswirkt. So ergibt sich aus der Expertise von Kuhlemann/Walbrühl zur Erarbeitung des dritten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung⁸, dass sich bei den Klienten, die an dieser Untersuchung teilgenommen haben, die Arbeitssituation signifikant verbessert hat: So ist der Anteil der Klienten mit sicherem Arbeitsplatz um 39 % gestiegen, das während der Stichprobe erzielte Einkom-

1 Freiger, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Bundesrepublik, Teil II: Statistische Deskription und Analyse, 1989, S. 70 f. Allerdings haben nicht alle Schuldnerberatungsstellen an dieser Befragung teilgenommen (152 von 172), und von den teilnehmenden Schuldnerberatungsstellen wurden nicht alle Fragen beantwortet.

2 Freiger, in: BAG Schuldnerberatung (o. Fußn. 1), S. 72.

3 Freiger, in: BAG Schuldnerberatung (o. Fußn. 1), S. 128 (Abb. 40). Die Frage der Finanzierung beantworteten die wenigsten der teilnehmenden Schuldnerberatungsstellen, nämlich 68.

4 Ebli; Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“, Diss. Frankfurt a. M., 2002, S. 217.

5 Hupe, in: BAG Schuldnerberatung (o. Fußn. 1), S. 5.

6 Destatis; Arbeitslosigkeit Hauptauslöser für private Überschuldung 2011, Pressemitteilung vom 17.1.2013, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/01/PD13_021_635.html.

7 Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung, Mai 2011, S. 7 f.

8 Materialien zur Familienpolitik Nr. 22/2008: „Lebenslagen von Familien und Kindern“/„Überschuldung privater Haushalte“, S. 3 ff.

men ist ebenfalls angestiegen. Der Anteil unter den nicht berufstätigen Klienten, für die die Schuldsituation ein Vermittlungshemmnis darstellte, hat sich um etwa 40 % vermindert. Und schließlich haben sich staatliche und kommunale Leistungen (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Grundsicherung) in der entsprechenden Stichprobe in erheblichem Umfang verringert. Der Beobachtungszeitraum betrug in dieser Studie acht Monate. Bei längerem Zeitraum hätten sich die Effekte wahrscheinlich noch deutlicher dargestellt.

III. Gesetzliche Regelungen zur Finanzierung der Schuldnerberatung

1. Vorschriften im SGB II

Das SGB II enthält nur wenige Regelungen, die in Zusammenhang mit der Finanzierung der Schuldnerberatung stehen. Dies ist zum einen § 16a SGB II, der die Schuldnerberatung als Leistung zur Eingliederung nennt, und zum anderen § 17 SGB II.

a) § 16a SGB II

Nach § 16a SGB II, der die kommunalen Eingliederungsleistungen behandelt, gilt Folgendes:

§ 16a SGB II:
„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:
....
2. die Schuldnerberatung“.

Zuständig für diese Eingliederungsleistung sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II die kreisfreien Städte und Kreise.

Voraussetzung der Erbringung der Schuldnerberatung als Leistung ist zunächst, dass diese erforderlich für die Eingliederung in das Erwerbsleben ist. Bei der Erforderlichkeit sind nach einer Entscheidung des BSG aus dem Jahr 2006⁹ zur Vorgängerregelung § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II die Zielvorgaben der §§ 1 und 3 SGB II zu beachten: Nach § 3 Abs. 1 S. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Das BSG geht von einer Erforderlichkeit in diesem Sinne nur aus, wenn ein Eingliederungserfolg mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist¹⁰. Das BSG geht weiterhin

davon aus, dass diese Prognose eine Plausibilitätsprüfung voraussetzt. Derartige Prognosen sind in einem späteren Gerichtsverfahren nicht einfach zu kontrollieren, so dass teilweise vertreten wird, dass dem Grundsicherungsträger bei der Frage der Erforderlichkeit der Gewährung einer Schuldnerberatung ein so genannter Beurteilungsspielraum¹¹ zusteht. Ein solcher Beurteilungsspielraum wird nämlich insbesondere dann angenommen, wenn prognostische Entscheidungen von einer Behörde zu treffen sind¹². Konsequenz wäre, dass das Gericht dann nur überprüfen dürfte, ob die Behörde ihrer Entscheidung einen zutreffenden Sachverhalt zu Grunde gelegt hat, die durch Auslegung abstrakt ermittelten Grenzen des Begriffes „Erforderlichkeit“ eingehalten worden sind und aus der Begründung der Verwaltung ihre Begründungsmaßstäbe ersichtlich und nachvollziehbar werden¹³. Allerdings ist ein solcher Spielraum abzulehnen¹⁴. Spellbrink macht hier zu Recht darauf aufmerksam, dass die Kombination von Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite und dem (sogleich anzusprechenden) Ermessen auf der Rechtsfolgenseite diese Norm ansonsten zu einer „hochgradig unbestimmbaren“ Vorschrift mache, die dem Fallmanager letztlich einen zu großen Gestaltungsspielraum überlasse¹⁵.

Erst wenn diese Voraussetzung „Erforderlichkeit“ erfüllt ist, „kann“ die Schuldnerberatung als Eingliederungsleistung gewährt werden. Das heißt, es besteht nach dem Gesetzeswortlaut ein entsprechendes freies Ermessen der Behörde, ob sie die Schuldnerberatung als Eingliederungsleistung gewährt. Damit wäre die Gewährung dieser Eingliederungsleistung nur daraufhin überprüfbar, ob die Behörde bei ihrer Entscheidung nicht ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Sie wäre somit insbesondere daran zu messen, ob die Behörde sachfremde Erwägungen angestellt hat, Grundrechte (wie z. B. den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG) verletzt hat oder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat. Allerdings muss man insoweit bedenken, dass dann, wenn die Voraussetzungen des Tatbestands bejaht worden sind und mithin von einer Erforderlichkeit der Schuldnerberatung als Eingliederungsleistung ausgegangen wird, kaum noch ein Fall vorstellbar ist, in dem die Ermessensausübung doch noch die Nichtgewährung der Leistung als Ergebnis hat¹⁶. Insoweit kann man vielleicht an eine Begrenzung des Haushaltstitels für Eingliederungsleistungen denken¹⁷.

Die Schuldnerberatungsstelle muss gewisse Mindeststandards erfüllen. Diese ergeben sich bis zu einem gewissen

9 BSG, Urt. v. 23. 11. 2006 – B 11b AS 3/05 R, BeckRS 2007, 44406 Rdnr. 27.

10 BSG, Urt. v. 23. 11. 2006 – B 11b AS 3/05 R, BeckRS 2007, 44406 Rdnr. 27.

11 BSG, Urt. v. 23.11.2006 – B 11 b AS 3/05 R; Thie, in: LPK-SGB II, 4. Aufl., 2011, § 16a Rdnr. 2. 12 BVerwG, NVwZ 2009, 653 (655).

13 Thie, in: LPK-SGB II (o. Fußn. 11), § 16a Rdnr. 2.

14 Kohte, in: Gagel, SGB II/SGB III, 48. Ergänzungslieferung 2013, § 16a SGB II Rdnr. 6; Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. (2008), § 3 Rdnr. 4.

15 Eicher/Spellbrink (o. Fußn. 14), § 3 Rdnr. 4.

16 Thie, in: LPK-SGB II (o. Fußn. 11), § 16a Rdnr. 3.

17 Thie, in: LPK-SGB II (o. Fußn. 11), § 16a Rdnr. 3.

Grad aus § 17 Abs. 2 SGB II (insbesondere aus dem Begriff der Leistungsfähigkeit nach Satz 2 dieser Vorschrift). So wird teilweise vertreten, dass der SGB II-Leistungsträger zur Verhinderung einer mehrmonatigen Wartezeit für SGB II-Leistungsbezieher gehalten sein kann, mit dem Dienst den Vorrang dieser Bezieher gegenüber anderen Personen zu vereinbaren oder diese stärker finanziell zu fördern¹⁸. In der Praxis verlangen die Leistungsträger auch nicht selten eine entsprechende Bevorzugung. Dies ist wegen des Gleichbehandlungsgebots eine zumindest zweifelhafte Vorgehensweise.

b) § 17 SGB II

Nach § 17 Abs. 1 SGB II sollen die zuständigen Leistungsträger (für die Schuldnerberatung: also die Kommunen) eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind oder ausgebaut werden können. Dabei sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege angemessen unterstützt werden.

§ 17 Abs. 2 SGB II regelt dann im Einzelnen die Finanzierung der Beratungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Vorschrift lautet:

Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Von dem Dienste- und Einrichtungsbegriff nach Abs. 1 des § 17 SGB II sind auch Schuldnerberatungsstellen umfasst¹⁹.

Aus § 17 SGB II ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Förderung und Unterstützung²⁰.

Aus dem Absatz 1 dieser Vorschrift ergibt sich aber eine *Gewährleistungspflicht*²¹. In Verbindung mit dem Grundsatz der Subsidiarität bedeutet dies Folgendes: Der Träger

muss darauf hinwirken, dass die zur Ausführung der Beratung erforderlichen Schuldnerberatungsstellen in ausreichender Zahl und erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen; dabei sollen aber keine eigenen Einrichtungen und Dienste durch die Träger geschaffen werden, sondern Dienste Dritter (also insbesondere von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) genutzt werden. Sollten entsprechende Dienste aber nicht vor Ort eingerichtet sein, muss der SGB II-Leistungsträger eigene Dienste einrichten. Daraus kann der einzelne Leistungsberechtigte sicher keinen Rechtsanspruch auf Schaffung entsprechender Beratungseinrichtungen herleiten. Bei einer Verletzung der Gewährleistungspflicht besteht aber die Möglichkeit, ein Einschreiten der Rechtsaufsicht anzuregen²².

Nach § 17 Abs. 2 S. 1 SGB II besteht eine Vergütungspflicht für die kommunalen Träger nur dann, wenn eine Vereinbarung getroffen ist. Diese Vereinbarung ist im Vorhinein abzuschließen. Dem Wortlaut der Vorschrift entspricht zum einen der Abschluss eines zweiseitigen Austauschvertrages, zum anderen der Abschluss eines Vertrags nach dem Modell des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses²³. Es ist höchst umstritten, ob damit auch beide Varianten tatsächlich möglich sind²⁴. Teilweise wird für den Bereich der Vergütung der Schuldnerberatung nur der Vertrag auf der Basis des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses für zulässig gehalten²⁵. Dies wird damit begründet, dass in den §§ 75 ff. SGB XII für die Leistungserbringung durch Dritte für die in dem § 16a Nr. 2 - 4 SGB II vorgesehenen Leistungen spezialgesetzliche Regelungen enthalten seien²⁶. Die Entscheidung, welche Art der Vereinbarung möglich ist, hat Auswirkungen auf die weitere Frage, ob Vergaberecht anzuwenden ist oder nicht²⁷. Dies soll hier im Einzelnen nicht vertieft werden.

Die tatsächliche Art der Förderung und deren Umfang sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich geregelt. So findet sich teilweise eine Finanzierung durch Pauschalen, genauso wird aber auch im Einzelfall abgerechnet. Bei der Vereinbarung einer Vergütung je Einzelfall trifft das Risiko einer Auslastung den Träger der Maßnahme²⁸, hier also die Schuldnerberatungsstelle. Ein Risiko, das angesichts der bekannten Auslastung der Leistung Schuldnerberatung nur als minimal bezeichnet werden kann. Bei Vereinbarung einer Pauschale trifft dieses Risiko den Leistungsträger der

18 Schumacher, in: Oestreicher, SGB II/SGB XII, Stand: 63. Ergänzungslieferung, Juni 2011, § 16 a Rdnr. 8 a.

19 Schumacher, in: Oestreicher (o. FuBn. 18), § 17 SGB II Rdnr. 8.

20 Harich, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. 12. 2012, § 17 Rdnr. 3.

21 Vgl. Schumacher, in: Oestreicher (o. FuBn. 18), § 16a Rdnr. 8a; Münder, in: LPK-SGB II (o. FuBn. 11), § 17 Rdnr. 21; Kohte, in: Gagel (o. FuBn. 14), § 17 SGB II Rdnr. 1.

22 So zu § 17 SGB I Mrozynski, SGB I, 4. Aufl. (2010), § 17 Rdnr. 5.

23 Münder, in: LPK-SGB II (o. FuBn. 11), § 17 Rdnr. 38.

24 Vgl. Eicher/Spellbrink/Rixen (o. FuBn. 14), § 17 Rdnr. 12.

25 Münder, in: LPK-SGB II (o. FuBn. 11), § 17 Rdnr. 36; auch: AG SBV, Positionspapier (o. FuBn. 7), unter 6.1 a. E.

26 Münder, in: LPK-SGB II (o. FuBn. 11), § 17 Rdnr. 36; abweichend: AG SBV, Positionspapier (o. FuBn. 7), unter 6.1 a. E. (niemand könne eine Leistungserbringung ohne kostendeckende Finanzierung aufgezogen werden, weshalb die Finanzierung allein über das Modell des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses als Dienstleistungskonzession zu schließen sei).

27 Eicher/Spellbrink/Rixen (o. FuBn. 14), § 17 Rdnr. 12; ausf. Bieback, NZS 2007, 505.

28 Schumacher, in: Oestreicher (o. FuBn. 18), § 17 SGB II Rdnr. 21.

Maßnahme, hier also die Kommune. In den entsprechenden Verträgen ist für den Fall der deutlichen Unterschreitung der Auslastung eine Reduzierung des vereinbarten Entgelts zu vereinbaren²⁹.

2. Vorschriften des SGB XII

Nachfolgend werden die Vorschriften zur Finanzierung der Schuldnerberatung im SGB XII dargestellt.

a) § 11 Abs. 5 SGB XII

Nach § 11 Abs. 5 S. 2, 3, 4 SGB XII gilt Folgendes:

„Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.“

Der Träger der Sozialhilfe hat nach § 11 Abs. 5 S. 1 und 2 SGB XII vorrangig auf die Inanspruchnahme von Leistungen durch Träger der freien Wohlfahrtspflege hinzuwirken. Auch diese Vorschrift ist Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips, das im SGB XII in § 5 Abs. 4 S. 1 geregelt ist.

Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, „soll“ der Sozialhilfeträger unter den dort genannten Voraussetzungen die Kosten einer sozialen Schuldnerberatung übernehmen. Dies bedeutet, dass das Ermessen des Trägers gebunden ist, er also „in der Regel“ die Schuldnerberatungskosten zu tragen hat. In anderen Fällen „kann“ der Träger die Kosten übernehmen, das heißt, es besteht ein freies Ermessen hinsichtlich der Kostenübernahme, dessen Ausübung auf Ermessensfehler (wie z. B. einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz, vgl. dazu oben II 1 a) überprüft werden kann. Der Ausdruck „in anderen Fällen“ bezieht sich auf die im SGB XII außerhalb des dritten Kapitels (Hilfe zum Lebensunterhalt) vorgesehenen Hilfen, wie z. B. nach §§ 67 ff., 73 SGB XII³⁰.

Ist auf Grund des positiv ausgeübten Ermessens dem Berechtigten die Leistung zu gewähren, kann diese Leistungserbringung in unterschiedlicher Form erbracht werden. Das Gesetz nennt in § 11 Abs. 5 Satz 4 SGB XII die Kostenübernahme durch pauschalierte Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle. Ein Anspruch auf eine

Vereinbarung über die pauschalierte Abgeltung besteht allerdings nicht, dem Leistungsträger steht insoweit ein freies Ermessen zu, das er pflichtgemäß ausüben muss. Daneben besteht die Möglichkeit der Einzelfallabrechnung. Möglich wäre aber auch die Auszahlung an den Leistungsberechtigten, der damit die Kosten bestreitet, oder die Ausgabe von Gutscheinen³¹. Allerdings würde dies eine vorherige Beantragung der Fachberatung durch den Hilfebefürhtigen erfordern, was den Bedürfnissen der Praxis widerspricht³².

Auch aus § 11 Abs. 5 Satz 4 SGB XII ergibt sich kein Rechtsanspruch eines freien Trägers auf Bezuschussung³³. Vereinbart der Leistungsträger, dass die Schuldnerberatung nur von einer oder einigen Beratungsstellen erbracht wird, stellt sich wieder die Problematik, ob insoweit Vergaberecht zu beachten ist³⁴.

b) § 75 SGB XII

In § 75 SGB XII (und den folgenden Vorschriften) ist dann im Einzelnen das Recht der Leistungserbringung durch soziale Dienste und Einrichtungen geregelt. Wichtig ist insoweit § 75 Abs. 2 SGB XII, der den auch in § 17 Abs. 1 SGB II enthaltenen Subsidiaritätsgrundsatz regelt. Auch diese Vorschrift impliziert eine Gewährleistungspflicht des Sozialhilfeträgers³⁵.

Im Absatz 3 findet sich die Verpflichtung zur Übernahme einer Vergütung der Leistung einer Einrichtung, wenn und soweit mit dieser eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), über die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung). Die Vereinbarung muss vor dem Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode – also für einen zukünftigen Zeitraum – getroffen sein, nachträgliche Vereinbarungen sind nicht zulässig³⁶.

3. Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige

Eine der zentralen Fragestellungen bei der Finanzierung der Schuldnerberatung kreist darum, ob Personen, die erwerbstätig sind oder jedenfalls Arbeitslosengeld I beziehen, auch Anspruch auf Schuldnerberatung haben (im Folgenden als die Erwerbstätigkeit sichernde Schuldnerberatung bezeichnet), wenn sie überschuldet sind. Diese Frage war schon mit dem Inkrafttreten des SGB II zum 1.1.2005 umstritten. In einer Handlungsempfehlung des damaligen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahre 2005 war etwa die Klarstellung ent-

29 Schumacher, in: Oestreicher (o. Fußn. 18), § 17 SGB II Rdnr. 22.

30 BSG, Urt. v. 13. 7. 2010 – B 8 SO 14/09 R, BeckRS 2010, 71380 Rdnr. 23; Streichsbier, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII – Sozialhilfe, 4. Aufl. 2012, § 11 Rdnr. 17.

31 Schiefer, in: Oestreicher (o. Fußn. 18), § 11 SGB XII Rdnr. 39.

32 Streichsbier, in: Grube/Wahrendorf (o. Fußn. 30), § 11 Rdnr. 18.

33 Schiefer, in: Oestreicher (o. Fußn. 18), § 11 SGB XII Rdnr. 39.

34 Dafür: Schiefer, in: Oestreicher (o. Fußn. 18), § 11 SGB XII Rdnr. 40.

35 Flint, in: Grube/Wahrendorf (o. Fußn. 30), § 75 Rdnr. 12.

36 Flint, in: Grube/Wahrendorf (o. Fußn. 30), § 75 Rdnr. 12.

halten, dass auch Erwerbstätige diese Eingliederungsleistungen erhalten sollten³⁷. Auch die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände hat sich entsprechend positioniert³⁸.

Zu dieser über lange Jahre umstrittenen Frage hat das BSG³⁹ im Jahre 2010 klärende Worte gesprochen. Da diese Entscheidung des BSG vom 13.7.2010 für die Frage der Finanzierung der die Erwerbstätigkeit sichernden Schuldnerberatung von entscheidender Bedeutung ist, soll hier auch kurz der Sachverhalt referiert werden: Die Schuldnerin verfügte über ein monatliches Nettoeinkommen von 1467 Euro. Sie nahm im Jahre 2005 eine Schuldnerberatung wegen Überschuldung bei dem Caritas-Verband in Anspruch. Die Kosten dieser Beratung betrugen 225 Euro. Sie beantragte die Kostenübernahme, blieb aber sowohl gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger als auch später gegenüber der ARGE erfolglos.

Das Bundessozialgericht hat seine Entscheidung folgendermaßen begründet:

Einen Anspruch gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger aus § 11 Abs. 5 S. 3 SGB XII lehnt das BSG mit der Begründung ab, dass diese Vorschrift zwar auch bei lediglich drohender Hilfebedürftigkeit eingreift. Allerdings müsse eine Lebenslage drohen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. den §§ 27 ff. SGB XII erforderlich macht. Dies sei aber im Falle einer erwerbstätigen und damit auch im Sinne des § 8 SGB II erwerbsfähigen Person nicht der Fall, da diese dann Leistungen entweder nach dem SGB II oder nach dem SGB III beziehen würde, was wiederum Leistungen nach dem SGB XII ausschließt (s. § 5 Abs. 2 S. 1 SGB II, § 21 S. 1 SGB XII).

Eine Übernahme der Kosten der Schuldnerberatung gem. § 16a Nr. 2 SGB II lehnt das BSG ebenfalls ab: Eine Eingliederungsleistung nach dieser Vorschrift dürfe nur erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 und 2 SGB II bestehe. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. mit § 9 SGB II verlangt aber ausdrücklich die Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten. Eine Voraussetzung, die bei der erwerbstätigen, ein Einkommen jenseits ihres Bedarfs nach dem SGB II erwirtschaftenden Schuldnerin nicht gegeben war.

Auch aus § 1 Abs. 2 S. 2 SGB II („Sie [die Grundsicherung für Arbeitsuchende] soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der ... Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen ...“) und § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II („Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung ... der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind“) lässt sich nach dem BSG nichts anderes schließen. Es handele sich hier um Programmsätze, die zwar im Rahmen der Auslegung und einer Ermes-

sensausübung heranzuziehen seien, dies aber nur dann, wenn denn überhaupt die Voraussetzungen einer Ermessen gewährenden Norm (eben § 16a Nr. 2 SGB II) vorlägen.

Schließlich verneint das BSG auch eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 5 S. 3 SGB XII im Bereich des SGB II oder eine erweiternde Auslegung des § 16a Nr. 2 SGB II. Der Gesetzgeber des SGB II habe von einer Regelung der präventiven Schuldnerberatung für Erwerbstätige absehen dürfen, da von diesen erwartet werden könne, dass sie auf eigene Kosten präventive Maßnahmen ergreifen, um nicht die Erwerbstätigkeit zu verlieren. Demgegenüber bedürften die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII eines besonderen Schutzes.

Das BSG subsumiert sauber und klar nachvollziehbar. Die Entscheidung dürfte letztlich richtig sein⁴⁰; sie ist aber in jedem Fall als Entscheidung des zuständigen Bundesgerichts entsprechende Richtschnur. Ausweislich der Leitsätze will das BSG seine Entscheidung auch nicht als reine Einzelfallentscheidung verstanden wissen – so lautet Leitsatz 1: „Einem Erwerbsfähigen sind vor Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit keine Leistungen der Schuldnerberatung nach dem SGB II zu erbringen.“ Es dürfte daher unzutreffend sein, wenn teilweise in dem Urteil eine auf einen Einzelfall bezogene Entscheidung gesehen wird⁴¹; der Hinweis, dass bei Vorliegen einer „Notlage“ eines Erwerbstätigen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII vorliegen sollen⁴², verkennt den Tenor der Entscheidung. Das BSG hat klare Grenzen gesetzt: Erst wenn (auch ergänzende) Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, liegen die Voraussetzungen nach § 16a SGB II vor. Anderenfalls ist ein Anspruch weder nach dem SGB II noch nach § 11 Abs. 5 SGB XII gegeben.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hält aber § 73 SGB XII für einschlägig (unter Rückgriff auf §§ 47 bis 74 SGB XII), wenn die Überschuldung Teilursache einer Krankheitssituation ist, wenn behinderte oder pflegebedürftige Menschen betroffen sind oder sonstige Schwierigkeiten vorliegen⁴³. Zwar ist § 73 SGB XII als Auffangnorm auch auf Alg II-Empfänger anwendbar⁴⁴, wenn eine Bedarfslage vorliegt, „die eine gewisse Nähe zu den speziell in den §§ 47 bis 74 SGB XII geregelten Bedarfslagen aufweist“⁴⁵. Das BSG⁴⁶ lässt aber auch in diesen Konstellationen eine die Erwerbstätigkeit sichernden Schuldnerberatung nach § 73 SGB XII nicht zu: „Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass Erwerbstätige, die nicht hilfebedürftig sind, derartigen Bedarfssituationen regelmäßig selbst durch Einsatz eigenen Einkommens begegnen; bei

37 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung auf Grundlage des SGB II, 2005, S. 3 f.

38 AG SBV, Schuldnerberatung auf der Rechtsgrundlage des SGB XII und SGB II, Handlungsempfehlung für die Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, Positionspapier vom 21.4.2005, S. 5.

39 BSG, Urt. v. 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R, BeckRS 2010, 71380.

40 Vgl. dazu auch Rein, Verbraucherinsolvenz aktuell (VIA) 2010, 86 (87).

41 So ausdrücklich Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme zur Entscheidung des BSG vom 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R im Hinblick auf die Finanzierung von Schuldnerberatung in Kommunen, vom 13.9.2010, S. 1.

42 So Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (o. Fußn. 41), S. 2.

43 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (o. Fußn. 41), S. 3.

44 Strnisch, in: Oestreicher (o. Fußn. 18), § 73 SGB XII Rdnr. 3 f.

45 BSG, NZS 2007, 383 Rdnr. 14; Urt. v. 18.2.2010 – B 4 AS 29/09 R, BeckRS 2010, 67716 Rdnr. 26.

46 BSG, Urt. v. 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R, BeckRS 2010, 71380 Rdnr. 25.

Eintritt von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit besteht für diesen Personenkreis zudem ein Anspruch nach dem SGB II, der die Annahme einer atypischen Bedarfslage gerade nicht rechtfertigt.“

Es bleibt nach gegenwärtiger Rechtslage nach der Auslegung des BSG zu konstatieren: Ein Anspruch auf eine die Erwerbstätigkeit sichernde Schuldnerberatung besteht nicht. Es stellt sich aber die Frage, ob denn die Kommunen diese nicht wenigstens freiwillig tragen können. So wird teilweise vertreten, dass eine Schuldnerberatung für Erwerbstätige auch unter Berücksichtigung dieser BSG-Entscheidung möglich sein soll⁴⁷. Dies kann man jedenfalls unter dem Blickwinkel des § 31 SGB I zumindest bezweifeln. Nach dieser Vorschrift dürfen „Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt“. Damit wird klargestellt, dass keine Leistung eines Sozialleistungsträgers ohne gesetzliche Grundlage (formelles Gesetz) erfolgen darf⁴⁸. Die Leistung „Schuldnerberatung“ für Erwerbstätige, die ja bei Verlust der Arbeitsstelle Leistungen nach dem SGB II bzw. III beziehen, muss demnach gesetzlich vorgesehen sein. § 16a Nr. 2 SGB II gibt dafür die notwendige Ermächtigungsgrundlage nach der BSG-Entscheidung nicht. Es bleibt also nur eine Lösung: Der Gesetzgeber muss tätig werden. Und zwar so bald wie möglich! Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände hat diese Forderung schon im Jahre 2003 erhoben. 2012 wurde diese Forderung unter dem Eindruck der Entscheidung des BSG erneuert⁴⁹. Zu denken ist etwa daran, dass eine Vorschrift in das SGB XII eingefügt wird, die die Schuldnerberatung als Hilfe für überschuldete Personen im Vorschriftenkanon der Kapitel 5 bis 9 verankert, etwa als Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII, gegebenenfalls als § 73a SGB XII)⁵⁰.

47 So die Stellungnahme der AG SBV, Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte, Oktober 2011. Ähnlich Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (o. Fußn. 41), S. 1 f. (jedenfalls bei bestehender Notlage, dann gem. § 11 Abs. 5 S. 3 SGB XII).

48 Vgl. z. B. Seewald, in: Kasseler Komm. z. SozialversicherungsR, 75. Ergänzungslieferung (2012), § 31 SGB I Rdnr. 3; vgl. auch Gutzler, in: Rofhs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (o. Fußn. 20), § 31 SGB I Rdnr. 5.

49 Vgl. dazu Forderungskatalog der AG SBV, Forderungen der sozialen Schuldnerberatung an die Politik, Stand: 3.5.2012. Vgl. auch die Stellungnahme der AG SBV, Argumente (o. Fußn. 47), S. 4 (dort aber nur: eine „gesetzliche Klarstellung“ sei erforderlich). Ende letzten Jahres hat die AG SBV eine Umfrage gestartet, mit dem Ziel zu erfahren, wie viele Personen in den Schuldnerberatungsstellen eigentlich eine die Erwerbstätigkeit sichernde Schuldnerberatung in Anspruch nehmen.

50 Schruth, in: Schruth/Schlabs/Müller/Stammler/Westerath/Wolkowski, Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 2011, S. 33. S. auch: Spindler, Das Urteil des BSG vom 13.7.2010 - Grundlage neuer Finanzierungsformen der Schuldnerberatung?, Vortrag bei Schuldnerberatung-Forum 2011 des Deutschen Vereins und der AG Schuldnerberatung der Verbände am 3.11.2011 in Hannover, abrufbar unter <http://www.uni-due.de/edit/spindler/publikationen.html>.

Eine Möglichkeit der die Erwerbstätigkeit sichernde Schuldnerberatung lässt das BSG in seiner Entscheidung übrigens gleichwohl zu: Wenn der SGB II-Träger den Träger der Beratungsstelle auf Grund einer vertraglichen Abrede pauschal finanziert, wäre „eine kostenfreie Beratung ohne Prüfung der Bedürftigkeit *faktisch* ermöglicht“⁵¹.

4. Finanzierungsgrundlagen in den Sparkassengesetzen der Länder

Eine weitere gesetzliche Grundlage zur Finanzierung der Schuldnerberatung findet sich in drei Bundesländern in den Sparkassengesetzen. So ist in Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 S. 4 SparkassenG NRW), in Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 2 S. 5 Rheinland-pfälzisches SparkassenG) und in Brandenburg (§ 2 Abs. 1 S. 5 Brandenburgisches SparkassenG) eine Finanzierung der Schuldnerberatung durch die Sparkassen geregelt. Die Höhe der Finanzierung betrug im Jahre 2011 in Nordrhein-Westfalen 3 Mio. Euro und in Rheinland-Pfalz eine Mio. Euro⁵². In zwei weiteren Bundesländern beteiligen sich die Sparkassen- und Giroverbände freiwillig an der Finanzierung: In Niedersachsen wird die Schuldnerberatung mit 500.000 Euro, in Schleswig-Holstein mit 350.000 Euro unterstützt⁵³.

5. Vorschriften zur Finanzierung des Insolvenzberatung

a) Insolvenzordnung

In der Insolvenzordnung findet sich keine Vorschrift zur Finanzierung der Insolvenzberatung durch die Schuldnerberatungsstellen. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 InsO enthält lediglich eine Regelung dazu, dass die Länder bestimmen können, welche Stellen als geeignet anzusehen sind, eine Bescheinigung über den außergerichtlichen Einigungsversuch auszustellen.

Ob man aus dieser Ermächtigung, die geeigneten Stellen zu bestimmen, auch eine Finanzierungsverantwortlichkeit entnehmen kann, ist zwar nicht ganz unumstritten, aber nach ganz überwiegender Ansicht soll daraus nicht die Verpflichtung erwachsen, „Schuldnerberatungsstellen in ausreichender Zahl, mit ausreichender Kapazität und zudem ortsnah selbst vorzuhalten bzw. zu schaffen, wenn andernfalls das Beratungsangebot nicht ausreicht“⁵⁴. Begründet wird dies damit, dass § 305 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 InsO zum einen der Qualitätssicherung diene und zum anderen die Insolvenzgerichte entlasten solle, die ohne eine entsprechende Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen hätten, ob die erteilte

51 BSG, Urt. v. 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R, BeckRS 2010, 71380 Rdnr. 16.

52 AG SBV, Positionspapier (o. Fußn. 7), unter 6.3, S. 15.

53 AG SBV, Positionspapier (o. Fußn. 7), unter 6.3, S. 15.

54 Ott/Vuia, in: Münchener Kommentar z. InsO, 2. Aufl. (2008), § 305 Rdnr. 35; Braun/Buck, InsO, 5. Aufl. (2012), § 305 Rdnr. 4; VG Frankfurt a. M., ZVI 2004, 522 = BeckRS 2004, 23670 (zum - verneinten - Anspruch auf Weiterförderung durch das Land); a. A. VG München, ZInsO 2001, 724.

Bescheinigung über den außergerichtlichen Einigungsversuch von einer geeigneten Stelle stamme⁵⁵. Aus diesen Zielen ergibt sich keine Finanzierungsverantwortung. Zwei Bundesländer haben mittlerweile sogar ausdrücklich in den Ausführungsgesetzen zur InsO geregelt, dass die Anerkennung als geeignete Stellen keinen Anspruch des Trägers auf Förderung durch das Land begründet⁵⁶. Andererseits ist die Frage der Finanzierung wesentlich für die Anerkennung als „geeignete Stelle“: Kann nicht dargelegt werden, wie die geordnete Finanzierung der Aufgaben der Beratungsstelle sichergestellt wird, ist die Anerkennung wegen fehlender Eignung zu versagen⁵⁷.

b) Ausführungsgesetze der Länder

In den Ausführungsgesetzen der Länder muss daher nach dem eben Ausgeführten nicht notwendigerweise eine Regelung zur Finanzierung der Insolvenzberatung enthalten sein. Dennoch stellen sich einige Länder ihrer Verantwortung und haben entweder in den Ausführungsgesetzen oder in entsprechenden Ausführungsverordnungen eine Regelung zur Finanzierung der Insolvenzberatung aufgenommen. Einzelheiten werden teilweise dann wieder auf Verwaltungsvorschriften verlagert.

Die Finanzierungsgrundlagen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht 1.

Übersicht 1: Gesetzliche und sonstige Rechtsgrundlagen der Finanzierung der Insolvenzberatung in den einzelnen Bundesländern⁵⁸

Bundesland	Festbetrag	Fallpauschalen	Regelung im Ausführungsgesetz zur InsO	Weitere Rechtsgrundlagen	Anmerkungen
Baden-Württemberg		X	§ 3 Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Ermächtigungsgrundlage für Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales)	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 11.9.2009 (Az.: 42-5011.3-11.2-)	
Bayern		X		Richtlinie für die Förderung der Insolvenzberatung nach § 305 InsO in Bayern vom 23.3.2000 (AllMBl, S. 336, letzte Änderung durch Bekanntmachung vom 3.1.2003, AllMBl, S. 16) ist zwar außer Kraft getreten, wird in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege in Bayern teilweise noch angewendet.	Die fortdauernde Anwendung der Förderrichtlinien gilt unter anderem auch für die Förderpauschalen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Berlin	X				Keine getrennte Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung. Es werden keine Fallpauschalen gezahlt. Bereitstellung der Mittel in den einzelnen Globalhaushalten der Stadtbezirke. Bezirke sind Zuwendungsgeber (Projektförderung) gemäß der Landeshaushaltsordnung. Verteilung der Landesmittel gewichtet nach Einwohnerzahl und Sozialindex des jeweiligen Stadtbezirks. Ab 2004: Einführung der Budgetierung mittels Kosten- und Leistungsrechnung.

55 Ott/Vuia, in: Münchener Kommentar z. InsO (o. Fußn. 54), § 305 Rdnr. 35.

56 Vgl. § 3 Abs. 4 Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 InsO; § 3 Abs. 4 Rheinland-Pfälzisches Gesetz zur Ausführung der InsO.

57 VG Mainz, ZInsO 2000, 462 (Erforderlichkeit der Darlegung des Finanzierungskonzepts und Offenlegung der Finanzierungsquellen).

58 Bei den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg ergibt sich insoweit eine Sondersituation, als diese sowohl Träger der örtlichen Sozialhilfe/Schuldnerberatung gem. §§ 16a, 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II sind, als auch für die Insolvenzberatung zuständig sind und daher die Schuldnerberatung und Insolvenzberatung nicht trennen müssen (und dies auch tatsächlich nicht tun).

Brandenburg		X	§ 8 Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen)	Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung)	
Bremen		X			Keine gesetzliche Landesförderung. Die Kommunen übernehmen nach § 17 SGB II/§ 75 SGB XII die Kosten für die Schuldnerberatung über Fallpauschalen. Bei Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wird für den zusätzlichen Aufwand ein Pauschalentgelt gezahlt.
Hamburg		X („Erfolgspauschalen“)			Keine Unterscheidung zwischen Schuldner- und Insolvenzberatung. Die Finanzierung erfolgt auf Grund von Regelungen des SGB II und SGB XII durch Kommune und Land zusammen mit der Insolvenzberatung. Sechs Schuldnerberatungsstellen haben einen Vertrag mit der Stadt Hamburg; es ist eine Ausschreibung nach der VOL erfolgt.
Hessen					Die Landesförderung wurde 2004 eingestellt.
Mecklenburg-Vorpommern	X Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung als Projektförderung im Wege Anteilsfinanzierung		§ 6 Mecklenburg-Vorpommersches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Insolvenzordnungsausführungsgesetz – InsOAG M-V; Ermächtigungsgrundlage für Förderrichtlinien des Sozialministeriums)	Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 4.11.2004, Az. IX 460 - 80.52.1)	
Niedersachsen		X	§ 5 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Nds. AGInsO); regelt die Finanzierung durch Verweis auf das RVG		
Nordrhein-Westfalen	X			Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung (Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 1.1.2005 (Az. IV 3 - 6709.8)	
Rheinland-Pfalz	X		§ 5 Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO, Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung des „fachlich zuständigen Ministeriums“)	Landesverordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren	

Saarland	X		§ 4 Saarländisches Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales)	Verordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren	
Sachsen	X			Seit 1.1.2011: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Trägern anerkannter Stellen in der Verbraucherinsolvenzberatung (FRL Verbraucherinsolvenzberatung) vom 22.9.2010	Förderung von Beratungseinheiten, die im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens von einem Beirat ausgewählt wurden. Im Abstand von drei Jahren wird ein neues Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.
Sachsen-Anhalt		X (vgl. aber Anmerkung)	§ 5 Sachsen-Anhaltinisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO LSA, enthält Ermächtigungsgrundlage für Landesregierung zu Rechtsverordnung)	Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung (AVO InsO LSA)	Von 2003 bis 2009 erfolgte eine Förderung durch Fallpauschalen. Bis Ende 2013 erfolgt eine pauschale gedeckelte Förderung der anerkannten Stellen in Höhe derjenigen Förderung, die durch Fallpauschalen im Haushaltsjahr 2008 geleistet wurde, soweit durch die Beratungsstellen mindestens die entsprechende Anzahl an Beratungen durchgeführt wird.
Schleswig-Holstein	X			Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zur Förderung von „geeigneten Stellen im Sinne von § 305 InsO“ (InsO) vom 18.11.2011	Die Richtlinie ist befristet bis zum 31.12.2014.
Thüringen	X		§ 6 Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO, enthält im Abs. 2 eine Ermächtigungsgrundlage für das „zuständige“ Ministerium für den Erlass einer Verwaltungsvorschrift)	Änderung und Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen durch Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25.1.2010 (Az.: 33-31 531-001, ThürStAnz Nr. 7/2010, S. 203 ff.)	

6. Finanzierung über das Beratungshilfegesetz?

Ein eher kurioser Vorschlag ist die Möglichkeit einer Finanzierung der Schuldnerberatung über das Beratungshilfegesetz. Tatsächlich hat im Jahre 2004 der Betreiber einer im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geeigneten und als solche anerkannten Stelle die Festsetzung der Kosten im Rahmen von Beratungshilfe beantragt. Die Sache ging bis zum OLG Düsseldorf⁵⁹, das einen Anspruch auf Beratungshilfe mit der Begründung verneinte, nur Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hätten einen entsprechenden Anspruch nach § 3 BerHG. Damit aber noch nicht genug: Der Betreiber

legte Verfassungsbeschwerde ein. Das Bundesverfassungsgericht⁶⁰ sah in der Regelung des § 3 BerHG keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da die Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten/Rechtsbeiständen und Personen, denen die Rechtsberatung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG erlaubt ist, hinreichende gewichtige Gründe habe. Nur Rechtsanwälte/Rechtsbeistände seien nach § 49a BRAO zur Übernahme von Beratungshilfe verpflichtet, weshalb der Staat dann auch für diese Heranziehung die Zahlung der Vergütung schulde. Auch sei nur bei diesen die ordnungsgemäße Gewährleistung von Beratungshilfe gewährleistet, weil sie Gewähr dafür böten, über entsprechendes Fachwissen zu

59 OLG Düsseldorf, ZVI 2006, 290.

60 BVerfG, NZI 2007, 181.

verfügen. Dieser Weg, der für Hessen sicher ein interessantes Finanzierungskonzept wäre, ist damit für die Schuldnerberatung verbaut.

IV. Aktuelle Entwicklungen

1. Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

Weiteres Ungemach droht aber durch einen Gesetzentwurf, der die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen eigentlich gar nicht betreffen dürfte: Es geht um den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte und dort um eine Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Nach einer unter Art. 10 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung der Nr. 2502 RVG soll ein Rechtsanwalt im Rahmen der Beratungshilfe eine Gebühr von 60 Euro für die Beratung im Rahmen der Ausstellung der Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung erhalten. Der Hintergrund dieser Regelung ist folgender: Wenn Schuldenbereinigungspläne keine Aussicht auf Erfolg haben, soll nicht zunächst der aufwendige außergerichtliche Einigungsversuch durchgeführt werden, der ja bisher Voraussetzung für die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO), sondern es reicht bei Aussichtslosigkeit der Einigung die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung aus.

Da sich jedoch einige Länder bei der Förderung der geeigneten Stellen nach § 305 InsO an den Sätzen des RVG orientieren⁶¹, würde sich bei Verabschiedung dieses Gesetzes die Finanzierungsgrundlage der Schuldnerberatungsstellen noch deutlich fragiler darstellen, als sie es ohnehin schon ist⁶².

Zum Zeitpunkt des Manuskriptschlusses ist nicht absehbar, ob diese Vorschrift tatsächlich so auch Gesetz werden wird. Jedenfalls bei der Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 14.1.2013 warnten fast alle der angehörten Sachverständigen vor einer weiteren Aushöhlung der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen⁶³. Nachdem zunächst geplant war, dass der Rechtsausschuss am 19.3.2013 den abschließenden Bericht vorlegt und der Bundestag am 21.3.2013 in zweiter und dritter Lesung über das Gesetz befindet⁶⁴, sind

die zweite und dritte Lesung auf Mitte April verschoben worden. Es bleibt abzuwarten, ob die geäußerten Bedenken der Sachverständigen bei den Ausschussmitgliedern Gehör finden werden. Dies scheint aber wohl der Fall zu sein⁶⁵.

2. Beispiele für Finanzierungsprobleme anhand aktueller regionaler Entwicklungen

Die aufgezeigte schwierige Lage hinsichtlich der Finanzierung der Schuldnerberatung führt zu Problemen, die im Folgenden anhand zweier – zugegebenermaßen regionaler – Entwicklungen deutlich gemacht werden sollen:

a) Kostenpflichtige Schuldnerberatung für Erwerbstätige

In Straßenbahnen in Mannheim wird seit einiger Zeit mit einem Plakat unter der Überschrift „Haben Sie Schulden? Möchten Sie ihren Alltag wieder in den Griff bekommen?“ für eine kostenpflichtige die Erwerbstätigkeit sichernde Schuldnerberatung geworben⁶⁶. Die dortige Diakonie bietet für diese Zielgruppe Schuldnerberatung für einen Pauschalpreis von 450 Euro an – aber nur, wenn sie nicht mehr als fünf Gläubiger haben. Für jeden weiteren Gläubiger fallen weitere 15 Euro zusätzlich an⁶⁷. Auch andere Schuldnerberatungsstellen in Mannheim bieten Schuldnerberatung für Erwerbstätige gegen ein Entgelt an.

Ähnlich erfolgt in Hamburg durch die im Auftrag der Stadt tätigen Schuldnerberatungsstellen eine Beratung ab einem gewissen Nettoeinkommen nur bei Zahlung eines Eigenanteils von 150 Euro (ab dem 1.8.2013: 180 Euro)⁶⁸. So ist von einer alleinstehenden Person ein Eigenanteil bei einem Nettoeinkommen zwischen 1204 und 1404 Euro zu zahlen, bei einem höheren Einkommen sind die Beratungskosten vollständig von der ratsuchenden Person zu tragen.

Darauf, ob dies zulässig ist und dem Selbstverständnis von sozialer Schuldnerberatung entspricht, wird unter V 1 eingegangen.

b) Einstellung diakonischer Schuldnerberatungsstellen

Das Diakonische Werk Pfalz erwägt auf Grund von Spar-

61 Wie Stephan, VIA (Verbraucherinsolvenz aktuell) 2013, 9 (11) ausführt, sind dies insbesondere die Länder, die entsprechende Fördermittel in Form von Fallpauschalen vergeben (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen). Vgl. zur Thematik auch Heyer/Richter, NZI aktuell Heft 18/2012, S. V.

62 Stephan, VIA 2013, 9 (11) spricht insoweit sehr plastisch (und sicher nicht übertrieben) von einem „Finanzierungsdesaster“. S. zur Problematik auch die (schriftlichen) Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 14.1.2013 von Brockfeld (dort S. 5 f.; Referentin für Schulden und Insolvenz bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin), und Stephan (dort S. 16 ff.). Vgl. weiterhin Harder, NZI 2013, 70 (73 f.).

63 Reuter, INDat-Report 2013, 8 (10 ff., 13).

64 Reuter, INDat-Report 2013, 8 (13).

65 So haben sich im Rahmen des 10. Insolvenzrechtstages des Deutschen Anwaltsvereins die Vertreter aus Ministerium und Politik (Bundesjustizministerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger; Stefanie Semmelbeck, BMJ; Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB CDU, Mitglied des Rechtsausschusses) dergestalt geäußert, dass „die insolvenzrechtlichen Regelungen zum außergerichtlichen Vergleich und zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren nun doch in der bisherigen Form beibehalten werden sollen“ (so die Meldung im Newsletter 04-2013 der BAG-SB). Damit würde die im Regierungsentwurf vorgesehene Aussichtslosigkeitsbescheinigung entfallen.

66 Mannheimer Morgen vom 2.3.2012, abrufbar unter <http://www.morgenweb.de/cm/2.254/mannheim/mannheim-stadt/schuldnerberatung-auch-fur-selbstzahler-moglich-1.485344>.

67 Mannheimer Morgen vom 2.3.2012, abrufbar unter <http://www.morgenweb.de/cm/2.254/mannheim/mannheim-stadt/schuldnerberatung-auch-fur-selbstzahler-moglich-1.485344>.

68 Vgl. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Schuldnerberatung – Wegweiser zu den Hamburger Schuldnerberatungsstellen, www.hamburg.de/schuldnerberatung.

maßnahmen, die Schuldnerberatungsstellen in einigen Gemeinden aufzugeben und so 7,5 Stellen in diesem Bereich einzusparen⁶⁹. Bevor es zu diesem Schritt kommen soll, werden aber Gespräche mit evangelischen Trägern, Kommunen und freien Trägern geführt, die die vorhandenen Schuldnerberatungsstellen weiterführen könnten. Weiterhin wird mit den Kommunen und Kirchenbezirken über eine höhere Finanzierung verhandelt. Soweit ersichtlich haben diese Verhandlungen aber noch nicht zu einem Ergebnis geführt.

Die in § 17 Abs. 1 SGB II verankerte Gewährleistungspflicht (s. o. unter III 1 b) gibt hier klar die Lösung vor: Soweit die Diakonie in den entsprechenden Kommunen alleiniger Anbieter der Schuldnerberatung ist, bleibt den Kommunen nichts anderes übrig, als entweder andere Träger freier Wohlfahrtspflege beim Ausbau einer eigenen Schuldnerberatung bzw. bei der Übernahme der bisherigen Schuldnerberatungsstellen zu unterstützen oder aber eine eigene Schuldnerberatung aufzubauen. Nur dann, wenn andere Träger diese Leistung in den entsprechenden Kommunen ebenfalls anbieten, besteht keine Handlungspflicht auf Grund der Gewährleistungspflicht der Kommunen. Wohlgemerkt: Dies gilt nur für die Schuldnerberatung nach § 16a SGB II bzw. § 11 Abs. 5 SGB XII. Die Insolvenzberatung ist davon nicht betroffen; sie kann eingestellt werden, ohne dass insoweit eine rechtliche Handhabe besteht⁷⁰.

V. Auswege aus dem Finanzierungsdilemma

Es ist sicher kein Kaffeesatzlesen, wenn man der sozialen Schuldnerberatung prophezeit, dass sich die Finanzierung durch öffentliche Kassen nicht ausweiten wird⁷¹. Die gesetzliche Schuldenbremse wird ein Übriges dazu beitragen, dass die Finanzierungsbeiträge – soweit es den Ländern und Kommunen vertretbar erscheint – eher weiter zurückgefahren werden. Es ist daher zwar einerseits ein Skandal, dass die soziale Schuldnerberatung nicht in einem deutlich größeren Umfang durch den Staat gefördert wird, andererseits wird ein Rückzug bis an die Grenzen des gesetzlich Erlaubten zu befürchten sein. Es muss an dieser Stelle sicher nicht betont werden, wie entscheidend eine auskömmliche Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen ist. Anderenfalls droht eine „Schuldnerberatung light“⁷², die nicht mehr ein ganzheitliches Beratungskonzept verwirklicht. Nachfolgend sollen daher alternative Finanzierungsmodelle erläutert werden.

69 Rheinpfalz v. 19.9.2012.

70 Vgl. dazu auch VG Frankfurt a. M., ZVI 2004, 522 = BeckRS 2004, 23670, der die Einstellung der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen im Lande Hessen ab dem Jahre 2004 für rechtmäßig hält.

71 Vgl. dazu auch Just, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 4/2011, 38 (46).

72 Vgl. zu diesem Ausdruck Stark, in: Gastinger/Stark (Hrsg.), Schuldnerberatung, 2012, S. 11.

1. Beteiligung des Klienten an den Kosten

Inwieweit die Klienten an den Kosten der Schuldnerberatung beteiligt werden sollten, ist seit Mitte der 90er Jahre⁷³ in der Diskussion, die sich daraus speiste, dass Berichte über „neue Nachfragegruppen“ wie Kleingewerbetreibende oder Angehöriger höherer Einkommensgruppen in der Schuldnerberatung veröffentlicht wurden⁷⁴. Zur Frage, ob Schuldnerberatung gegen eine Kostenbeteiligung angeboten werden sollte, gibt es eine Reihe von Stellungnahmen der Verbände, die sich geschlossen gegen eine derartige Beteiligung aussprechen⁷⁵. Die dafür gegebenen Gründe sind vielfältig, so wird etwa angeführt, dass die Sicherung des Lebensunterhalts der Ratsuchenden nur gewährleistet sein, wenn diese nicht durch Zahlungen die Schuldnerberatung finanzieren müsse⁷⁶. Man wird allerdings eins klar konstatieren müssen: Rechtliche Gründe sprechen bei Ratsuchenden, deren Einkommen oberhalb der Pfändungsgrenze liegt, nicht gegen eine Kostenbeteiligung. Deshalb wird man das „Mannheimer Modell“, Erwerbstätige an den Kosten einer die Erwerbstätigkeit sichernden Schuldnerberatung zu beteiligen, nicht als unzulässig bezeichnen können. Auch Bertsch/Just halten für diese Fallkonstellation einen „graduellen Kostendeckungsbeitrag“ für denkbar⁷⁶. Ich halte diese Beiträge für nicht vereinbar mit den Prinzipien der sozialen Schuldnerberatung⁷⁷. Anderenfalls ist die Grenze zur gewerblichen Schuldnerberatung deutlich schwerer zu ziehen. Gerade dann, wenn recht erhebliche Kostenbeiträge – wie für Erwerbstätige in Mannheim – erhoben werden, ist es kaum noch plausibel, warum es sich um eine „soziale“ Schuldnerberatung handeln soll. Im Übrigen ist die Kostenfreiheit sicher besonderes Qualitätsmerkmal der Beratung durch Schuldnerberatungsstellen in gemeinnütziger Trägerschaft⁷⁸ und sollte durch eine Kostenbeteiligung nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

2. Beteiligung der Kreditwirtschaft/Inkassounternehmen an den Kosten

Die Forderung nach einer Mitfinanzierung der Schuldnerberatung durch die Gläubiger ist nicht neu und wird seit den neunziger Jahren erhoben⁷⁹. Teilweise schon praktiziert wird (vgl. oben unter III 5) eine Beteiligung der Kreditwirtschaft

73 S. dazu Thomsen, Professionalität in der Schuldnerberatung, 2008, S. 65.

74 Vgl. dazu Ebli (o. Fußn. 4), S. 221 („in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre beginnend“).

75 AG SBV, Positionspapier (o. Fußn. 7), unter 6.5, S. 16; Stellungnahme der Diakonie in Hessen und Nassau, „Neue“ Finanzierungsmodelle in der Schuldnerberatung: Kostenbeteiligung durch Ratsuchende, 2004, S. 9, mit entsprechendem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2004; Positionspapier der LAG-SB Schuldnerberatung Hessen e. V., Soziale Schuldnerberatung, S. 1; Positionspapier des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Schuldnerberatung als Dienstleistung in der Diakonie, Juni 2007, S. 22.

76 So etwa Positionspapier der LAG-SB Schuldnerberatung Hessen e. V. (o. Fußn. 74), S. 1.

77 Bertsch/Just, NDV 2006, 207 (213 f.).

78 Diakonie in Hessen und Nassau (o. Fußn. 74), S. 1.

79 Vgl. Ebli (o. Fußn. 4), S. 220.

an den Kosten der Schuldnerberatung. Zumindest in drei Bundesländern ist sie in den Sparkassengesetzen geregelt, in zwei weiteren findet auf freiwilliger Basis ein gewisser Beitrag der Sparkassen- und Giroverbände statt. In den meisten anderen Bundesländern haben zumindest Gespräche über eine Beteiligung der Kreditwirtschaft stattgefunden, die aber (noch) nicht zu Ergebnissen geführt haben. Insgesamt ist eine stärkere Finanzierung der Kreditwirtschaft, und zwar in besonderem Maße auch der Banken, nicht nur wünschenswert, sondern würde dem Verursacherprinzip entsprechen, wonach derjenige, der (mit) zu einer Problematik beiträgt – und sei es auch nur durch einen kausalen Beitrag – die Kosten zur Beseitigung dieser Problematik (mit-)zu tragen hat. Auch eine Beteiligung der Inkassounternehmen würde diesem Prinzip entsprechen, aber gegenwärtig gibt es insoweit kein Modell einer dauerhaften finanziellen Unterstützung. Und dies, obwohl der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen neben anderen Verbänden am 7.4.2011 eine gemeinsame Erklärung am Rande des Deutschen Insolvenzrechtstages in Berlin abgegeben hat, in der es unmissverständlich heißt: „Soziale und anwaltliche Schuldnerberatung ist nach Ansicht der Beteiligten wichtig und unverzichtbar. Eine stärkere finanzielle Förderung der sozialen Schuldnerberatung ist unerlässlich“⁸⁰. Wer soll diese stärkere finanzielle Förderung der Schuldnerberatung in Zeiten knapper öffentlicher Mittel denn leisten?

3. Finanzierung der Erstellung der Bescheinigung für das P-Konto

Mit dem 1.7.2010 hat die Schuldnerberatung eine zusätzliche Aufgabe übertragen bekommen: Sie ist neben anderen gem. § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO für die Bescheinigung über zusätzliche der Pfändung nicht unterworfenen Beiträge zuständig. Soweit diese Bescheinigung auch für Personen

erstellt wird, die bisher nicht Klienten der Beratungsstelle sind, wäre es mehr als angemessen, dies zusätzlich zu vergüten. Wenn auch bisher eine entsprechende Vergütung nicht gesetzlich geregelt ist, wäre es vielleicht ein sinnvolles Unterfangen, diese Fragestellung noch einmal auf den Forderungskatalog der BAG Schuldnerberatung für gesetzliche Änderungen zu nehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine statistische Auswertung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schuldnerberatungsstellen vorliegt, die insoweit eine nennenswerte Inanspruchnahme ausweist.

VI. Ausblick

Zurück zum Thema: Qualität kostet Geld. Bei dem dargestellten finanzierungstechnischen Flickenteppich ist es kaum möglich, von einer angemessenen oder gar auskömmlichen Finanzierung der Schuldnerberatung zu sprechen. Die unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen führen sogar dazu, dass man zwischen sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung unterscheidet, obwohl beide Beratungsleistungen fließend ineinander übergehen und allenfalls künstlich (zu Abrechnungszwecken) voneinander getrennt werden können.

Wünschenswert ist etwas anderes: Die AG SBV hat einen Bedarf von 3.300 Beratungsfachkräften ermittelt. Und die kosten Geld. Mehr Geld, als bisher für die Schuldnerberatung aufgewendet wird. Die öffentliche Finanzierung wird voraussichtlich sogar weiter eingeschränkt, wenn es nicht gelingt, deutlich zu machen, wie dringend die Gesellschaft die Leistung „Schuldnerberatung“ benötigt. Dazu bedarf es wohl weniger weiterer Wirksamkeitsstudien als vielmehr eines breiten öffentlichen Diskurses über die Bedeutung der Schuldnerberatung.

⁸⁰ Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins, Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Wohlfahrtsverbände AG SBV, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., Der Zentrale Kreditausschuss, Bundesverband Menschen in Insolvenz und neue Chancen e. V., Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen, Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e. V., BAKinso Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V., Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/innen, Bund Deutscher Rechtspfleger e. V., Gemeinsame Erklärung Verbände für Stärkung der Verbraucherinsolvenz vom 7.4.2011.

Überschuldungsforschung im Nebel?

Dr. Dieter Korczak, GP-Forschungsgruppe, München

Ausgangssituation und Beginn der Überschuldungsforschung

Ausgangspunkt der Überschuldungsforschung in Deutschland war das Bedürfnis der Öffentlichkeit und des politischen Raums, mehr Informationen zu einer anwachsenden Überschuldung innerhalb der Bevölkerung, die sich plakativ in Bezeichnungen wie „moderner Schuldturm“ oder „Schuldenkarussell“ äußerte, zu erhalten.

Bereits 1988 wurde das erste Überschuldungsgutachten in der Bundesrepublik Deutschland (West) vom BMFSFJ in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden 1992 publiziert. Dort wurde unter anderem festgestellt, *„dass von Überschuldung vor allem die einkommensschwachen jungen Familien und alleinerziehenden Frauen betroffen sind, die mit Schicksalsschlägen wie Arbeitslosigkeit oder Trennung/Scheidung fertig werden müssen und das vor dem Hintergrund eines deutlich niedrigeren Ausbildungsniveaus, als es die Gesamtbevölkerung hat.“*¹

Bereits in diesem Gutachten wurde vor monokausalen Erklärungen der Überschuldungssituation gewarnt.

Vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass Überschuldung das Ergebnis eines komplexen Prozesses ist. Neben dem Eintreten von Arbeitslosigkeit können auch Trennung/Scheidung, Unfall/Krankheit, Probleme der Haushaltsführung, Niedrigeinkommen und Bildungsdefizite relevante Faktoren für Überschuldung sein. In Ermanglung einer Überschuldungstheorie wurde zur Erfassung des komplexen Prozesses ein heuristisches Modell, basierend auf der Theorie der Kritischen Lebensereignisse², angewendet.

Überschuldung wurde nicht nur als die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gesehen, sondern in die Definition von Überschuldung wurde bereits der Terminus ökonomische und psychosoziale Destabilisierung integriert. *„Mit dem Eintritt von Überschuldung ist eine psychosoziale Destabilisierung verbunden, die sich . . . in Ehe- und Familienproblemen äußert, Suchtverhalten fördern kann und oft auch durch eine emotionale und kognitive Blockade gekennzeichnet ist.“*³

Eine wesentliche Zielstellung des ersten Überschuldungsgutachtens war es auch, belastbare Zahlen über die Anzahl

der überschuldeten Haushalte in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck wurde ein Indikatorenmodell entwickelt, bei dem verschiedene Datenquellen berücksichtigt werden:

- bankmäßige Indikatoren: Anzahl von Kreditaufnahmen; Stundung/Löschung von Kreditverträgen
- nicht-bankmäßige Indikatoren: (Lohn)Pfändungen, Mietschulden, Zwangsräumungen, Energieschulden, Telefonschulden, Schulden aus Arbeitslosigkeit, die Abgabe Eidesstattlicher Versicherungen, Privatinsolvenz u.a.

Entwicklung der Überschuldungsforschung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren hat sich die Überschuldungsforschung differenziert und fragmentiert. Veröffentlichungen zum Thema Überschuldung liegen unter anderem als Doktor- und Diplomarbeiten, als beauftragte Gutachten von Länder- und Bundesministerien, als Bestandteile von Armuts-, Reichtums- und Sozialberichten, als Reports von Wohlfahrtsverbänden und dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), als Arbeiten von Auskunfteien und Inkassounternehmen, als Erhebungen des Statistischen Bundesamtes sowie als Forschungsprojekte von Wissenschaftlern oder der europäischen Kommission vor. Auch historische, kulturelle und semantische Beiträge sind zu den Begriffen Schuld und Schulden geleistet worden. Im Weiteren werden konkret die Ergebnisse der Überschuldungsforschung dargestellt und welche (zusätzlichen) Erkenntnisse in den letzten zwanzig Jahren gewonnen worden sind.

Aktuelle Situation

SchuldnerAtlas der Creditreform

Im Jahr 2012 erschien der SchuldnerAtlas des Wirtschaftsinformationsdienstes Creditreform zum zehnten Mal. Dies war für die Herausgeber ein Anlass, voller Stolz zu berichten, dass sich der SchuldnerAtlas zu einem wichtigen und anerkannten Service- und Informationsangebot für die deutsche Wirtschaft und öffentliche Verwaltung entwickelt habe. *„Der SchuldnerAtlas in seiner heutigen Form ist inzwischen zu einer unverzichtbaren Institution in der deutschen Forschung zur Überschuldung deutscher Verbraucher geworden.“*⁴

1 Dieter Korczak, Gabriela Pfefferkorn, Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums der Justiz, Schriftenreihe Band 3, Stuttgart, Berlin, Köln, Kohlhammer 1992: XXIV

2 Bruce-Philip Dohrenwend, Barbara-Suell Dohrenwend; Stressful Life Events and their Contexts, New York, Prodist 1980; Sigrun-Heide Filipp (Hg.), Kritische Lebensereignisse, München, Wien, Baltimore, Urban & Schwarzenberg 1981

3 Korczak, Pfefferkorn 1992: XXV

4 Creditreform, SchuldnerAtlas Deutschland Jahr 2012, Neuss 2012: Vorwort

Diese Selbsteinschätzung rührt daher, dass die jährlich von der Creditreform verbreiteten Zahlen mit hohem Medienaufwand in die Öffentlichkeit transportiert werden und in Ermanglung anderer bundesweiter Inzidenz- und Prävalenzzahlen zur Überschuldung von Wissenschaft und Verwaltung ebenfalls genutzt werden (müssen). Allerdings wird dabei in der Regel vergessen, dass der SchuldnerAtlas nur auf den bei der Creditreform gespeicherten Negativmerkmalen basiert. Dies sind rechtliche Sachverhalte (Haftanordnungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Privatpersoneninsolvenz), und weiterhin „unstrittige“ Inkasso-Fälle der Creditreform sowie mindestens zwei Zahlungsstörungen (vergebliche Mahnungen). Mit diesem Datenmaterial kann die Creditreform jedoch bestenfalls die „enthüllte“ Überschuldung erfassen.⁵ Es fehlt die Berücksichtigung anderer Schulden (z.B. Energie- und Mietschulden, private Gläubiger, Steuerschulden etc.) und dies führt zu einer systematischen Unterschätzung der Anzahl der Überschuldeten.

Laut den Daten der Creditreform sind im Jahr 2010 3,20 Mio. Haushalte, im Jahr 2012 3,26 Mio. Haushalte überschuldet oder nachhaltig zahlungsgestört.⁶ In der Altersgruppe der 20-49-jährigen sind rund 12% (insgesamt ~ 4,8 Mio.) überschuldet oder nachhaltig zahlungsgestört. Erweitert man die Altersgruppe bis zu 59 Jahren, dann sind fast 90% aller Schuldner zwischen 20 und 59 Jahre alt.

Seit 2006 stellt die Creditreform auch die Sozialmilieus der Überschuldeten dar und nutzt eine lizenzierte Adaption der Sinus-Milieus. Kritisch ist hier anzumerken, dass methodisch nicht nachvollziehbar beschrieben wird, wie das Zusammenspielen von Schuldnerdaten und Milieudaten geschieht. Möglicherweise auftretende Datenschutzproblematiken werden nicht erwähnt. Für die Milieudaten müssen Personen befragt werden und zu ihren Werten, Grundorientierungen, Lebensstilen und Konsummustern Angaben machen. Es ist schwer vorstellbar, wie dies bei rund 7 Mio. Schuldnern Jahr für Jahr durchgeführt wird. Da es zu diesem Verfahren im SchuldnerAtlas keinen Methodenteil gibt, sind das Verfahren und die Einstufung der Personen in die diversen Milieus wissenschaftlich nicht überprüfbar. Im Jahr 2006 wurden für drei dieser sogenannten Milieus - „Konsum-Materialisten“, „Experimentalisten“ und „Hedonisten“ - überdurchschnittliche Schuldnerquoten gefunden. Diese drei Milieus werden als zur unteren Mittelschicht und Unterschicht zugehörig beschrieben. Die Thesen, die zu diesen EDV-generierten Milieus geäußert werden, sind gewagt: *„Insbesondere das Milieu der Prekären, das sozial der unteren Mittelschicht und der Unterschicht zugehört, versucht durch oft kreditfinanzierten Konsum soziale Benachteiligungen zu kompensieren und dadurch Anschluss*

*an die gesellschaftliche Mitte zu halten.“*⁷ Die Zuordnung von Überschuldungsquoten zu den SINUS-Milieus habe ich bereits im letzten Jahr kritisch hinterfragt.⁸

Hat die Creditreform in den letzten zehn Jahren zur wissenschaftlichen Erhellung des Problems der Überschuldung beigetragen oder das Problem eher vernebelt?

Nüchtern betrachtet verwendet die Creditreform nur diejenigen Indikatoren des ersten Überschuldungsgutachtens, die zu den eigenen Datensätzen passen und ergänzt sie um ebenfalls gespeicherte Negativmerkmale. Über die Qualität der gespeicherten Daten liegen keine Informationen vor. Da nicht alle überschuldungsrelevanten Merkmale von der Creditreform erfasst werden, stellen die publizierten Überschuldungsquoten der Creditreform immer die Untergrenze der tatsächlichen Überschuldung dar. Die Ausführungen zu Schuldnerquoten und Milieus sind intransparent; sie gehören daher eher in die Kategorie der „Vernebelung“ von Wissenschaft und sind nicht zielführend.

Daten der Schuldnerberatungsstellen

1989 wurde für das 1. Überschuldungsgutachten eine umfassende Erhebung bei 313 Schuldnerberatungsstellen durchgeführt, das waren damals 73,8% des Gesamtbestands an Schuldnerberatungsstellen in Deutschland. In dieser Erhebung wurden sowohl umfangreiche Daten zur Arbeit der Schuldnerberatungsstellen sowie zur Soziodemographie und Überschuldungsstruktur der Klienten gesammelt. Die Teilnahme der Schuldnerberatungsstellen war freiwillig. Diese Erhebung wurde bis zum Jahr 2000 hinsichtlich der Erfassung von Klientendaten mehrmals wiederholt.

Seit dem Jahr 2004 wird die Erhebung von Klientendaten durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Im Jahr 2011 haben 220 Schuldnerberatungsstellen an der Erhebung teilgenommen, das entspricht einer Ausschöpfungsquote von rund 22%.⁹ Die Teilnahmequote ist regional sehr unterschiedlich. Seit dem 1. Januar 2012 erfolgt die Datenerhebung auf der Basis des Überschuldungsstatistikgesetzes.

Der Fragebogen, der für die Erhebung des Statistischen Bundesamtes verwendet wird, baut - mit leichten Revisionen - auf dem bereits im 1. Überschuldungsgutachten verwendeten Klienten-Erhebungsbogen auf.

Die Ergebnisse zeigen, dass als Hauptauslöser von Überschuldung mit Abstand am häufigsten das Eintreten von Arbeitslosigkeit genannt wird, gefolgt von Trennung/Scheidung/Tod des Partners, Erkrankung/Sucht/Unfall und unwirtschaftlicher Haushaltsführung. Dies bestätigt die bereits im 1. Überschuldungsgutachten genannten hauptsächlichen Faktoren; diese haben sich seitdem nicht

5 siehe dazu Dieter Korczak, Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 198 Schriftenreihe, Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln 2001: 76 ff

6 Creditreform 2012: 4

7 Creditreform 2012: 15

8 Dieter Korczak, Armutsschuldner versus Krisenschuldner. Unterschiedliche Ursachen für Überschuldung - Unterschiedliche Konzepte?, in: BAG-SB Informationen Heft 3/2012: 163-169

9 Statistisches Bundesamt, Statistik zur Überschuldung privater Personen. Jahr 2011. Tabellenband, Wiesbaden 2013

geändert. Aufgrund der niedrigen und regional verzerrten Teilnahme der Schuldnerberatungsstellen ist jedoch zu beachten, dass die Stichprobe nicht repräsentativ ist. Trendaussagen zur Entwicklung einzelner Faktoren sollten mit Einschränkungen vorgenommen und zurückhaltend interpretiert werden.

Wichtig sind diese Daten jedoch allein deshalb, weil sie Informationen zu sehr vielen überschuldeten Personen liefern und außerdem bi- und multivariate Auswertungen ermöglichen, zum Beispiel nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Haushaltsgröße, Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung, Nettoeinkommen, Art und Zahl der Gläubiger oder Forderungshöhe.

Eine wertvolle Ergänzung zu den Klientendaten des Statistischen Bundesamtes liefert das Institut für Finanzdienstleistungen durch die Auswertung der Klientendaten aus acht Schuldnerberatungsstellen.¹⁰

Insolvenzstatistik

Seit der Einführung der neuen Insolvenzordnung im Jahr 1999 veröffentlichen das Statistische Bundesamt und die Wirtschaftsauskunftei Bürgel jährlich die Zahl der Personen, die in ein Verbraucherinsolvenzverfahren gehen. Die veröffentlichten Zahlen der beiden Institutionen sind unterschiedlich. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind niedriger als die von Bürgel. Laut Bürgel sind bis zum Ende des Jahres 2012 rund 1,2 Mio. Personen in die Privatinsolvenz gegangen.¹¹ Jährlich melden seit 2006 rund 130.000 Personen eine Privatinsolvenz an.

Abgesehen von Alter und Geschlecht haben diese beiden Statistiken keine näheren Informationen zu insolventen Personen.

Eine Untersuchung von Personen, die sich im fünften Jahr der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode befinden, liefert einige Daten zur familiären, arbeitsbezogenen und gesundheitlichen Situation der Personen in der Privatinsolvenz.¹² Ein wichtiges und interessantes Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass sich jeder vierte während der Beobachtungsperiode neu verschuldet. Die Untersuchung hat aber die gravierende Schwäche, dass sie regional angelegt ist und eine hohe Nicht-Antwortrate aufweist. Der Rücklauf der ursprünglich angeschriebenen Brutto-Stichprobe der Personen in der Privatinsolvenz beträgt 9%. An der Wiederholungsbefragung nimmt nur jeder Zweite dieser 9% teil. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind somit rein qualitativer Natur. Die wissenschaftlich wichtige Frage, ob die Nicht-Teilnehmer/Verweigerer sich nicht gravierend von den Teilnehmern dieser Untersuchung unterscheiden, bleibt unbeantwortet.

Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung

In den Armuts- und Reichtumsberichten der Bundesregierung ist jeweils ein kurzes Kapitel zum Thema Überschuldung enthalten, auch im 4. Armuts- und Reichtumsbericht (4. ARB), der im März 2013 erschienen ist.¹³

Der 4. ARB orientiert sich in seiner Gesamtkonzeption an den verschiedenen Lebensphasen eines Menschen (frühe Jahre, junges Erwachsenenalter, mittleres Erwachsenenalter, älteres und ältestes Erwachsenenalter). Als schulden-spezifische Datenquellen werden hauptsächlich die Daten der Schufa (mit harten und weichen Negativmerkmalen) und der Creditreform (siehe oben) sowie die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Die Anzahl der überschuldeten Haushalte wird anhand der Creditreform-Daten für das Jahr 2010 mit 1,8 Mio. Haushalten beziffert. Diese Zahl ist in einer Sonderauswertung der Creditreform ermittelt worden, der Unterschied zu der von der Creditreform selbst veröffentlichten weitaus höheren Zahl (siehe oben) wird nicht erläutert oder begründet. Auch die Differenz hinsichtlich der prozentualen Überschuldung in Deutschland zwischen den Creditreform-Daten (5,4% der Erwachsenen) und den Schufa-Daten (4,5% der Erwachsenen) wird nicht problematisiert, sondern bagatellisiert, obwohl es sich um eine Differenz von rund 600.000 Menschen handelt.

Die Neuberechnungen des Anteils überschuldeter Haushalte durch die Creditreform sind auch aus einem weiteren Grund nicht nachvollziehbar. Im SchuldnerAtlas 2006 der Creditreform wird die Anzahl überschuldeter Haushalte mit 3,42 Mio. angegeben.¹⁴ Im 4. ARB sind dies aufgrund der bereits erwähnten Sonderauswertung nur 1,62 Mio.¹⁵ Eine Erklärung oder wissenschaftliche Diskussion dieser Halbierung der überschuldeten Haushalte findet sich an keiner Stelle des 4. ARB.

Der 4. ARB bezeichnet alleinlebende Männer als mit dem höchsten Überschuldungsrisiko versehen (Anteil an überschuldeten SB-Klienten: Männer: 28,2%, Bevölkerungsanteil: 19,4%). Alleinerziehende Frauen haben aber ein wesentlich höheres relatives Überschuldungsrisiko (Anteil an überschuldeten SB-Klienten: Frauen: 14,4%, Bevölkerungsanteil: 5,6%). Der 4. ARB verwendet für diese Aussage die Klientenstatistik des Statistischen Bundesamtes. In der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes werden die Zahlen sehr viel neutraler kommentiert: „Im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung fanden sich Alleinerziehende überproportional häufig in einer Überschuldungssituation.....Eine zweite Gruppe, die besonders gefährdet war, in eine schwierige finanzielle Situation zu geraten, sind Alleinerziehende.“¹⁶

10 Michael Knobloch, Udo Reifner, Wilfried Laatz, Anna Nizkich; iff-Überschuldungsreport 2012. Überschuldung in Deutschland, Hamburg 2012

11 Bürgel Wirtschaftsinformationen, Schuldenbarometer 2012, Hamburg 2013

12 Götz Lechner, Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner? Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Schufa, Wiesbaden 2010

13 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Lebenslagen in Deutschland, Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2013

14 Creditreform, SchuldnerAtlas Deutschland Jahr 2006, Neuss 2006: 3

15 4. ARB 2013: 362

16 Statistisches Bundesamt, Überschuldung in Deutschland 2013. Pressemitteilung, Wiesbaden 2013: 2

Die rein deskriptive und in der Ursachenanalyse spekulative Form des Überschuldungskapitels ist durchgängig. So wird beispielsweise angegeben, dass im Jahr 2010 15,3% der Bevölkerung mit ihrem gegenwärtigen Einkommen nur schwer zurechtkommen. Eine gesonderte Analyse dieser 15,3% nach Einkommenshöhe, Anzahl der Haushaltsmitglieder und Überschuldungsgrad unterbleibt jedoch¹⁷.

Der angekündigte Anspruch des 4. ARB eine lebensphasenspezifische Analyse zu liefern, wird beim Kapitel „Überschuldung“ in keiner Weise eingelöst.

Die Autoren¹⁸ des Kapitels konstatieren, dass die Forschungslage zu den Folgen von Überschuldung unzureichend ist. Zwar erwähnen sie, dass finanzielle Not zu psychosozialer Destabilisierung führen kann. Aber zu dem Komplex der psychosozialen Stabilisierung findet sich nur der lapidare Hinweis, „dass insbesondere mit dem Prozess der Verarmung tendenziell ein hoher psychischer Stress verbunden ist, der durch das Gefühl von individuellem Versagen und dem ökonomischen und sozialen Abstieg hervorgerufen wird“.¹⁹ Diese Erkenntnis geht nicht über die bereits 1992 im 1. Überschuldungsgutachten formulierte Aussage hinaus, sondern bestätigt sie.

Leider hat sich die Hoffnung, die in der Kritik des 3. Armuts- und Reichtumsberichts geäußert wurde, nicht erfüllt: „Es ist nur zu hoffen und zu wünschen, dass für den nächsten Armuts- und Reichtumsbericht wissenschaftlich anspruchsvollere und validere Daten und Erklärungsmuster geliefert werden.“²⁰ Insgesamt ist das Kapitel „Überschuldung“ im 4. ARB hinsichtlich der Überschuldungsforschung kein Fortschritt.

Europäische Überschuldungsforschung

In größeren zeitlichen Abständen ist das Thema „Überschuldung“ auch Gegenstand von Forschungsprojekten, die die Europäische Kommission finanziert. Nachdem das General-Direktorat für Beschäftigung, Soziales und Gleichstellung (DG EMPLOY) im Jahr 2008 die Ergebnisse einer Studie zur Definition von Überschuldung veröffentlicht hat²¹, wurden Anfang 2013 erste Ergebnisse einer neuen Studie, die diesmal vom General-Direktorat Gesundheit und Verbraucher (DG SANCO) finanziert wurde, vor-

gestellt.²² Die neue Studie hat sich zum Ziel gesetzt, die Gründe der Überschuldung und die Auswirkung von Überschuldung auf das Alltagsleben, auf Finanzinstitute und hinsichtlich sozio-ökonomischer Konsequenzen zu analysieren.

Folgende „neue“ Überschuldungsdefinition wird in der DG SANCO-Studie verwendet:

„Haushalte sind überschuldet, wenn sie ständig Schwierigkeiten haben, ihre Verpflichtungen hinsichtlich von Kredittilgungen zu erfüllen oder Mieten, Dienstleistungen von Versorgungsunternehmen oder von sonstigen Haushaltsrechnungen zu bezahlen. Ablesbar sind diese Schwierigkeiten beispielsweise an Kreditschulden, Kreditausfällen, Mietschulden, Schulden bei Versorgungsunternehmen oder an einer Privatinsolvenz.“²³

Ob diese neue Definition gegenüber anderen ein Fortschritt ist, darf bezweifelt werden, denn wirklich neu ist sie nicht.

Als starke Prädiktoren für das Eintreten von Überschuldung werden in der DG SANCO-Studie Niedrigeinkommen, Alter, Alleinerziehend sein und steigende Kinderanzahl genannt. Primäre Ursachen für finanzielle Schwierigkeiten sind im Wesentlichen makro-ökonomische Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen, das Sinken des real verfügbaren Einkommens, die Höhe von sozialen Transferzahlungen, steigende Zinsen und steigende Lebenshaltungskosten, (insbesondere Strom-, Gas-, Wasser-, Wärmekosten).

Der vorläufige Bericht an die Kommission bezeichnet Deprivation als hauptsächliche Konsequenz von Überschuldung. Die Deprivation äußert sich in gesundheitlichen Problemen (die Ursache wie Folge von Überschuldung sein können), der Reduktion des Lebensstandards, einer massiven Verschlechterung des Wohlbefindens, finanzieller Exklusion, Scheidung/Trennung und Zwangsenteignungen.

Nach der Präsentation dieser ersten zentralen Ergebnisse der EU-Studie ist man versucht zu sagen: in der Überschuldungsforschung nichts Neues; alle diese Erkenntnisse sind bereits bekannt.

17 BMAS 2013: 328

18 Oesterreich, D./Schulze, E.; Überschuldung von Privathaushalten in Deutschland. Berliner Institut für Sozialforschung im Auftrag der Geschäftsstelle des Zukunftsrates Familie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Prognos AG, Berlin 2012

19 4. ARB 2013: 365

20 Dieter Korczak, Ergebnisse und Interpretationen des 3. Armuts- und Reichtumsberichts zum Thema Überschuldung und Familie, in: Verbraucherzentrale Bundesverband et al (Hg), Schuldenreport 2009, Berlin :50

21 European Commission, Towards a common operational European definition of over-indebtedness, European Commission: Directorate-General for Employment, Social Affairs and Equal opportunities, 2008

22 Civic Consulting, The over-indebtedness of European households: updated mapping of the situation, nature and causes, effects and initiatives for alleviating its impact. Summary document for stakeholder workshop, Berlin 2013

23 Civic Consulting, a.a.O.: 2

Resümee

In einer jüngsten Veröffentlichung wird davon gesprochen, dass sich noch nicht eine belastbare Theorie der Überschuldung etabliert habe.²⁴ Seit dem 2. Überschuldungsgutachten (veröffentlicht 1997) arbeite ich an einer Theorie der Überschuldung und habe hierzu ein entsprechendes Modell vorgeschlagen.²⁵ Dieses Modell hat sich vielfach bewährt und ist in den zurückliegenden 15 Jahren weiter entwickelt und in mehreren Publikationen beschrieben worden²⁶, zuletzt in den BAG-SB Informationen Heft 3/2012.

Das Modell berücksichtigt externe wie interne und makro- wie mikro-ökonomische Faktoren der Überschuldung. Bei konsequenter Anwendung und Umsetzung dieser theoretischen Überlegungen wird der Prozess, der zur privaten Überschuldung führt, sehr deutlich und transparent. Auf dieser Basis könnte sich auch die Überschuldungsforschung weiter entwickeln, offenen Fragen zuwenden und diese klären. Äußerst wichtig wäre beispielsweise, die unterschied-

liche Behandlung von privaten Schuldnern und von in die Überschuldung geratenen Banken zu betrachten. Warum werden diese beiden Gruppen gänzlich unterschiedlich behandelt? Warum haftet der private Haushalt voll und ganz, während die Schulden von Kreditinstituten durch Rettungsschirme auf die Steuerzahler abgewälzt werden?²⁷ Die Überschuldungsforschung muss daher ihre Analyse über die privaten Haushalte hinaus auf das Wirtschaften und das wirtschaftliche System an sich erweitern. Doch selbst der verheerende Finanzcrash von 2008, die Finanzkrise des Euro, das Straucheln von Staaten wie Portugal, Irland, Griechenland, Spanien und jetzt Zypern, der übertünchte Staatsbankrott der USA haben bislang keine globale Selbstbesinnung über die Funktionsweise des Finanzmarktes und des kapitalistischen Wirtschaftssystems ausgelöst. Es liegt somit kein Nebel über der Überschuldungsforschung - aber es werden immer wieder Nebelkerzen gezündet, um im Bild zu bleiben.

24 Knobloch et al, a.a.O.: 5

25 Dieter Korczak; Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern, Band 145 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Kohlhammer; Stuttgart, Berlin, Köln 1997

26 unter anderem in Dieter Korczak, Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999, Band 198 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kohlhammer, Stuttgart 2001; Dieter Korczak, Überschuldung im Kontext der Modernisierung, in: Dieter Korczak (Hg.), Geld und andere Leidenschaften, Asanger, Kröning 2006: 153-180

27 Mit dieser Frage befasst sich der Autor in: Dieter Korczak, Der öffentliche Umgang mit privaten Schulden, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 26/2009: 26-32

Studie zu Energieberatungsprojekten für Haushalte mit geringen Einkommen in der Landeshauptstadt München

J.-Peter Pinck, Dipl. Sozialwirt, Leiter ASZ Laim, München*

1. Fazit und Handlungsempfehlungen

Seit 2005 bestehen in der Landeshauptstadt München mehrere Projekte zur Unterstützung von Haushalten mit geringen Einkommen beim Energiesparen und der Vermeidung von Energiearmut, die gut miteinander vernetzt sind. Damit sind beste Voraussetzungen geboten, den durch die Energiewende wachsenden Herausforderungen nachhaltig zu begegnen. Haushalte mit geringen Einkommen werden in Zukunft noch mehr Unterstützung als heute benötigen, um nicht durch steigende Energiekosten einerseits und eigene Unkenntnis andererseits in Energiearmut abzugleiten.

Aus der vorliegenden Studie ergeben sich folgende wesentliche Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen:

Schlussfolgerungen:

- Das Projekt „Energieberatung von Haushalten mit geringen Einkommen“ der Münchner Stadtwerke in Kooperation mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, im folgenden SWM/Verbände-Projekt, ist ein erfolgreiches und nachhaltiges Projekt. Es erreicht eine große Zahl von Menschen in der Landeshauptstadt München, die nach der offiziellen OECD-Definition von Armut bedroht sind, dieser Grenze sehr nahe kommen oder bereits in Armut leben. Bis Ende 2011 erhielten über 8.000 Haushalte eine einmalige Energieberatung; konkrete Einsparungen sind zu verzeichnen.
- Mit dem Projekt „Sozialpädagogisch begleitete Energieberatung“ vom Institut I.S.AR. steht ein ergänzendes und weiterführendes sozialpädagogisch begleitendes Energieberatungsprojekt zur Verfügung. Es nimmt diejenigen Haushalte in den Fokus, die aufgrund ihrer Lebenssituation einen erhöhten Beratungsbedarf aufweisen. Da derzeit nicht alle der Haushalte, die eine in-

tensivere Beratung benötigen, erreicht werden, ist eine Intensivierung der Beauftragungen sinnvoll. Hierzu müssen der entsprechende Bedarf eruiert und das Budget seitens der Landeshauptstadt München bereitgestellt werden (vgl. Kapitel 8).

- Mit dem Frühwarnsystem Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperrungen, einer Kooperation der Landeshauptstadt München, der Stadtwerke München und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, steht ein Instrument zur Verfügung, das Menschen bei der Regulierung von Energieschulden effizient unterstützt. Durch die Verhinderung von Stromsperrungen bzw. durch die Wiederaufsperrung wird die gesellschaftliche Teilhabe einkommensschwacher Personen zumindest für den Bereich Energie gewährleistet.

Handlungsempfehlungen:

- Mit den kommunalen Wohnungsgesellschaften GEWO-FAG und GWG werden leistungsstarke Partner gewonnen, die die betroffenen Zielgruppen beheimaten und durch Werbung und technische Hilfen die Projekte und die Vermeidung von Energiearmut unterstützen (vgl. Kapitel 8).
- Die Landeshauptstadt München setzt sich für die Bereitstellung eines Fonds zur Begutachtung technischer Hilfen ein, um ähnlich wie beim Projekt der Stadt Nürnberg (Energieschuldenprävention Nürnberg – ESP), Probleme der Bausubstanz zu minimieren und damit die Haushalte in ihren Energiesparbemühungen zu unterstützen (vgl. Kapitel 8 u. 9).
- Die Landeshauptstadt München wird im Rahmen ihrer Gremien und Vernetzungsstruktur, das Thema Energiearmut noch stärker als bisher fokussieren. Ziel ist es, vor den Herausforderungen der Energiewende den Problemen auf Münchner Ebene noch stringenter begegnen zu können (vgl. Kapitel 9).
- Die Landeshauptstadt München setzt sich im Rahmen des Bayerischen Städtetages analog zum Wirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen für die Gründung eines Arbeitskreises Energiearmut auf Landesebene ein (vgl. Kapitel 9).

* mit freundlicher Abdruckgenehmigung des Herausgebers Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V.

- Die Landeshauptstadt München und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege nehmen im Rahmen ihrer bundesweiten Gremienstruktur, z.B. dem Deutschen Städtetag und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Einfluss, um eine angemessene Berücksichtigung der Energiekosten in den Regelsätzen des SGB II und SGB XII sicherzustellen. Darüber hinaus prüft die Landeshauptstadt, was sie im Rahmen ihrer eigenen, gesetzlich zugestandenen finanziellen Möglichkeiten diesbezüglich leisten kann (vgl. Kapitel 2).
- Die Landeshauptstadt München und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege verstärken in ihren Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung die Bearbeitung der Themen Energieeffizienz und Energiesparen. Mit diesem Engagement kann die Arbeit der insgesamt erfolgreichen Münchner Initiativen noch nachhaltiger gestaltet werden (vgl. Kapitel 2).

2. Energiearmut – Eine thematische Einordnung

Seit Mai 2012 wird das Thema Energiearmut vor dem Hintergrund der Energiewende verstärkt von der Politik und in Medien diskutiert. Der Begriff der Energiearmut wird in der sozialpolitischen und energiepolitischen Debatte in den nächsten Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen. In den vergangenen Jahren tauchte der Begriff Energiearmut häufig im Kontext von Energieschulden und dem Problem von Stromsperrungen durch Energieversorger auf. Eine einheitliche Definition des Begriffes gibt es in Deutschland derzeit noch nicht. In Großbritannien wird von Energiearmut seit den 1990er Jahren in Zusammenhang mit ausreichender Wärmeversorgung gesprochen. Energiearmut liegt nach der britischen Definition dann vor, wenn ein Haushalt mehr als zehn Prozent seines Haushaltseinkommens für die Beheizung seiner Wohnung ausgibt. Dabei sind die Räume der Wohnung wie folgt dauerhaft beheizt: Das Wohnzimmer mit 21 und die übrigen Räume mit 18 Grad Celsius (vgl. The City of Liverpool 2007). Die Quelle gibt keine Auskunft darüber, auf welche Einkommensgrenze sich die zehn Prozent beziehen. Da es aber im Kontext der Quelle um Menschen mit geringen Einkommen geht, ist davon auszugehen, dass die Bezugsgröße von eben diesen niedrigen Einkommen ausgeht. In Deutschland mangelt es aber nicht nur an einer Definition des Begriffes Energiearmut, sondern auch an einer nationalen fachpolitischen Initiative zur Bekämpfung der vielfältigen Probleme. Auch die bundesweit angelegte Initiative Stromspar-Check (eine Kooperation des Bundesverbandes der Energie und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V., des Deutschen Caritasverband e.V., gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die BMU

Klimaschutzinitiative) ist thematisch und finanziell nicht so angelegt, der Problematik nachhaltig zu begegnen. Ein Grund liegt unter anderem darin, dass die bundesweite Initiative Stromspar-Check im Bereich der BeraterInnen mit Arbeitslosengeld II BezieherInnen arbeitet und dass die Förderinstrumente in diesem Bereich immer fragiler werden. Mittelfristig bedarf es aber einer Definition des Begriffes, um nachhaltig mit Budgets hinterlegte Strukturen durch Bund, Länder und Kommunen zu schaffen. Wie notwendig stabile, umfassende und nachhaltige Strukturen sind, belegen folgende Fakten:

- Im Bericht des Gesamtverbands des Paritätischen Wohlfahrtsverbands 2011 (vgl. Schneider Dr. Ulrich et al 2011) zur regionalen Armutsentwicklung von 2011 wird von einer bundesweiten Armutsquote von 14,5 Prozent ausgegangen. Das entspricht ca. 11,8 Millionen der in der in Deutschland lebenden Menschen. Eine alleinlebende Person gilt gemäß der Definition der OECD dann als arm, wenn sie über weniger als 60 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens (einschließlich sozialer Leistungen) verfügt, also über weniger als 929 Euro im Monat. Aus einer Beantwortung der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion der Linken geht hervor, dass zwischen 2,7 und 2,9 Millionen Erwerbstätige trotz Arbeit armutsgefährdet sind. Dies entspricht einem Anteil zwischen 7,1 Prozent und 7,5 Prozent aller Erwerbstätigen.
- Die Energiekosten stiegen laut Statistischem Bundesamt im Zeitraum 2010 bis 2011 wie folgt: Leichtes Heizöl um 24,5 Prozent, Strom um 7,3 Prozent, Umlagen für Zentralheizungen und Fernwärme um 8 Prozent und Gas um 4,6 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt, Presseerklärung vom 12.01.2012). In einer Meldung des Handelsblatts vom 29.04.2012 wird darauf hingewiesen, dass seit Januar 2012 rund 420 Grundversorger ihre Preise um durchschnittlich 3,5 Prozent angehoben haben. Dagegen stiegen die Regelsätze für alleinstehende Arbeitslosengeld II-BezieherInnen im gleichen Zeitraum von 359 Euro auf 374 Euro, also um 4,2 Prozent. Selbst wenn diese Erhöhung ausschließlich für die Kosten der Wohnenergie zur Verfügung stünde, wären die gestiegenen Energiekosten damit nicht aufzufangen. Auch der in München für die BezieherInnen von Grundsicherung nach dem SGB XII angehobene erhöhte Regelsatz von 393 Euro kann diese Kostensteigerungen nicht auffangen. Bereits vor der Erhöhung der Regelsätze wurde von Sozialverbänden moniert, dass die tatsächlichen Energiekosten in den Regelsätzen nicht realistisch abgebildet sind. Aktuell beschreibt Rudolf Martens vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in seiner Kurzepertise „Stromkosten im Regelsatz: Modellrechnungen und Graphiken das Missverhältnis von tatsächlichen Kosten und deren Berücksichtigung im Regelsatz, eindrucksvoll (vgl. Martens, Rudolf 2012).

- Energieeinsparung durch den Einsatz effizienter Haushaltsgeräte ist für Bezieherinnen von Transferleistungen kaum möglich, da die in den Regelsätzen veranschlagten Pauschalen für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Gegenstände 29,92 Euro monatlich (8 Prozent von 374 Euro) betragen. Der Erwerb von energieeffizienten Kühlschränken, Kühl-Gefrierkombinationen, Waschmaschinen oder Spülmaschinen ist damit fast unmöglich zu finanzieren. Um eine energieeffiziente und preisgünstige Kühl-Gefrierkombination in Höhe von 550 Euro zu erwerben, dürften 18 Monate lang keine anderen Haushaltsgeräte und Gegenstände ersetzt werden müssen. Kämen Kosten für Lieferung und einen eventuellen Anschluss der Geräte hinzu, würde sich die beschriebene Ansparzeit entsprechend verlängern.
- Deutschlandweit kommt es nach Aussagen von Klaus Müller, Vorstand der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, jährlich zu 600.000 Stromsperrungen (vgl. Welt am Sonntag vom 29.04.2012). Nach seiner Einschätzung kämpfen derzeit 10 bis 15 Prozent der Bevölkerung damit, die Energiekosten zu finanzieren. Angesichts ständig steigender Energiepreise, sinkender Reallöhne und nicht in angemessener Höhe berücksichtigter Energiekosten in den Regelsätzen der Transferleistungsträger werden diese Zahlen zukünftig sicher noch steigen.
- Von diesen Entwicklungen sind Menschen mit niedrigen Einkommen, die keine Ansprüche auf Transferleistungen haben, in gleicher Weise betroffen. Teilweise sind sie noch härter betroffen, da sie die steigenden Belastungen für Heiz- und Betriebskosten nicht ohne weiteres an die Träger der Transferleistungen weitergeben können. Gleiches gilt zumindest teilweise für Forderungen aus Nachzahlungen von Vermietern und Energieversorgern.
- **Projekte und Initiativen zur Vermeidung von Stromsperrungen und Regulierung der aufgelaufenen Schulden.** Der Ausgangspunkt der Projekte setzt am eingetretenen schlechtesten Fall an, wenn die Stromsperrungen bereits angedroht bzw. bereits vollzogen wurden. Hier geht es zunächst darum, durch Unterstützung bei der Schuldenregulierung die Vermeidung der Stromsperre bzw. die Wiederaufsperrung zu erreichen. Diese Unterstützung besteht z.B. in Zuschusszahlungen von Transferleistungsträgern, Darlehensgewährungen durch selbige für Eigenbeteiligungen der Haushalte und durch Zuschüsse von Stiftungen. Im Anschluss daran werden, ähnlich wie beim Münchner Projekt (vgl. Kapitel 6), Beratungsangebote gemacht, um eine erneute Anhäufung von Schulden zu verhindern.

Eine detaillierte Bestandsaufnahme der Münchner Projekte sowie nationaler und internationaler Initiativen findet sich in den Kapiteln 4 bis 7 und 9 bis 10 dieser Studie. Neben diesen sehr konkreten Unterstützungsangeboten aus der Praxis werden von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden immer wieder Forderungen nach Sozialtarifen oder innovativen Zahlungsformen wie zum Beispiel Prepaid-Zähler laut. Auf diese Diskussion soll näher in Kapitel 9 eingegangen werden.

Die Veränderung des Verbraucherverhaltens stößt an Grenzen, wenn die Bausubstanz nicht den energetischen Standards entspricht, die einen effizienten Energieverbrauch sicherstellen. Mit Blick auf die Energiearmutsdebatte birgt die energetische Sanierung aber auch Risiken, insbesondere für BezieherInnen geringer Einkommen. Die umlagefähigen Sanierungs- und Modernisierungskosten können auf die Mieter umgelegt werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Nettokaltmieten, die ihrerseits, je nach Maßnahme und Baukosten, über den eingesparten Energiekosten liegen können. In der vom GdW (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienwirtschaft) beim FAWn (Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung) in Auftrag gegebenen Studie „Die soziale Dimension des Klimaschutzes und der Energieeffizienz im Kontext von Bau- und Wohnungswirtschaft“ wird dieses Thema ausführlich behandelt (Gerth. M. et al. 2011). Will man dieses Dilemma auflösen, muss es zu einer Balance aus Wirtschaftlichkeit, ökologischen Gesichtspunkten und sozialen Aspekten kommen. Diese Balance ist in der Regel nur da herzustellen, wo kommunale Wohnungsunternehmen durch ihre Eigentümer/Gesellschafter zum Beispiel durch Renditeverzichte in die Lage versetzt werden, die entstandenen umlagefähigen Sanierungskosten so moderat umzulegen, dass der beschriebene negative Effekt nicht eintritt. In der Landeshauptstadt München ist eine entsprechende Begrenzung bereits durch das Soziale Mietkonzept gegeben. Dieses Konzept sieht generelle Mietobergrenzen für die im Eigentum der Stadt befindlichen Wohnungen, inklusive der städtischen Wohnungsbaugesellschaften, vor. Für eine auch die Privatwirtschaft umfassende Lösung braucht es gesetzliche Änderun-

Seit Mitte der 2000er Jahre wurden deutschlandweit vielfältige Projekte und Initiativen entwickelt, die Hilfe und Unterstützung anbieten.

Dabei sind folgende Ansätze am häufigsten zu finden:

- **Beratung von Haushalten mit geringen Einkommen zur Änderung des Verhaltens im Umgang mit Energie.** Diese Projekte setzen am individuellen Umgang mit Energie an und zeigen, vielfältig durch Studien belegt, positive Wirkungen (vgl. Kapitel 9). Die Projekte werden in unterschiedlichen Intensitäten und Beratungstiefen sowie -häufigkeiten angeboten. Die Beraterqualifikationen gestalten sich sehr heterogen: Es gibt geschulte Ehrenamtliche, sozialpädagogische Fachkräfte, geschulte Arbeitslosengeld II-BezieherInnen sowie in Sozialkompetenz geschulte und technisch ausgebildete Berater. Im Rahmen der Beratungsprojekte erhalten die Ratsuchenden in vielen Fällen sogenannte Starterpakete mit Energiesparartikeln.

gen, die zum Beispiel eine Kopplung der sanierungsbedingten Mieterhöhungen an die Amortisationszeiten ermöglicht.

Neben den niedrigen Einkommen, der steigenden Preisentwicklung und energetisch ineffizienter Bausubstanz spielt das bei den Zielgruppen geringer ausgeprägte Bewusstsein für die Themen Energieeffizienz, Umwelt- und Klimaschutz bei der Vermeidung und Prävention von Energiearmut eine wichtige Rolle. Es geht deshalb in der Zukunft nicht nur um konkrete Hilfs- und Unterstützungsangebote zur Regulierung von Energieschulden und Projekten zur Veränderung des Verbraucherverhaltens, sondern auch um Bildungsarbeit, die das Bewusstsein für die Themen weckt und entwickelt. Damit diese Bildungsangebote eine breite Wirkung erreichen, sind die Bereiche Kindertagesstätten, Schulen sowie Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung besonders wichtige Partner. Das Thema Umwelt ist Bestandteil des (vgl. Fthenakis Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. 2006), wird aber in den Einrichtungen mit Blick auf das Thema Energiesparen bzw. Energieeffizienz noch nicht systematisch und regelmäßig umgesetzt. Bezogen auf die Wirkung ist der Bereich der Bildungsarbeit sicher eine sehr langfristige Strategie, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit ist die Bearbeitung dieser Themen in den genannten Einrichtungen jedoch ein entscheidender Beitrag zur Bewusstseinsbildung.

3. Die Münchener Projekte – Schwerpunkte der Studie und Vorgehensweise

Die Konzepte und Ziele der Münchner Energieberatungsprojekte gestalten sich quantitativ und qualitativ sehr heterogen. Ein Vergleich und eine daraus resultierende Bewertung der Beratungszahlen und der Beratungsergebnisse waren daher nicht möglich.

Neben einer umfassenden Bestandsaufnahme und Dokumentation der Projekte sowie ihrer Ergebnisse konnten die formulierten Projektziele hinsichtlich ihrer Zielerreichung teilweise auf jedes einzelne Projekt bezogen überprüft werden. Zusätzlich zur projektbezogenen Evaluation geht es bei der Studie auch um eine Zukunftsorientierung mit den Schwerpunkten der Identifizierung von Synergie-Effekten, Potentialen und der Weiterentwicklung von Netzwerken zum Nutzen der Münchner Projekte.

Folgende Frage- und Themenstellungen standen im Mittelpunkt des Untersuchungsinteresses:

- **Welche Wirkungen und Ergebnisse haben die Projekte erreicht:** Hierzu werden die von den Projekten veröffent-

flichten Konzepte sowie Berichtsmaterialien und Interviews mit Beratern, BeraterInnen, Projektleitungen, Kooperationspartnern, Vertretern der Wohnungswirtschaft und weiteren relevanten Akteuren ausgewertet.

- **Welche Vernetzungen gibt es zwischen den Projekten und können weitere Synergien erschlossen werden:** Hier wurde der IST-Zustand anhand der Berichtsmaterialien und Interviews mit Fachkräften, Projektleitungen und gegebenenfalls mit den übergeordneten Leitungen analysiert.
- **Welche Beratungsansätze und -strategien gibt es in anderen deutschen und gegebenenfalls europäischen Städten und Regionen:** Hier wurden von ausgewählten Städten Projekte und Beratungsansätze recherchiert und gegebenenfalls auf ihre Übertragbarkeit geprüft.
- **Welches Verbesserungspotential gibt es hinsichtlich der einzelnen Beratungsansätze:** Hier werden die Ergebnisse der ersten drei Punkte den Leitungsebenen und Fachkräften in den Projekten, Vertretern der Kooperationspartner und anderen wesentlichen Akteuren präsentiert. Da die Münchner Arbeiterwohlfahrt mit zwei Kooperationsprojekten selbst Untersuchungsgegenstand der Studie war, orientierte sich die Herangehensweise an den „Empfehlungen zur Anwendung von Standards für Evaluation im Handlungsfeld zur Selbstevaluation“ der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (DeGEval).

Die Untersuchungsschwerpunkte wurden in drei Phasen bearbeitet:

Phase 1 – Information der Projektträger, Projektverantwortlichen, Recherche und Expertengespräche 01.02. – 30.04.2012

Information der Projektträger: Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 15.03.2012 wurde den Projektträgern das Untersuchungsdesign der Studie vorgestellt. Das vorgestellte Grobkonzept wurde um die Anregungen der Träger ergänzt; damit war der Grundstein für ein konstruktives und partizipatives Miteinander gelegt. Bei diesem Treffen wurde ein Zwischenbericht zur Diskussion des aktuellen Zwischenstandes der Studie für den 24.05.2012 und ein Procedere zur Abstimmung vor Veröffentlichung der Studie vereinbart.

Recherche: Es wurden die Ziele und Arbeitsweisen der einzelnen Projekte untersucht. Es standen quantitative und qualitative Aspekte im Mittelpunkt des Interesses. Die Konzeptionen der einzelnen Projekte und Reporting-Materialien wurden ausgewertet. Die Ergebnisse wurden mit den Projektverantwortlichen und weiteren wesentlichen Akteuren in vertiefenden Expertengesprächen diskutiert und ergänzt.

Phase 2 – Exkursionen und Recherchen zu nationalen und Internationalen Initiativen und Projekten – Abstimmung der Ergebnisse 01.05. – 15.10.2012

Die Informationen zu nationalen und internationalen Ansätzen wurden im Rahmen einer Internetrecherche zusammengetragen. Zur Vertiefung wurde das Energieberatungsprojekt des Sozialamtes der Stadt Nürnberg zu einem Fachaustausch besucht, daran nahmen neben einer Vertreterin der Landeshauptstadt München auch die Projektleitungen der Münchner Projekte teil. Des Weiteren wurde eine Fachtagung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen besucht, in deren Mittelpunkt die Themen Energiearmut und die Präsentation von Best-Practice-Modellen standen. Bei einem Folgebesuch des Arbeitskreises Energiearmut beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die Recherche zu nationalen Ansätzen vertieft. Abgeschlossen wurde diese Phase mit der Erstellung der Studie (Abschlussbericht) und der Präsentation der Ergebnisse.

Phase 3: Auswertung der Ergebnisse und Entwicklung der Perspektiven 15.07. – 18.10.2012

In einer abschließenden Arbeitsbesprechung mit den Projektpartnern wurden die Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen vorgestellt und diskutiert. Nach Erscheinen der Studie werden in weiteren Arbeitsbesprechungen neue Vernetzungspartner in die Umsetzung der Handlungsempfehlungen einbezogen.

4. Stadtwerke München und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege – SWM/Verbände-Projekt

4.1 Projektdarstellung SWM/Verbände-Projekt

Das SWM/Verbände-Projekt wurde im Herbst 2008 mit der Konzeptentwicklung gestartet. Die konkrete Projektarbeit wurde im Februar 2009 aufgenommen.

Das Projekt wird von den Stadtwerken München finanziert und durch folgende Wohlfahrtsverbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten, operativ umgesetzt:

- Arbeiterwohlfahrt München
- Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband München
- Caritas Zentren München Stadt Land
- Der Paritätische Bezirksverband Oberbayern
- Innere Mission München
- Israelitische Kultusgemeinde München u. Oberbayern

Ziel dieser Kooperation war, die Kernkompetenzen der Partner zum Nutzen der Zielgruppen zusammenzufassen. Die Stadtwerke stellen die finanziellen Mittel und das technische Wissen bereit. Die Wohlfahrtsverbände verfügen über den Zugang und die Kenntnisse in der Zusammenarbeit mit den Zielgruppen sowie Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen. Die Zielgruppe des Beratungsprojektes sind Haushalte mit geringen Einkommen, unabhängig vom Bezug von Transfereinkommen. Um das Angebot niedrigschwellig und nicht-stigmatisierend anbieten zu können, wird bei der Beratung auf die Vorlage von Nachweisen der Bedürftigkeit verzichtet. Zusätzlich zur Beratung erhalten die Ratsuchenden ein Starterpaket mit Energiesparartikeln. Des Weiteren können Ratsuchende bei vorliegender Bedürftigkeit ein energetisch ineffizientes Haushaltsgerät gegen ein energieeffizientes Gerät tauschen (Kühlschränke, Kühl-Gefrierkombinationen, Waschmaschinen und Spülmaschinen). Da die Mittel für die Schenkungen der Haushaltsgeräte limitiert sind, werden die Kriterien der Bedürftigkeit geprüft, ein Rechtsanspruch auf die Schenkung besteht nicht.

Die Beratung wird von ehrenamtlichen BeraterInnen der Verbände geleistet, die Projektkoordination wird pro Verband von einer sozialpädagogischen oder gleichwertig qualifizierten Fachkraft koordiniert.

Die Koordination besteht im Einzelnen aus folgenden Aufgaben:

- Gewinnung und Betreuung der ehrenamtlichen EnergieberaterInnen
- Dokumentation und Reporting
- Akquise von Ratsuchenden
- Mitwirkung bei der Organisation der Schulung der Ehrenamtlichen
- Organisation und Verteilung von Messgeräten und Starterpaketen
- Management der Schenkung von energieeffizienten Haushaltsgeräten, insbesondere Prüfung der Bedürftigkeit
- Verteilung und Monitoring der Beratungsanfragen . Vermittlung von Haushalten mit multiplen Problemlagen an spezifische Beratungsdienste

Im Fokus der Beratung steht die Unterstützung der Veränderung des Verbraucherverhaltens der Haushalte. Diese soll durch eine Analyse des bisherigen Verbraucherverhaltens inklusive der Messung des Stromverbrauchs einzelner Haushaltsgeräte und konkreter Energiespartipps zur Veränderung des Verbraucherverhaltens erreicht werden. Für diese Aufgabe werden die ehrenamtlichen BeraterInnen in einer viertägigen Schulung auf die Beratungstätigkeit vor-

bereitet. Die Schulung umfasst drei technische Module, die Vermittlung von technischem Wissen und Energiespartipps, um die BeraterInnen auf die Beratung vorzubereiten. Ein weiteres Modul befasst sich mit der Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten und sozialer Kompetenzen im Umgang mit Menschen in schwierigen psychosozialen Lebenslagen. Soziale Kompetenz ist für die Beratungstätigkeit zwingend erforderlich. Darüber hinaus sollen die BeraterInnen die beratenen Personen auf Unterstützungsangebote aufmerksam machen können, wenn von den Beratenen über das Energiethema hinausgehender Beratungsbedarf angesprochen wird, oder ein Bedarf von den Ehrenamtlichen identifiziert wird. Diese Probleme werden nicht von den ehrenamtlichen BeraterInnen bearbeitet, sondern aufgegriffen und über die Koordinatoren an die adäquaten Beratungsdienste der Verbände weitergeleitet bzw. auf diese verwiesen. Im Bereich der Akquise der ehrenamtlichen EnergieberaterInnen und den Schulungen wurden im Projektverlauf ab dem 01.07.2011 Änderungen vorgenommen. Zusätzlich zu dem durch die KoordinatorInnen geführten intensiven Erstgespräch zur Eignungsprüfung müssen interessierte Ehrenamtliche vor Aufnahme der Beratungstätigkeit bei zwei bis drei Beratungen hospitieren, um zu überprüfen, ob sie die Tätigkeit tatsächlich ausüben wollen. Auf diese Weise wird verhindert, dass Ehrenamtliche geschult werden und erst mit Aufnahme der Beratungstätigkeit erkennen, dass ihnen diese Tätigkeit nicht zusagt. BeraterInnen können bei Bedarf nochmals an einer Schulung zur Auffrischung der Kenntnisse teilnehmen.

Das Projekt arbeitet eng mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München zusammen, insbesondere im Bereich der Akquise in den Sozialbürgerhäusern.

Seit Beginn des Projektes wurden bis zum Stichtag 29.02.2012 8.245 Haushalte beraten und 1.727 Haushaltsgeräte verschenkt. Damit hat rund jeder fünfte der zum Stichtag beratenen Haushalte ein neues energieeffizientes Gerät erhalten. Aktuell besteht für jeden siebten Haushalt die Möglichkeit eines Geräte austauschs. Seit Projektbeginn konnten 151 ehrenamtliche BeraterInnen gewonnen werden, zum Stichtag waren 67 BeraterInnen aktiv tätig. In der ersten Projektlaufzeit vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2012 standen 1,56 Millionen Euro zur Verfügung, in der zweiten Projektlaufzeit vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2016 werden 2,5 Millionen Euro eingesetzt.

4.2 Evaluation der Zielerreichung

Die Ziele des Projektes richten sich im Kern auf die Veränderung des Verbraucherverhaltens und die daraus resultierende Senkung der Energiekosten. Sie lauten im Einzelnen:

- Verändertes Verbraucherverhalten im Umgang mit Energie
- Energieeinsparung bei den Haushalten

- Senkung der Energiekosten der Haushalte
- Entlastung der Umwelt

Die Zielerreichung wurde durch eine Methodentriangulation mit folgenden Instrumenten evaluiert:

- a. Sichtung und Auswertung folgender Unterlagen: Projektkonzeption, statistische Daten der Auftraggeberin, Stadt-ratsbeschlüsse und Unterlagen der Arbeiterwohlfahrt.
- b. Auswertung der Selbstevaluation der SWM mit den Schwerpunkten Kosten der Stromeinsparung und CO₂-Ausstoß.
- c. Im Rahmen einer Explorationsstudie sollte ein Sampling von acht ausgewählten Haushalten erstellt werden, die mittels eines leitfadengestützten Interviews zur Beratung und möglichen Einstellungsveränderungen und Auswirkungen auf ihr Verbraucherverhalten befragt werden sollten. Bei leitfadengestützten Interviews handelt es sich um ein qualitatives Instrument, das für sich genommen keine allgemeingültige statistische Aussagekraft hat. Die Ergebnisse der Haushaltebefragungen können aber im Verbund mit den Erkenntnissen aus den anderen Instrumenten ein Gesamtbild ergeben, das durchaus valide Befunde ergibt. Es sollten Haushalte befragt werden, die in den Jahren 2009 und 2010 beraten wurden, da diese Befragten durch die Jahresrechnungen für Energie-, Heiz- und Betriebskosten Hinweise zur Entwicklung ihres Verbrauchs erhalten haben.
- d. Eine Gruppendiskussion mit BeraterInnen, um Erkenntnisse aus der direkten Beratungspraxis zu gewinnen. Diesem Teil der Methodentriangulation wird eine besondere Bedeutung beigemessen, da die BeraterInnen durch den direkten Kontakt mit den Haushalten die Fokusgruppe bilden. Die Auswahl der Berater erfolgte nicht nach bestimmten, vorab gebildeten Kriterien, sondern durch Anfrage bei allen sechs Verbänden und deren Rückmeldungen von interessierten BeraterInnen.
- e. Expertengespräche mit MitarbeiterInnen des Jobcenters: SGB II- und SGB XII-SachbearbeiterInnen, der Bezirkssozialarbeit und Teilregionsleitungen mit besonderer Zuständigkeit für den Bereich Energieschuldenbearbeitung bei Stromsperrungen.

Zielerreichung: Wie die Auswertung zeigt, sind die formulierten Projektziele erreicht worden. Nach Anlaufschwierigkeiten im Bereich der Akquisition der Ratsuchenden wird das Projekt heute von den Zielgruppen gut angenommen. Bereits in der ersten Projektphase konnten Einsparungen erzielt werden, die sich mit fortlaufender Dauer des Projektes verstärken werden.

Zu a. Sichtung der Projektunterlagen und Expertengespräche mit der Projektleitung:

Das Projekt wurde in der zweiten Projektlaufzeit personell angepasst, da die Projektentwicklung und die Implementierungsphase mit den benannten Anlaufschwierigkeiten in der ersten Projektphase abgeschlossen waren. Die Projektkonzeption wurde nicht wesentlich verändert. In einem monatlichen Jour Fixe der Projektleiterin und der ProjektkoordinatorInnen der Wohlfahrtsverbände werden alle das Projekt betreffende relevanten Fragen diskutiert, die Arbeit geplant und das Projekt gesteuert. Themen wie die Entwicklung aktueller Beratungszahlen, Akquise-Kampagnen, Verbesserungsvorschläge und Weiterentwicklungen zeigen beispielhaft, welche Themen diskutiert und aufgegriffen werden. Im Rahmen eines monatlichen Reportings werden die Beratungsanfragen und Ausfälle sowie die Bestellungen für den Austausch der Haushaltsgeräte an die Projektleitung geliefert.

Die Zielgruppen werden im Wesentlichen durch folgende Instrumente beworben:

- Regelmäßige Informationsstände in Sozialbürgerhäusern seit dem 01.07.2010 durch eine Teilzeitkraft (50 Prozent). Der Mitarbeiter ist mit einer weiteren halben Stelle als Koordinator bei einem der Wohlfahrtsverbände tätig. Er verfügt dadurch über ein breites Wissen über die Beratungsabläufe, das zusätzlich die Akquise unterstützt.
- Die Information der Haushalte durch die MitarbeiterInnen der Sozialbürgerhäuser.
- Von Projektkoordinatoren oder Ehrenamtlichen werden Informationsveranstaltungen in sozialen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Verbände durchgeführt.
- Die verschiedenen Beratungseinrichtungen der sechs Wohlfahrtsverbände, weiterer Träger und die MitarbeiterInnen des SWM-Kundencenters verweisen auf das Beratungsangebot.
- Über das Projekt wird regelmäßig in der Kundenzeitschrift der Stadtwerke, den Publikationen der Wohlfahrtsverbände und in anderen Printmedien berichtet.
- Erfolgreich beratene Haushalte machen Familienmitglieder, Freunde, Bekannte und Nachbarn auf die Beratung aufmerksam.

Die stabil ansteigende Nachfrage an Beratungen ist ein weiterer Beleg für die Erreichung der festgelegten Ziele.

Zu b. Auswertung der SWM-Selbstevaluation:

Eine Veränderung der Verbrauchereinstellungen und daraus resultierendes verändertes Verbraucherverhalten lässt sich wissenschaftlich abgesichert nicht direkt belegen, da das Projekt nicht über die Datenlagen verfügt, die eine exakte Überprüfung ermöglichen. Eine Auswertung der Stadtwerke von 800 Verträgen (10 Prozent der bis zum Auswertungszeitpunkt beratenen Haushalte), die im Jahr 2011 durchgeführt wurde, ergab valide Daten über Stromersparungen der beratenen Haushalte. Mit der Auswertung konnte nachgewiesen werden, dass eine Einsparung von 5,5 Prozent der Stromkosten nach der Beratungssituation zu verzeichnen war. Dies ist in besonderer Weise bemerkenswert, da bei allen Haushalten auch die Entwicklung der individuellen Kosten vor Beratung geprüft wurde und diese Kurve ansteigend verlief. Bei der Auswertung der 800 beratenen Haushalte wurde nicht verglichen, ob die Haushalte im Rahmen der Schenkungen ein neues energieeffizientes Haushaltsgerät erhalten hatten. Da durchschnittlich nur jeder fünfte Haushalt ein energieeffizientes Gerät erhalten hat, ist davon auszugehen, dass die Senkung der Energiekosten auf die konkrete Beratungsarbeit und ein daraus resultierendes verändertes Verbraucherverhalten zurückzuführen ist. Nach einer Presseerklärung der SWM und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege vom 25.04.2012, beläuft sich die auf die Gesamtheit der 8000 beratenen Haushalte hochgerechnete eingesparte Strommenge auf 935.623 kWh. (vgl. Presseerklärung 25.04.2012). Dies entspricht einem Stromverbrauch von 374 Münchner Haushalten im Jahr, die eingesparte CO₂-Last beträgt 300 Tonnen. Im Rahmen der Qualitätssicherung des Projektes werden die Stadtwerke diese Auswertung regelmäßig wiederholen.

Die Einsparungen im Bereich der Heizenergie können aufgrund der starken saisonalen und wetterbedingten Schwankungen, zum Beispiel in den Wintermonaten, sowie den unterschiedlichen Heizungs- und Energiearten nicht seriös ermittelt werden. Da die Heizenergie aber rund 80 Prozent der Haushaltsenergie ausmacht, kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich weitaus höhere Einsparpotentiale liegen. Damit werden sich auf lange Sicht die eingesetzten Projektmittel in einer volkswirtschaftlichen Gesamtschau und für die Stadtgesellschaft rechnen. Im Bereich der BezieherInnen von Transferereinkommen kommen die Einsparungen im Heizkostenbereich den Leistungsträgern der Kosten der Unterkunft zugute: Die kommunalen Haushalte werden zu 2/3 und der Bundeshaushalt zu 1/3 entlastet.

Zu c. Explorationsstudie:

Um die acht Haushalte für die Explorationsstudie zu gewinnen, wurden 60 von der Arbeiterwohlfahrt beratene Haushalte zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Die Einladungen waren mit einem frankierten Rücklaufkuvert versehen. Insgesamt kamen fünf Rückläufe, davon ent-

schuldigten sich drei beratene Haushalte und zwei meldeten sich an. Letztlich nahm ein beratener Haushalt an der Veranstaltung teil und erklärte sich auch zu einem Interview bereit. Auf einem der Rücklaufformulare, mit dem sich eine Teilnehmerin entschuldigte, war eine kurze positive Rückmeldung zur Beratungssituation abgefasst, die allerdings keine Erkenntnisse hinsichtlich geänderter Einstellungen oder Verhaltensänderungen enthielt. Diese außerordentlich geringe Beteiligung macht deutlich, wie schwierig der Feldzugang ist. Gründe dafür lassen sich aufgrund des geringen Rücklaufs nur vermuten, in Verbindung mit den geführten Expertengesprächen können folgende Hypothesen als realistisch unterstellt werden:

- Haushalte mit geringen Einkommen sind häufig mit multiplen psychosozialen Problemlagen konfrontiert und das Thema des effizienten Umgangs mit Energie steht hinter anderen gravierenderen Problemen zurück.
- Die Beratung war erfolgreich, die Einstellungen und Verhaltensänderungen haben sich bewährt, und Energiekosten wurden eingespart. Damit ist das Problem geklärt. Analog zum genesenen Patienten, der dem Arzt keine positive Rückmeldung gibt, erfolgt auch hier kein Feedback an die beratende Einrichtung.
- Das Interesse am Thema ist grundsätzlich schwach ausgeprägt und wurde auch durch die Beratung nicht verändert und folgerichtig auch die Teilnahme an einer Veranstaltung zum Erfahrungsaustausch auch nicht wichtig empfunden.

Da nur ein Haushalt für ein Interview gewonnen werden konnte, stellte sich die Frage, ob dieses Interview überhaupt geführt werden sollte. Weil es sich bei der ursprünglich anvisierten Anzahl von acht Haushalten um ein qualitatives Instrument handelte, wurde das Interview dennoch geführt. Es handelt sich nun definitiv um eine Einzelmeinung, die aber das Gesamtbild komplettiert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Interviews dargestellt:

1. **Fragenkomplex Allgemeine Informationen:** Der Haushalt hatte von dem Projekt aus der Presse erfahren und wurde im September 2010 beraten.
2. **Fragenkomplex Beratung:** In diesem Fragenkomplex wurde abgefragt, ob noch andere im Haushalt lebende Personen an der Beratung beteiligt waren bzw. ob die Informationen aus dem Beratungsgespräch weitervermittelt wurden. Weiterhin wurden der Neuigkeitswert der Informationen und die zwei wichtigsten Informationen abgefragt. Anhand von drei Aussagen zum Energiesparen wurde die Bedeutung des Themas Energiesparen für die Haushalte eruiert.

An der Beratung nahm nur eine Person des Haushalts teil, die Informationen wurden aber intensiv an eine weitere im Haushalt lebende Person weitergegeben. Bezüglich des Neuigkeitswertes der Information wurde die Kategorie „Ja, einige“ angegeben. Die wichtigsten Informationen betrafen die Austauschmöglichkeit des Kühlschranks und die Benutzung von Steckerleisten. Bei der Frage nach der Wichtigkeit von drei Aussagen, mit einer Skala von eins bis fünf, wurde die Aussage zur finanziellen Bedeutung des Energiesparens mit der höchsten Zustimmung „voll und ganz“ versehen. Die Aussage zum Beitrag des Energiesparens zum Umweltschutz wurde mit der zweithöchsten Zustimmung versehen. Die Aussage „Energiesparen kann ich mir finanziell nicht leisten“ wurde mit der höchsten Zustimmung versehen.

3. **Fragenkomplex Verbraucherverhalten:** Dieser Teil des Fragebogens befasste sich mit dem Verbraucherverhalten des Haushaltes vor und nach der Befragung. Es wurde auch abgefragt, ob konkrete Einsparungen bzw. Veränderungen der Energiekosten festgestellt wurden. Weitere Fragen beschäftigten sich mit der Anschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten und der Beratungszufriedenheit.

Im Haushalt wurden bereits vor der Beratung Energiesparlampen und abschaltbare Steckerleisten eingesetzt. Der Umgang mit Energie wurde nach der Beratung wesentlich geändert. Von den sieben im Fragebogen angegebenen Kategorien zum veränderten Verhalten wurden fünf genannt. Die Fragen, die sich mit der Wichtigkeit und den Kriterien bei der Anschaffung energieeffizienter Haushaltsgeräte befassten, wurden mit hohen Zustimmungen versehen. In der Hierarchie der Entscheidungskriterien stand die Energieeffizienz an erster Stelle. In Verbindung mit der höchsten Zustimmung zur finanziellen Bedeutung des Energiesparens kann angenommen werden, dass es bereits vor der Beratung ein entwickeltes Bewusstsein für das Thema Energiesparen gab, das durch die Beratung weiter positiv beeinflusst wurde. Die Frage nach konkreten Einsparungen, nach geändertem Verbraucherverhalten wurde mit „ja/ beantwortet und ist nachprüfbar mit den Rechnungen der SWM belegt. Die Weiterempfehlung der Beratung an Familie, Freunde und Bekannte kann als Bestätigung für eine positiv verlaufene Beratung bewertet werden. Dies bestätigte sich dann bei der Frage nach weiteren wichtigen Mitteilungen. Hier wurden explizit die Zufriedenheit und der Dank für einen erfolgten Geräteaustausch ausgedrückt.

4. **Fragenkomplex Technische Gebäudeausstattung:** Zur Wärmedämmung des Hauses konnten keine Angaben gemacht werden. Die Fenster waren dicht und doppelt verglast. Bei der Heizung handelte es sich um eine Gaszentralheizung. Zur Frage, ob der Vermieter Maßnahmen zur energetischen Sanierung plane, konnten keine Angaben gemacht werden.

Zusammenfassung: Das Interview zeigt, dass der beratene Haushalt bereits vor der Beratung ein Interesse am Thema Energiesparen hatte und Energiesparartikel verwendete. Durch die Beratung wurden neue Erkenntnisse zu Einsparpotentialen vermittelt, in konkretes Handeln umgesetzt und Einsparergebnisse erzielt. Dies wurde sicher auch durch den Austausch eines Kühlschranks unterstützt.

Zu d. Gruppendiskussion mit BeraterInnen:

An der Gruppendiskussion nahmen fünf Berater von drei Verbänden teil, die insgesamt 650 Beratungsgespräche geführt hatten. Dies entspricht einem Anteil von rund acht Prozent der in der Projektlaufzeit durchgeführten Beratungen. So kamen in der Gruppendiskussion profunde Kenntnisse und umfassende Erfahrungswerte zum Tragen. Ein Berater arbeitet seit Projektbeginn mit, ein Zweiter begann kurz nach Beginn im Jahr 2009, ein Dritter stieß im zweiten Halbjahr 2010 dazu, ein Vierter begann im zweiten Halbjahr 2011 und der Fünfte nahm die ehrenamtliche Tätigkeit im Frühjahr 2012 auf. Die Gruppendiskussion wurde anonymisiert transkribiert und nach den Fragenkomplexen des Gesprächsleitfadens ausgewertet. Um eine lebendige Diskussion zu gestalten, wurde auf Fakten- und statistische Datenabfragen während des Gesprächs verzichtet. Diese Fragen wurden durch eine an den Leitfragen orientierte Faktenabfrage, direkt im Anschluss an die Gruppendiskussion von jedem Teilnehmer schriftlich beantwortet. Die Ergebnisse sind in die nachstehende Auswertung eingeflossen.

- 1. Fragenkomplex Motivation:** Die fünf Berater sind allesamt männlich und im Ruhestand. Die Motivation für das Ehrenamt liegt im Bedürfnis, Menschen, denen es nicht so gut geht, helfen zu wollen und der Gesellschaft etwas zurückgeben zu wollen. Drei Berater haben außerhalb des Energieberatungsprojektes bereits langjährige Erfahrungen in ehrenamtlichen Tätigkeiten gesammelt. Das Engagement im SWM/Verbände-Projekt begründete sich beim überwiegenden Teil der Berater auch aus ihren beruflichen Vorerfahrungen im technischen oder kaufmännischen Bereich. Bei allen Beratern standen damit ideelle Motive im Vordergrund der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- 2. Fragenkomplex Beratungskompetenz:** Durchgehend wurden die eigenen beruflichen Vorerfahrungen und das vorherige ehrenamtliche Engagement als hilfreich für die Beratungssituation beschrieben. Die Schulung wurde als gute und ausreichende Vorbereitung auf die Beratungstätigkeit erlebt, dies gilt sowohl für die technischen Module wie auch das sozialpädagogisch ausgerichtete Schulungsmodul. Die Berater waren in diesem Zusammenhang übereinstimmend der Meinung, dass die Vermittlung zu differenzierter und komplizierter Fakten den Erfolg einer Beratung eher in Frage stellt. Hierzu ein Beraterzitat: „*Genau – im Gegenteil – ich*

denke man muss aufpassen, dass man die Leute nicht technisch überfordert, denn die haben, glaube ich, nicht viel Interesse, den Unterschied zwischen physikalischen Größen kennenzulernen, sondern die wollen ja eigentlich eine praktische Beratung haben.“ Die fachliche Begleitung der Berater durch das Projekt wird als positiv erlebt: Neben dem Coaching durch die Koordinatoren wird durch einen Verband auch psychologische Beratung angeboten. Der Austausch der Berater untereinander gestaltet sich in den Verbänden teilweise unterschiedlich. Bezogen auf die Gruppendiskussion sagte ein Berater, dass ein interner Berater austausch öfter stattfinden sollte.

- 3. Fragenkomplex Beratungsarbeit:** Durchgehend bestand bei den Beratern die Überzeugung, dass durch die Beratung Verhaltensänderungen bewirkt wurden. Dies liegt in allererster Linie an dem konzeptionellen Projektzuschnitt einer einmaligen Beratung. Die Berater gaben an, den Erfolg an den Reaktionen der Haushalte während des Beratungsgesprächs ablesen zu können. Einige Haushalte würden mitschreiben, andere nachfragen. Hierzu ein Beraterzitat: „*Ich für meinen Teil bin jetzt kein Papiertiger, der jetzt gerne Tabellen macht und so, ich verlass mich jetzt eher auf mein Gespür. Orientiere mich am Interesse der Leute – es gibt welche, die sagen, das muss ich mir aufschreiben – noch mal! Da weiß ich, die haben Interesse daran – klar, ich kann's nicht überprüfen, ob die das in einem halben Jahr immer noch machen, aber es ist einfach das Interesse da.“* Ein Berater legt sich fest und schätzt nach eigener Angabe vorsichtig, dass bei drei von zehn Fällen Verhaltensänderungen eintreten. Vordergründig mag eine Erfolgsquote von 30 Prozent nicht besonders hoch erscheinen, bedenkt man aber die erheblichen multiplen Problemlagen, mit denen große Teile der Zielgruppe belastet sind, ist die Quote durchaus als Erfolg zu bewerten. Besonders vor dem Hintergrund einer einmaligen Beratung. Für eine positive Einschätzung spricht auch das langjährige Engagement der Berater im Projekt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Menschen, die als Motivation angeben, etwas Sinnvolles tun zu wollen, über einen längeren Zeitraum Beratungen durchführen, von deren Wirkung sie nicht überzeugt sind. Neben dem in den Schulungen vermittelten Wissen haben die Berater eigene Techniken entwickelt, um die Nachhaltigkeit ihrer Beratung sicherzustellen: „*Vielleicht noch mal zur nachhaltigen Verankerung dieser Idee: Also ich habe in der letzten Zeit die Leute immer mitschreiben lassen. Wenn sie nicht selber auf die Idee kamen. Die sollten alles mitschreiben, denn hinterher mach ich ein Resümee und dann stell ich auch mal 'ne Frage – damit denk ich, kann man die Dinge dann schon ab und zu nachhaltig verankern und davon ausgehen, dass die Leute die Dinge dann wissen.“* Die Berater bestätigten durchgehend, dass die beratenen Haushalte häufig mit multiplen psychosozialen Problemlagen konfrontiert sind. Ein Bera-

ter formuliert: „Und einfach der Gesprächsbedarf, man merkt es ja immer wieder selber, dass die Energieberatung selber nur 30 Prozent ausmacht und 60 Prozent ist dann so einfach über Umfeld, Soziales und Schulden.“ Ein weiterer Berater drückt es so aus: „Für mich selbst ist es ebenfalls eine neue Erfahrung – ich sehe, dass es auch in einer Stadt wie München viel Not gibt.“ Dass die Haushalte dann Hinweise auf die Beratungsstellen der einzelnen Wohlfahrtsverbände erhalten und bei der Bearbeitung dieser Probleme unterstützt werden können, ist ein weiterer nicht vordergründig formulierter Aspekt des Projektes. Auf diese Weise erhalten Menschen über das nicht defizitär besetzte Thema Energiesparen Zugang zu Unterstützungsangeboten, die ihnen nicht bekannt waren bzw. an die sie sich bislang nicht herantrauten.

4. Fragenkomplex Technische Gebäudeausstattung:

Bis auf einen Berater bestätigen alle Teilnehmer der Gruppendiskussion, dass die Bausubstanz und die Heizungen in vielen Wohnungen nicht den energetischen Standards entsprechen, die Energieeinsparungen begünstigen. In diesem Zusammenhang wurde kontrovers diskutiert, ob Schimmelbildung eine Folge falschen Lüftungsverhaltens oder ein Problem der Bausubstanz bzw. der technischen Ausstattung ist. Unabhängig von der Ursachenforschung für dieses spezielle Thema bestand Einigkeit darüber, dass die Wohnungswirtschaft hinsichtlich Verbesserungen in diesem Zusammenhang als Kooperationspartner gewonnen werden sollte. Teilweise wurden die Berater hierzu auch schon eigeninitiativ tätig: „Man geht schon einfach manchmal über seinen Rahmen der Energieberatung raus und informiert vielleicht dann mal eine Hausverwaltung über Missstände“.

5. Fragenkomplex Erfahrungen, Veränderungs- und Verbesserungspotentiale:

Von den Beratern wird kritisch diskutiert, dass die Haushaltsgeräte bei der Bewerbung des Projektes im Vordergrund stehen. Aus Sicht der Berater sollte das Thema der Beratung und nicht die mögliche Schenkung im Mittelpunkt stehen. Es wird aber auch gesehen, dass hinsichtlich des nicht sehr stark ausgeprägten Interesses der Zielgruppe am Thema der Geräteaustausch eine motivierende Funktion hat. Es wurde die Meinung geäußert, dass nicht in jedem Fall Geräte ausgetauscht werden müssten, sondern dass in vielen Fällen auch kleine Reparaturen ausreichend wären. Für die Ausführung dieser Reparaturen wären dann Zuschüsse nötig, um die Materialien zur Verfügung stellen zu können. Die Arbeit selbst könnte von den Haushalten in Eigeninitiative oder durch ehrenamtliche Helfer ausgeführt werden. Eine weitere Anregung war die finanzielle Beteiligung der Haushalte auf Darlehensbasis am Geräteaustausch, wobei weiterhin ein Zuschuss seitens der Stadtwerke gezahlt werden sollte. Ein solches Vorgehen würde die Eigeninitiative und die Motivation der beteiligten Haushalte stärken.

Zu e. Expertengespräche mit MitarbeiterInnen der Sozialbürgerhäuser/Jobcenter:

In allen Expertengesprächen mit MitarbeiterInnen der Jobcenter und der Sozialbürgerhäuser bildete das Projekt eine feste Größe im Beratungsalltag, jenseits vom Vorliegen konkreter Energieschulden. Fast alle Ebenen sehen das Projekt als Chance an, die beratenen Haushalte für das Thema zu sensibilisieren, gerade weil ein eher schwach ausgeprägtes Bewusstsein für das Thema bei den Haushalten unterstellt wird. Da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Austausch von defekten oder energieineffizienten Haushaltsgeräten nicht mehr bezuschusst werden kann, wird das SWM/Verbände-Projekt auch als Chance gesehen, diese Geräte zu ersetzen.

4.3 Vernetzung – Weitere Ergebnisse und Perspektiven

Von den Münchner Projekten ist das SWM/Verbände-Projekt am bekanntesten und hat das größte Beratungsvolumen. In den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt finden regelmäßig Informationsstände zur Information der Zielgruppen und Akquise der Haushalte für die Beratung statt.

Das Projekt befindet sich jetzt in der zweiten Laufzeit vom 01.07.2011 bis 30.06.2016. Über eine Weiterführung wird frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2015 entschieden. Das Projekt ist gut mit dem sozialpädagogisch begleitenden Beratungsprojekt des Instituts I.S.AR. und den Sozialbürgerhäusern/Jobcentern vernetzt. Von den befragten Experten der Sozialbürgerhäuser/Jobcenter und I.S.AR. werden Wünsche nach detaillierten fallbezogenen Rückmeldungen formuliert. Diese können in der gewünschten Weise nicht gegeben werden, da eine Fülle von datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind, die einen hohen Verwaltungsaufwand auslösen, der beim augenblicklichen Projektzuschnitt durch die MitarbeiterInnen des SWM/Verbände-Projektes nicht zu leisten ist.

Eine dauerhafte Vernetzung bzw. Kooperation mit der Wohnungswirtschaft gibt es bisher nicht. Eine der definierten Aufgaben dieser Studie war auch die Identifizierung von Synergieeffekten und neuen Kooperationspartnern. Im achten Kapitel werden die hier nur kurz skizzierten Perspektiven detaillierter ausgeführt.

- Im Bereich der Haushalte mit erhöhtem Beratungsbedarf wäre eine noch engere Verzahnung mit dem Projekt Sozialpädagogisch begleitete Beratung des Institutes I.S.AR. GmbH wünschenswert. Dies setzt voraus, dass die notwendigen Mittel für einen verstärkten Einsatz von I.S.AR. bereitstehen.
- Um die Wohnungswirtschaft stärker als Kooperationspartnerin zu gewinnen, sollte zunächst die Zusammenarbeit mit den beiden städtischen Wohnungsunternehmen GEWOFAG und GWG begonnen bzw. verstärkt werden. Erste Kontakte wurden geknüpft und Vereinbarungen getroffen.

- Die in der Beratungsarbeit aufgedeckten technischen Mängel bei Geräten und der Bausubstanz könnten durch eine ergänzende technische Begutachtung und Beratung gelöst werden.

5. Institut I.S.AR. – Sozialpädagogische begleitete Energieberatung von Haushalten mit Energieschulden

5.1 Projektdarstellung

Das Institut I.S.AR. ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das sozialpädagogische Dienstleistungen an der Schnittstelle Soziale Arbeit und Wohnungswirtschaft anbietet. Einen Schwerpunkt bildet die Einzelfallhilfe zu verschiedensten psychosozialen Problem- und Themenkomplexen. Seit 2007 arbeitet das Institut I.S.AR. im Auftrag des Sozialreferates der Landeshauptstadt München daran, Menschen mit Energieschulden nachhaltig zu unterstützen. Das Projekt wurde zunächst in zwei Sozialbürgerhäusern als Pilotprojekt gestartet und arbeitet seit 2009 (Stadtratsbeschluss vom 25.03.2009) mit allen Sozialbürgerhäusern zusammen.

Die Ziele des Projektes sind:

- Sozialpädagogische Beratung von Haushalten mit Energieschulden zur Veränderung des Verbraucherverhaltens
- Unterstützung bei der Regulierung von Energieschulden
- Einsparung von Energiekosten bei den beratenen Haushalten

Die sich daraus ergebenden operativen Ziele sind im Einzelnen:

- **Energieclearing:** Was sind die Ursachen für die hohen Verbräuche und Kosten?
- **Energieberatung:** Bei Bedarf wird der Haushalt über (einfache) technische Zusammenhänge sowie über Verwaltungsabläufe aufgeklärt. Was kann der Haushalt besser machen, worauf muss er achten?
- **Motivierung und Aktivierung:** Der Haushalt wird nach Möglichkeit motiviert, sich selbst um die Reduzierung seiner Ausgaben zu kümmern und aktiviert, eine Klärung der Forderungen und Zahlungen herbeizuführen.
- **Verbrauchs-Monitoring:** Zur Sicherung der Nachhaltigkeit werden die Verbrauchsstände in bestimmten Abständen gemessen und dokumentiert (vgl. Konzept I.S.AR. GmbH 2008).

Im Fokus des Projektes stehen Transferleistungsbeziehungen und Menschen mit niedrigen Einkommen, die wegen Energieschulden bei den Sozialbürgerhäusern/Jobcenter um Hilfe nachsuchen. Darüber hinaus werden durch Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sowie den Energieberatungsprojekten aus dem Projektverbund der Stadtwerke München und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege TeilnehmerInnen an I.S.AR. vermittelt.

Es handelt sich um ein umfassendes pädagogisch geprägtes und auf multiple Probleme ausgelegtes Beratungsangebot. Im Mittelpunkt der Beratung steht die Bestandsaufnahme, wie es zu Energieschulden kommen konnte, die Unterstützung bei der Schuldenregulierung und die Unterstützung bei der Entwicklung von Strategien, um ein erneutes Auflaufen von Schulden zu vermeiden. Dabei werden auch konkrete Hinweise zum Umgang mit Energie und Einspartipps gegeben. Verbrauchsmessungen werden nicht mit Messgeräten, sondern durch den Abgleich von Zählerständen und Abschlagszahlungsbescheiden durchgeführt. Werden im Rahmen dieser Arbeit über das Thema Energieschulden hinausgehende psychosoziale Probleme sichtbar, wird auch auf andere adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote verwiesen.

Dieses umfangreiche Angebot kann nicht im operativen Fallmanagement der Sozialbürgerhäuser/Jobcenter gelöst werden: Das Projekt wird aus Mitteln der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München temporär, zunächst bis Ende 2012, finanziert.

In der Projektlaufzeit von 2007 bis 31.12.2011 wurden 114 Haushalte beraten.

5.2 Evaluation der Zielerreichung

Die Ziele des Projektes richten sich im Kern auf die Veränderung des Verbraucherverhaltens, die Unterstützung der Regulierung von Energieschulden und die Einsparung von Energie und daraus entstehenden Kosten. Es konnte festgestellt werden, dass die mit der Auftraggeberin vereinbarten Ziele erreicht wurden und damit eine auf die individuellen Fälle bezogene Verbesserung der Lage der beratenen Haushalte eingetreten ist.

Die Zielerreichung wurde durch eine Methodentriangulation mit folgenden Instrumenten evaluiert:

- a. Sichtung und Auswertung folgender Unterlagen: Stadtratsbeschlüsse, Projekt-Konzeption, statistische Daten der Auftraggeberin.
- b. Expertengespräche mit einer Vertreterin der Auftraggeberin, dem Geschäftsführer und einem Berater der I.S.AR. GmbH. Weiterhin wurden Expertengespräche mit MitarbeiterInnen der Sozialbürgerhäuser/des Jobcenters (SGB II- und SGB XII-SachbearbeiterInnen), der Bezirkssozialarbeit und Teilregionsleitungen mit besonderer Zuständigkeit für Energieschuldenbearbeitung bei Stromsperrungen geführt.

- c. Im Rahmen einer Explorationsstudie wurde, analog zum SWM/Verbände-Projekt, ein Sampling von acht ausgewählten Haushalten erstellt, die mittels eines leitfadengestützten Interviews zur Beratung und möglichen Einstellungsveränderungen und Auswirkungen auf ihr Verbraucherverhalten befragt werden sollten. Von der Auftraggeberin Landeshauptstadt München wurden 23 Haushalte zur Einholung einer Einverständniserklärung angeschrieben. Insgesamt erklärten fünf Haushalte ihre Bereitschaft zu einem Interview.

Zielerreichung: Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, dass die mit der Auftraggeberin vereinbarten Projektziele erreicht wurden.

Zu a. Sichtung der Unterlagen:

In der Projektkonzeption sind die Ziele klar formuliert, die Beauftragung und Beauftragungsmodalitäten sind vertraglich zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin festgelegt. Das Institut I.S.AR. berichtet der Auftraggeberin monatlich die aktuellen Fallzahlen. Auf der Basis der Statistik erfolgt jährlich ein Auswertungsgespräch mit der Landeshauptstadt München zur Haushaltsstruktur, der aktuellen Entwicklung der Energieschulden und der Weiterentwicklung des Projektes.

Eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung des Projektes auf Ebene der Landeshauptstadt München ergibt keinen kurzfristigen finanziellen Nutzen, da der Projektaufwand und die eingesetzten Stiftungsmittel zu Schuldenregulierung im Rahmen des „Frühwarnsystems-Härtefallfonds“ sich etwa in gleicher Höhe gegenüberstehen. Unter Berücksichtigung des veränderten Verbraucherverhaltens und der Tatsache, dass von den 114 beratenen Haushalten kein Haushalt zum zweiten Mal wegen Energieschulden beraten werden musste, darf man mit Fortdauer des Projektes auch von einem gesamtwirtschaftlichen Nutzen auf Münchner Ebene sprechen.

Zu b. Expertengespräche:

Das Verbraucherverhalten konnte durch die sozialpädagogische Begleitung deutlich verändert werden. In 98 Prozent der Fälle der beratenen Haushalte sind keine neuen Energieschulden entstanden. Seitens des Beraters wird das Ergebnis in 72 Prozent der Fälle, auf ein geändertes Verbraucherverhalten und dadurch erzielte Einsparungen zurückgeführt. Bei den verbleibenden 26 Prozent wird vermutet, dass die Energiekosten aus Einsparungen, zum Beispiel bei Lebensmitteln, finanziert werden.

Bei zwei Drittel der 114 beratenen Haushalte wurde bei durchgeführten Folgebesuchen der BeraterInnen des Instituts I.S.AR. durch Einsichtnahme in die Jahresabrechnungen und neue Abschlagszahlungsbescheide die Einsparung von Energiekosten konkret nachgewiesen.

Zu c. Explorationsstudie – Interviewergebnisse:

- 1. Fragenkomplex Allgemeine Informationen:** Drei der fünf befragten Haushalte wurden von den Sozialbürgerhäusern auf das Projekt aufmerksam gemacht, ein Haushalt erfuhr an einem Infostand vom Angebot und ein weiterer Haushalt hatte aus der Presse von dem Beratungsangebot erfahren. Die übrigen Haushalte wurden zunächst vom SWM/Verbände-Projekt beraten und erhielten dann durch das Institut I.S.AR. eine Zweitberatung. Eine Beratung fand im Jahr 2007, eine im Jahr 2009, eine im Jahr 2011 und zwei weitere im Jahr 2012 statt.
- 2. Fragenkomplex Beratung:** In diesem Fragenkomplex wurde abgefragt, ob noch andere im Haushalt lebende Personen an der Beratung beteiligt waren bzw. ob die Informationen aus dem Beratungsgespräch weitervermittelt wurden. Weiterhin wurden der Neuigkeitswert der Informationen und die zwei wichtigsten Informationen abgefragt. Anhand von drei Aussagen zum Energiesparen wurde die Bedeutung des Themas Energiesparen für die Haushalte eruiert. Es handelte sich um zwei Einpersonenhaushalte, einen Zweipersonenhaushalt, einen Fünf- und einen Siebenpersonenhaushalt. Vier der befragten Personen waren weiblich, einer männlich. Die beiden Mehrpersonenhaushalte gaben an, ihre Mitbewohner intensiv über die Beratung informiert zu haben. Bei einem Haushalt nahmen die Kinder an der Beratung teil. Die Frage, ob die Beratungen neue Informationen gebracht hätten, beantwortete ein Haushalt mit nein, zwei weitere gaben an, einige neue Informationen erhalten zu haben und zwei hatten viele neue Informationen erhalten. Zur Frage nach den wichtigsten neuen Informationen wurde bei zwei Haushalten der Energieverbrauch durch Standby-Funktionen genannt, ebenfalls zweimal wurden die Ergebnisse der Verbrauchsmessung genannt, einmal die Hinweise zum Lüften und Türeschließen. Einmal wurden die Hinweise zur richtigen Beladung der Waschmaschine genannt. Bei der Frage nach der Wichtigkeit von drei Aussagen zum Thema Energiesparen, auf einer Skala von eins bis fünf wurde die Aussage zur finanziellen Bedeutung des Energiesparens vier mal mit der höchsten Zustimmung, „voll und ganz“ versehen. Einmal wurde die zweithöchste Zustimmung vergeben. Die Aussage zum Beitrag des Energiesparens zum Umweltschutz wurde dreimal mit der höchsten Zustimmung, einmal mit der zweithöchsten Zustimmung und einmal mit der geringsten Zustimmung versehen. Die Aussage „Energiesparen kann ich mir finanziell nicht leisten“ wurde viermal mit der mittleren neutralen Bewertung und zweimal mit der zweithöchsten Zustimmung versehen.
- 3. Fragenkomplex Verbraucherverhalten:** Dieser Teil des Fragebogens befasste sich mit dem Verbraucherverhalten des Haushaltes vor und nach der Befragung. Es wurde auch abgefragt, ob konkrete Veränderungen der Energiekosten festgestellt wurden. Weitere Fragen be-

schäftigten sich mit der Anschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten und der Beratungszufriedenheit. Zwei der fünf befragten Haushalte gaben an, dass sie schon vor der Beratung Energiesparartikel genutzt hatten. Zwei gaben an, dass dies aus finanziellen Gründen nicht möglich war und ein Haushalt hatte zuvor kein Interesse. Zwei der fünf Haushalte gaben an, dass sie aufgrund der Beratung ihren Umgang mit Energie geändert haben. Drei sagten, dass sie ihr Verhalten nicht geändert hätten. Von den Haushalten mit verändertem Verhalten gaben beide bei der Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen an, dass sie ihren Umgang mit Wasser verändert hätten. Jeweils ein Haushalt hatte sein Verhalten durch den Einsatz von Energiesparlampen, das Ausschalten von Standby-Funktionen, durch anderes Lüftungsverhalten, durch Geräte austausch und anderem Heizverhalten verändert. Beide Haushalte gaben an, dass ihre Energiekosten gesunken sind und verwiesen auf die Rechnungen des Energieversorgers. Ein Haushalt gab an, dass seine Stromkosten infolge defekter Nachtspeicherheizungen gestiegen seien und übte deutliche Kritik an der Wohnungsbaugesellschaft. Vier der befragten Haushalte fanden es wichtig, bei der Anschaffung neuer Haushaltsgeräte auf Energieeffizienz zu achten, ein Haushalt machte keine Angabe. Bei der Hierarchie der Kriterien zur Anschaffung neuer Geräte vergaben vier Haushalte beim Energieverbrauch die höchste Bewertung und einer die zweithöchste, beim Preis wurde dreimal die höchste und zweimal die zweithöchste Bewertung vergeben. Die Kriterien Optik und Hersteller waren nicht von Bedeutung. Zwei Haushalte haben die Energieberatung in der Familie, an Freunde und Bekannte weiterempfohlen, zwei gaben keine Empfehlung und einer machte dazu keine Angabe. Die Fragen nach weiteren Mitteilungen, die die Haushalte zur Energieberatung machen wollten, wurden von drei Haushalten beantwortet: Der Energieberater erhielt in drei Fällen ein großes Lob, aber es wurde auch deutliche Kritik an Vermietern und Energieversorgern formuliert.

4. **Fragenkomplex Technische Gebäudeausstattung:** Bei vier der beratenen Haushalte waren die Häuser nicht wärme gedämmt. Die Fenster waren bei vier Haushalten dicht und bei drei Haushalten doppelt verglast. Zwei Haushalte hatten Nachtspeicherheizungen, von der eine Heizung seit längerer Zeit defekt war. Zwei Haushalte hatten eine Gaszentralheizung und ein weiterer Haushalt Fernwärme. Zwei Haushalte waren darüber informiert, dass ihre Vermieter Maßnahmen zur energetischen Sanierung planen (Austausch von Heizungen und Maßnahmen zur Wärmedämmung). Zwei Haushalte verneinten die Frage definitiv, ein weiterer Haushalt konnte keine Angaben machen. Die Auswertung der Fragebögen gibt kein eindeutiges Bild hinsichtlich der Zielerreichung der Energieeinsparung, allerdings ist eine positive Tendenz erkennbar. In zwei Fällen können Energieeinsparungen belegt werden, die Zufriedenheit

mit der Beratung ist mehrheitlich und in dem Fall, bei dem die Kosten gestiegen sind, ist die Steigerung konkret auf eine defekte Heizung zurückzuführen. Weiterhin herrscht das Bewusstsein vor, dass Energiesparen sowohl finanziell wie ökologisch eine hohe Priorität hat (siehe Fragenkomplex 2). Interessant war, dass ein Haushalt angab, keine neuen Informationen erhalten zu haben, sich aber ausdrücklich lobend über den Berater äußerte, der sie ein halbes Jahr intensiv beim Energiesparen unterstützt hatte. Der Haushalt gab auch an, dass er sein Verhalten im Umgang mit Energie nicht geändert hat, aber der Berater hätte den Austausch energiesparender Geräte unterstützt. Der entscheidende Hinweis für die positive Wirkung des Projektes aber ist, dass das wesentliche Ziel, keine erneuten Energieschulden auflaufen zu lassen, erreicht worden ist. Dies ergibt sich aus den Expertengesprächen mit den MitarbeiterInnen der Sozialbürgerhäuser und der Auftraggeberin.

5.3 Vernetzung – Weitere Ergebnisse und Perspektiven

Bekanntheit des Projektes

Die Recherche der Papierform und insgesamt sieben Expertengespräche mit MitarbeiterInnen der Sozialbürgerhäuser/Jobcenter ergaben folgendes Bild: Das Projekt ist stadtwweit einer breiteren Öffentlichkeit nicht bekannt. Auch in der Fachöffentlichkeit beschränkt sich die Bekanntheit des Projektes auf die direkten Kooperationspartner, die im Sozialreferat und in den Sozialbürgerhäusern mit dem Thema Energieschulden befasst sind. In den Expertengesprächen wurde deutlich, dass das Projekt auf der Sachbearbeiterebene nicht durchgängig bekannt ist. Dies gilt nicht nur für das Projekt selbst, sondern auch hinsichtlich der genauen Einsatzmodalitäten und -möglichkeiten.

Die Ursachen für die begrenzte Bekanntheit sind durch folgende Sachverhalte begründet:

- Das Thema Energieschulden hat im konkreten Einzelfall eine hohe Priorität. Gemessen an der Vielzahl der Fälle und den diversen Problemlagen, mit denen die KundInnen der Sozialbürgerhäuser und Jobcenter belastet sind, spielt es eine eher untergeordnete Rolle. Die Häufung auftretender akuter Fälle wurde zwischen zwei bis acht Fällen monatlich beziffert. Bei der Fülle und Brisanz sowie der Vielzahl an Unterstützungs- und Beratungsangeboten rückt die sozialpädagogisch begleitete Energieberatung des Institutes I.S.AR. immer wieder in den Hintergrund.
- Die Recherche der das Projekt begründenden Papierform und verwaltungsinterne Richtlinien lassen auf einen Automatismus zwischen der Regulierung von

Stromschulden/Vermeidung von Stromsperrungen und der Einschaltung des Institutes I.S.AR. schließen. Die tatsächlichen Regulierungen durch das „Frühwarnsystem-Härtefallfonds“ bei Stromsperrungen beliefen sich in den Jahren 2010 und 2011 auf jährlich 358 Fälle. Die durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt an I.S.AR. beauftragte Fälle beliefen sich von 2007 bis 2011 auf 114 Fälle. Auch wenn das Projekt zunächst in nur zwei Sozialbürgerhäusern startete und erst ab 2009 von allen Sozialbürgerhäusern genutzt werden kann, ist hier eine deutliche Diskrepanz erkennbar. Da die Beauftragung aller Sozialbürgerhäuser laut Stadtratsbeschluss möglich ist, sollte das Projekt in der internen Kommunikation der Sozialverwaltung zukünftig stärker und vor allem wiederkehrend bekannt gemacht werden.

Qualität der Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit mit den Sozialbürgerhäusern läuft im Bereich der beauftragten Einzelfälle sehr gut. Dies wird sowohl vom Institut I.S.AR. wie von den befragten Experten in den Sozialbürgerhäusern bestätigt.
- Die Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit könnte bezüglich der Zugänge zu den direkten AnsprechpartnerInnen partiell verbessert werden. Nicht in allen Fällen war ein rascher und unbürokratischer Zugang gewährleistet, dieser ist dann besonders wichtig, wenn schwerwiegende psychosoziale Probleme in der Beratung sichtbar werden. Die auf der Grundlage der Beratungserfahrungen geschätzte Dauer von der Problemanzeige bis zum Beginn der Sachbearbeitung, betrug in Einzelfällen mehrere Wochen.
- Die Kooperation mit dem SWM/Verbände-Projekt läuft gut, die Schnittstellen zwischen den Projekten sind klar definiert. Dies ergaben die übereinstimmenden Aussagen der Projektleitungen beider Projekte. Im Bereich der Rückkoppelungen wird seitens I.S.AR. Verbesserungsbedarf formuliert (vgl. Kap. 4).

6. Frühwarnsystem Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperrungen

6.1 Projektdarstellung

Die Kooperation der Landeshauptstadt München, der Stadtwerke München und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege startete im Jahr 2005, zunächst als Kooperation zwischen der Landeshauptstadt und den Stadtwerken. Nach einer erfolgreichen Pilotphase traten die Verbände der freien Wohlfahrtspflege der Kooperation im Herbst 2006 bei. Sei-

tens der Landeshauptstadt München liegt die Federführung beim Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Schuldner- und Insolvenzberatung. Im Rahmen dieser Kooperation gibt es klar definierte Prozessabläufe für die Kooperation.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Vermeidung von Stromsperrungen bei Haushalten, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken trotz Mahnungen und der Androhung von Stromsperrungen nicht nachgekommen sind.

Die Härtefallregelung sieht folgende drei Gruppen vor, die als Härtefälle definiert sind:

1. Familien mit Kindern;
2. Personen mit geringer Handlungsfähigkeit (kranke, behinderte, pflegebedürftige, alte und psychisch kranke Menschen);
3. Sonstige Personen, die sich in einer besonderen sozialen Notlage befinden und bei denen die Zahlungsrückstände nicht grob fahrlässig selbstverschuldet sind.

Die entsprechende Prozessbeschreibung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München sieht vor, dass auch Menschen ohne Leistungsbezug unterstützt werden. Erreicht werden die Menschen, indem sie sich mit ihrem Problem an die zuständigen SachbearbeiterInnen wenden oder durch Schuldnerberatungsstellen an die Sozialbürgerhäuser verwiesen werden.

Die Regulierung der aufgelaufenen Energieschulden wird durch eine **Drittellösung** herbeigeführt:

1. Die Energieschuldner begleichen einen Teil der Schuld durch ein vom Leistungsträger gewährtes Darlehen, das in der Regel mit zehn Prozent vom Regelsatz getilgt wird.
2. Bei Sicherstellung der zukünftigen regelmäßigen Zahlungen verzichten die SWM auf einen Teil ihrer Forderung.
3. Bei Sicherstellung der zukünftigen Zahlungen wird aus Stiftungsmitteln der Landeshauptstadt München ein weiterer Teil der Forderung ausgeglichen.

Mit dem Begriff Drittellösung ist in erster Linie nicht die Aufteilung der Schuldensumme in exakt drei gleiche Teile gemeint, sondern die Beteiligung aller drei genannten Parteien mit einem nennenswerten Beitrag. Die darlehensfinanzierten Eigenanteile orientieren sich in der Regel eher an den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten der Haushalte.

6.2 Bewertung und Perspektiven

In diesem Abschnitt werden Ergebnisse und Statements aus sieben Expertengesprächen ausgeführt, die sich auch auf die Angebote des SWM/Verbände-Projektes und der I.S.AR. GmbH beziehen. Darüber hinaus werden an dieser Stelle Statements und Einschätzungen zum Verbraucherverhalten der Zielgruppe, zum technischen Gebäudezustand der Häuser und zur Bedeutung des Themas Energieeffizienz und Energiesparen für die Zielgruppen wiedergegeben.

- Die zwischen den Kooperationspartnern festgelegte Prozessbeschreibung funktioniert gut und ist zielführend. Bewährt hat sich insbesondere die klare Regelung der AnsprechpartnerInnen in den Sozialbürgerhäusern/Jobcenter und der Stadtwerke.
- Im Falle von Energieschuldnern im laufenden Leistungsbezug ist die Sicherstellung zukünftiger Zahlungen durch den Leistungsträger mit Direktüberweisungen der Abschlagszahlungen an die Stadtwerke München zu realisieren. Schwieriger gestaltet sich die Situation für Haushalte, die nicht im laufenden Leistungsbezug sind. Bei diesen Regulierungen braucht es lange Bearbeitungszeiträume, um zu verbindlichen Regelungen zu kommen. Diese langen Bearbeitungszeiten ergeben sich in der Regel aufgrund der mangelnden Fähigkeit vieler Haushalte, gezielt und konstruktiv mitzuwirken. Die zuständigen LeistungssachbearbeiterInnen benötigen hier die flankierende Hilfe seitens der Bezirkssozialarbeit BSA oder externer Sozialer Dienste.
- Durchgängig bestätigen die Experten, dass die Energiekosten, gemessen an den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Zielgruppen, nicht realistisch in den Regelsätzen des SGB II und SGB XII berücksichtigt sind. Sie sind der Ansicht, dass die Sätze bei optimaler Ausstattung mit energieeffizienten Haushaltsgeräten und Energiespartartikeln realistisch wären, die Haushalte diese optimale Ausstattung jedoch nicht finanzieren können (vgl. Kapitel 2).
- Allen Experten sind die Angebote des SWM/Verbände-Projektes bekannt, das Angebot des Instituts I.S.AR. ist auf der Sachbearbeiterebene nicht durchgängig bekannt. Das SWM/Verbände-Projekt wird von den direkten LeistungssachbearbeiterInnen durchgehend empfohlen, das Projekt I.S.AR. wird aber nur sehr begrenzt genutzt. Dies liegt zum einen an den multiplen Problemlagen, mit denen die Haushalte konfrontiert sind, und daran, dass die Bearbeitung eventueller schwerwiegenderer Probleme Vorrang hat, wie z.B. die Beantragung von Grundsicherung oder Gefährdungssituationen bei Erziehungsfragen. Zum anderen gerät, aufgrund der Fülle der Aufgaben der einzelnen SachbearbeiterInnen, das grundsätzlich gut bekannte Projekt im Tagesgeschäft in den Hintergrund. Durch die regelmäßigen Informationsstände des SWM/Verbände-Projektes in den Sozialbürgerhäusern ist das Projekt sowohl für die Zielgruppen als auch für die SachbearbeiterInnen deutlich präsenter als das Projekt der I.S.AR. GmbH.
- Die Experten der verschiedenen Bearbeitungsebenen äußern, dass das Interesse der Zielgruppen am Thema Energiesparen eher schwach ausgeprägt ist. Bei MigrantInnen wird dies auf sprachliche Probleme zurückgeführt. Der Umgang mit Heizungen ist bisweilen unbekannt, zum Beispiel bei MigrantInnen aus afrikanischen Ländern.
- Die Themen Energiesparen und energieeffizientes Verhalten werden eher als ein Thema gut gebildeter Mittelschichten angesehen, mehrheitlich gehören die Zielgruppen jedoch bildungsferneren Schichten an. Entsprechend wichtig ist die Verankerung des Themas in der Bildungsarbeit.
- Die Statements der Experten aus den Sozialbürgerhäusern zum technischen Gebäudezustand der Häuser, in denen die Ratsuchenden leben, zeigen ein sehr heterogenes Bild. Dies ergibt sich einerseits aus der völlig unterschiedlichen Qualität der Gebäude in den Quartieren – es gibt sowohl moderne Fernheizungssysteme sowie Nachtspeicherheizungen, nichtgedämmte Bestände sowie energetisch auf höchstem Standard sanierte Gebäude. Die Experten verfügen aufgrund ihres Aufgabenzuschnitts nur über rudimentäre Kenntnisse zum technischen Gebäudezustand. Festzuhalten bleibt, dass trotz erheblicher Anstrengungen zum Beispiel der kommunalen Wohnungsbau-gesellschaften GEWOFAG und GWG bei Neubau und der energetischen Sanierung der Bestandswohnungen, viele Haushalte in noch nicht optimal energetisch sanierten Wohnungen leben. Nicht alle Zielgruppen leben in den Beständen der städtischen Gesellschaften, sondern es gibt auch eine nennenswerte Zahl von privaten VermieterInnen und Maklern, die gezielt einen sogenannten „Hartz IV-Markt“ betreiben und energieineffiziente Wohnungen bis hin zum Substandard gezielt an TransferleistungsbezieherInnen vermieten. Dabei werden „bis auf den Cent“ die vom Jobcenter anerkannten Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft eingehalten.
- Alle befragten ExpertInnen teilen die Einschätzung, dass konkrete Einsparbemühungen der Haushalte durch unzureichende Bausubstanz und energieineffiziente Heizsysteme ungünstig beeinflusst werden.

7. Caritas/Weisser Rabe GmbH - Aktion Stromspar-Check

7.1 Projektbeschreibung

Das Projekt wurde im Jahr 2009 im Rahmen der bundesweiten Initiative Stromspar-Check begonnen, Trägerin des Projektes war die Weißer Rabe GmbH, ein Unternehmen des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.

Die Aktion Stromspar-Check ist eine bundesweite Gemeinschaftsinitiative folgender Organisationen:

- Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Neben der Finanzierung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde das Projekt durch die ARGE bzw. das Jobcenter München gefördert. Seit 2012 beteiligt sich auch der Landkreis München an der Projektfinanzierung.

Die Aktion Stromspar-Check verfolgt, neben der ökologischen Ausrichtung zur Vermeidung des CO₂ Ausstoßes, zwei wesentliche sozialpolitische Ziele:

1. Die Beratung von Haushalten mit geringen Einkommen zum effizienten Umgang mit Energie und daraus resultierende Einsparungen von Energiekosten.
2. Die Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen zu Energieberaterinnen und damit die Förderung der beruflichen Reintegration dieser Zielgruppe. Die Beschäftigungsmöglichkeiten wurden auf der Basis von Mehraufwandsentschädigungen (MAE-Maßnahmen) durch das Jobcenter gefördert.

Der Projektansatz sah ein weiteres Spezifikum hinsichtlich der zu beratenden Haushalte vor: Die Beratung sollte von Frauen für Frauen angeboten werden.

Die Beraterinnen wurden mit Beginn ihrer Tätigkeit in einer einwöchigen Schulungsmaßnahme auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Schulung wurde von Fachleuten der bundesweiten Initiative durchgeführt. Im Mittelpunkt dieser Schulung wurden das technische Wissen zur Energieberatung und Beratungskompetenz vermittelt. Im Rahmen eines tätigkeitsbegleitenden Coachings wurden die Beraterinnen von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet. Insbesondere wurden Fragen im Umgang mit Haushalten, die mit multi-

plen und teils schwierigen sozialen Problemlagen konfrontiert waren, bearbeitet.

Das Projekt war zunächst auf zehn Beschäftigungsmöglichkeiten für Beraterinnen ausgelegt, die aufgrund der günstigen Arbeitsmarktsituation in München nicht mit geeigneten Teilnehmerinnen vollbesetzt werden konnten. In der Spitze wurde mit sechs Beraterinnen gearbeitet. Ein weiteres Problem bestand in der Akquise der zu beratenden Haushalte. Durch die Fokussierung auf eine bestimmte Zielgruppe konnten die geplanten Beratungszahlen zunächst nicht erreicht werden. Die Zielzahl wurde im Laufe des Prozesses angepasst. Aufgrund der sich zunehmend schwieriger gestaltenden Förderpolitik der Bundesagentur für Arbeit und der ARGE/Jobcenter wurde die Zahl der zur Verfügung stehenden langzeitarbeitslosen Beraterinnen reduziert und die Fokussierung auf die Zielgruppe Frauen aufgegeben. Gleichzeitig wurde das Projekt im Jahr 2010 innerhalb des Caritasverbandes in eine neue Kooperationsstruktur überführt. Heute liegt die Projektkoordination beim Caritas-Zentrum München Ost/Land und die Qualifizierung weiterhin in Händen des Weißen Raben.

Zum Jahresende 2012 wird aufgrund der Mittelkürzungen des Jobcenters im Bereich der MAE-Beschäftigungsmöglichkeiten die Beratungstätigkeit durch Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen eingestellt. Das Projekt konnte mit Hilfe einer Finanzierung des Landkreises München erfolgreich umgesteuert werden: Zu Beginn des Jahres 2012 wurde eine BeraterInnenstelle in Teilzeit (50 Prozent) eingerichtet. Derzeit beraten die zwei bis zum Jahresende 2012 schrittweise ausscheidenden MAE-Beschäftigten im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München und der durch den Landkreis finanzierte Berater im Landkreis München. Die konzeptionelle Neuausrichtung bietet (abgesehen vom Verlust an MAE-Beratungskräften) die Chance einer weiteren Professionalisierung des Projektes. Die neuangestellte Kraft kann durch die längerfristige Beschäftigungsperspektive mehr Kontinuität in der Beratungsarbeit entwickeln, als es in den häufig wechselnden MAE-Beschäftigungsmöglichkeiten der Fall war. Hier war der längste Förderzeitraum auf ein Jahr begrenzt.

Eine auf die Ziele bezogene Evaluation wurde im Gegensatz zum Projekt I.S.AR. und dem SWM/Verbände-Projekt nicht durchgeführt. Denn: Im Fokus der Studie sollten Projekte stehen, die ihren Beratungsschwerpunkt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München hatten und auch zukünftig haben werden. Da das Projekt Stromspar-Check interessante Ansätze bietet, über wichtige Erfahrungen zum Thema Energieberatung verfügt und Schnittstellen zum SWM/Verbände-Projekt hat, wird es im Rahmen dieser Studie behandelt und dargestellt. Die Erkenntnisse und Bewertungen ergeben sich aus einem Expertengespräch mit der zuständigen Projektleiterin und der Recherche der Papierform durch den Autoren der Studie.

7.2 Die Beratungsarbeit

Die Akquise der Ratsuchenden erfolgt im Wesentlichen über die verbandseigenen Beratungsdienste und Lebensmittelprojekte wie zum Beispiel die Tafeln. Andere Zugänge sind die Kommunen, das Internet und lokale Printmedien. Die Beratung ist ein mehrmaliges, auf eine Verhaltensänderung angelegtes Angebot. Es finden zwei Pflichtbesuche statt. Ein dritter Besuch zur Vertiefung des Themas wird optional angeboten.

Die Beratung gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

- In einem ersten Beratungsgespräch werden anhand eines differenzierten, durch die Aktion Stromspar-Check vorgegebenen Fragebogens alle relevanten Daten für die Bereiche Strom, Heizung und Wasser erhoben. Die Daten werden aus Messungen und Einsichtnahme in Strom- und Betriebskostenabrechnungen gewonnen. Das Vorliegen der Bedürftigkeit und die daraus resultierende Berechtigung zur Teilnahme der Haushalte an der Beratung werden anhand von Einkommensnachweisen und Bescheiden überprüft.
- Anhand der gewonnenen Daten erhalten die Haushalte eine differenzierte schriftliche Auswertung zu ihren individuellen Einsparmöglichkeiten. Diese Auswertung wird durch Eingabe in ein durch die Aktion Stromspar-Check bereitgestelltes zentrales Programm berechnet. Das Programm ermittelt ebenfalls den Bedarf des Haushaltes an Energiesparartikeln, um die Sparziele zu erreichen. Diese Artikel werden beim Folgebesuch von den BeraterInnen an die Haushalte übergeben und gegebenenfalls durch die Beraterinnen eingebaut.
- In einem dritten Schritt können weitere Themen vertieft und neu entstandene Fragen geklärt werden. Dieser dritte vertiefende Besuch konnte aufgrund der Personalausstattung des Projektes bisher nur in Einzelfällen realisiert werden.

7.3 Bewertungen der Beratungstätigkeit

Seitens der Projektkoordination wird das Projekt als notwendiges Ergänzungsprojekt zu anderen Angeboten der sozialen Beratungsarbeit des Caritasverbandes gesehen. Die konkreten Einsparungen bei den Haushalten lassen sich aufgrund der geringen Personalausstattung des Projektes nicht durchgängig überprüfen. Einzelne Kontakte machen aber deutlich, dass Einsparungen erzielt werden konnten. Dieses positive Ergebnis lässt sich, auch aufgrund der Bereitstellung und des Einbaus von Energiesparartikeln in einer erheblichen Größenordnung für einen großen Teil der beratenen Haushalte annehmen. Es werden Energiesparartikel im Wert von durchschnittlich 60 bis 70 Euro bereitgestellt bzw. eingebaut. Besonders die sehr differenzierte schriftliche Auswertung der Einsparpotentiale zeigt an-

schaulich, welche Einsparungen durch welche Maßnahmen erreicht werden können. Rückmeldungen der Beraterinnen an die Projektleitung bestätigen den motivationsfördernden Aspekt der „schwarz auf weiß“ vorliegenden Information. Die Beratung einkommensschwacher Haushalte durch MAE-Beschäftigte hat sich bewährt, da die Beraterinnen selber Zielgruppenangehörige sind und die Lebenssituation von Haushalten mit geringen Einkommen kennen. Dieses Kenntnis schafft einerseits Empathie und Verständnis für die Lebenslage der beratenen Haushalte, andererseits können die Beraterinnen aus ihrer eigenen Erfahrung in besonderer Weise deutlich machen, dass trotz geringer finanzieller Mittel Einsparungen möglich sind. Mit dem Wegfall der MAE-Beschäftigungsgelegenheiten kommt dieser zusätzliche positive Aspekt nicht mehr zum Tragen, kann aber durch die mit der durch die Neuausrichtung erreichten weiteren Professionalisierung kompensiert werden.

In Einzelfällen werden in der Beratung weitere Probleme angesprochen, welche die Haushalte belasten. Zur Unterstützung wird in diesen Fällen auf die soziale Beratung des Verbandes verwiesen. In diesem Zusammenhang erfüllt das Projekt eine Multiplikatorenfunktion, damit im Weiteren eine adäquate Unterstützung angeboten werden kann. Die Schnittstelle zum SWM/Verbände-Projekt ist klar definiert, Ratsuchende aus dem Landkreis werden von der Hotline des SWM/Verbände-Projektes an die Caritas-Beratung im Landkreis weitergeleitet. Damit ist eine Beratung dieser Haushalte gewährleistet. Ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen den Projekten besteht nicht.

7.4 Verbesserungspotentiale

Seitens der Projektleitung wird die Zusammenarbeit mit den Energieversorgungs-Unternehmen im Landkreis München als verbesserungswürdig angesehen. Seitens der Unternehmen gibt es keine Bereitschaft, mit dem Projekt zu kooperieren bzw. die Zielgruppen zu unterstützen. Verschiedene diesbezügliche Anfragen bzw. Initiativen wurden abschlägig beschieden.

8 Synergien – Netzwerke - Handlungsperspektiven

In diesem Kapitel werden die in der Bestandsaufnahme identifizierten Synergien und Netzwerke sowie mögliche neue Partner der Zusammenarbeit dargestellt.

8.1 Zusammenarbeit SWM/Verbände-Projekt mit I.S.AR.

Der Gedanke der Vernetzung ist im SWM/Verbände-Projekt organisatorisch und konzeptionell angelegt. Die Zusammenarbeit der Stadtwerke mit den sechs Wohlfahrtsverbänden bietet vielfältige weitere Vernetzungsmöglichkeiten und Synergieeffekte. Dies gilt insbesondere für psychosoziale Probleme, die in der Energieberatung

angesprochen bzw. erkannt werden. Hier kann direkt in-nerverbandlich, verbandsübergreifend und mit den Dienstleistungen des Sozialreferates Hilfe und Unterstützung angeboten werden.

Die Vernetzung und die Schnittstellen mit dem Energieberatungsprojekt des Institutes I.S.AR. sind klar geregelt und werden seitens des SWM/Verbände-Projektes dann genutzt, wenn die ehrenamtlichen BeraterInnen und die hauptberuflichen KoordinatorInnen den Eindruck gewinnen, dass es einen über die einmalige Beratung hinausgehenden Beratungsbedarf gibt. Allerdings lassen die Aussagen der Experten in den Sozialbürgerhäusern, der BeraterInnen und KoordinatorInnen und der Vergleich mit den tatsächlichen durch I.S.AR. bearbeiteten Fällen den Schluss zu, dass die Einschaltungshäufigkeit von I.S.AR. nicht dem Bedarf entspricht. Das schwach entwickelte Bewusstsein der Zielgruppe und die erheblichen multiplen psychosozialen Problemlagen, mit denen große Teile der Haushalte belastet sind, sprechen für den verstärkten Einsatz eines sozialpädagogisch orientierten Beratungsangebots. Die Ursache für die vorher genannte Diskrepanz scheint in der Tatsache begründet zu sein, dass die Einschaltung vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und Mittel eher defensiv als offensiv betrieben werden konnte. Um hier offensiver vorgehen zu können, wäre es sinnvoll, dass seitens des SWM/Verbände-Projektes eine Schätzung der Fallzahl vorgenommen wird, um der Landeshauptstadt München und dem Institut I.S.AR. eine Budget- und Ressourcenplanung zu ermöglichen.

8.2 Die Kommunale Wohnungswirtschaft

In fast allen Expertengesprächen benannten die direkt an den Projekten beteiligten Akteure eine Zusammenarbeit insbesondere mit der kommunalen Wohnungswirtschaft als wichtige Ergänzung der Projektarbeit. Ein wesentlicher Teil der Zielgruppen wohnt in den Beständen der städtischen Gesellschaften GEWOFAG und GWG.

Die im Rahmen der Experteninterviews gestellten Fragen zu Weiterentwicklungs- und Vernetzungsmöglichkeiten ergaben ein klares Votum für eine Intensivierung der Vernetzung mit der Wohnungswirtschaft mit folgenden Themenschwerpunkten:

- a. Unterstützung bei der Akquise von Haushalten für die Beratung.
- b. Unterstützung der Projektziele durch energetische Sanierung und Modernisierung.
- c. Unterstützung durch kurzfristige technische Maßnahmen zur Förderung der Energiesparbemühungen.
- d. Sozialkompetente Einweisung und Unterstützung bei der Anlagennutzung.

Zu a. Unterstützung bei der Akquise von Haushalten für die Beratung:

In Expertengesprächen mit Vertretern der beiden kommunalen Münchner Wohnungsunternehmen GEWOFAG und GWG wurde festgestellt, dass das SWM/Verbände-Projekt im Unternehmen GEWOFAG bekannt ist. Über die Tochtergesellschaft Wohnforum GmbH gab es bereits eine konkrete Vernetzung im Bereich der Bewerbung des Projektes in der Mieterschaft. Die Tochtergesellschaft der GEWOFAG, die für Soziales Management im Konzern zuständig ist, hat das SWM/Verbände-Projekt in der ersten Projektlaufphase für die SWM gesteuert. In diesem Zusammenhang wurden ca. 8000 Mieter der GEWOFAG angeschrieben und in anschließenden persönlichen Hausbesuchen auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht. Diese Zusammenarbeit soll wieder aufgenommen werden. Die GEWOFAG hat in ersten Gesprächen diesbezügliche Schritte zugesagt und einen konkreten Ansprechpartner für die Energieberatungsprojekte benannt. Mit der Schwestergesellschaft GWG konnte eine vergleichbare Bewerbung noch nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der Erstellung der Studie wurden diesbezüglich erste konkrete Schritte für eine Zusammenarbeit besprochen. Ein Ansprechpartner, der an dem geplanten Workshop zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen teilnehmen wird, wurde benannt. Die Befragung beschränkte sich auf die beiden großen kommunalen Gesellschaften, da sie im Rahmen ihrer geförderten Wohnungen einen erheblichen Teil der Zielgruppen beheimaten. Nach einer Etablierung der Kooperation sollten in der Folge Kontakte zu mittelgroßen Wohnbau-gesellschaften, Genossenschaften und privaten Vermietern aufgenommen werden, in deren Wohnungen Haushalte mit geringen Einkommen leben.

Zu b. Unterstützung der Projektziele durch energetische Sanierung und Modernisierung:

Sowohl GEWOFAG als auch GWG verfolgen ehrgeizige Ziele im Bereich der energetischen Standards bei Neubau und bei der Sanierung ihrer Bestände. Nach dem Geschäftsbericht 2008, wird die GEWOFAG in den nächsten zehn Jahren 300 Millionen Euro in die Bestandssanierung investieren, davon einen großen Teil in die energetische Sanierung (vgl. GEWOFAG Geschäftsbericht 2008). Bei der GWG werden für den Planungszeitraum 2012 bis 2016 280 Millionen Euro für Baumaßnahmen eingeplant (vgl. GWG Geschäftsbericht 2011).

GEWoFAG München: Die hier wiedergegebenen Daten wurden direkt bei der Gesellschaft abgefragt. Die GEWOFAG hat einen Wohnungsbestand von 30.694 Wohnungen, von denen 12.566 preisgebunden sind. Vom Gesamtbestand wurden ca. 20.000 Wohnungen vor der ersten Wärmeschutzverordnung 1982 errichtet. Von diesen Wohnungen wurden bisher ca. 15 Prozent energetisch saniert. Die vor 1982 erbauten Wohnungen werden in der Regel auf den Standard KfW Effizienzhaus 100 oder 130 saniert bzw. modernisiert.

Diese Standards werden durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Wärmedämmung der Gebäudehüllen
- Dämmung von Keller- und Dachbodendecken
- Modernisierung der Fenster
- Modernisierung der Heizungsanlagen

Der aktuelle Standard für Neubauvorhaben entspricht den Vorgaben der EnEV 2009 KfW Effizienzhaus 70.

Derzeit werden die Bestände der Gesellschaft mit folgenden Heizungsarten beheizt:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| • Fernheizung | 41,9 Prozent |
| • Erdgas/Zentral | 34,4 Prozent |
| • Holzpellet | 8,9 Prozent |
| • Nachspeicherheizungen | 14,8 Prozent |

Die Nachspeicherheizungen werden gemäß den Vorgaben der Energieeinspar-Verordnung EnEV in jährlich gleichen Tranchen abgebaut. Die Heizkosten konnten durch die vorgenommenen Modernisierungsmaßnahmen und die hohen Neubaustandards gesenkt werden. Dies ist aus den entsprechenden Heizkostenabrechnungen zu erkennen.

GWG München: Die hier zusammengestellten Daten sind dem Energiebericht der Gesellschaft für das Jahr 2010 entnommen. Die Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2010. Der Energiebericht der Gesellschaft wird jährlich fortgeschrieben und erscheint im 4. Quartal des Folgejahres. Die GWG hat einen Wohnungsbestand von 19.594 Wohnungen. „Der Standard für Neubauvorhaben ist das KfW-Effizienzhaus 70, sofern es wirtschaftlich vertretbar ist. Bei umfassenden Sanierungsmaßnahmen lässt sich nicht immer dieser Standard erreichen, weil aus technischen und wirtschaftlichen Gründen oft Grenzen gesetzt sind. Bei solchen Projekten ist KfW-Effizienzhaus 100 das Ziel (GWG Energiebericht 2010).“

Derzeit werden die Bestände der Gesellschaft mit folgenden Heizungsarten beheizt:

- | | |
|--|--------------|
| • Gas- oder Fernwärmebetriebene Zentralheizung | 80,4 Prozent |
| • Gasetagenheizungen | 3,2 Prozent |
| • Nachtspeicherheizungen | 0,2 Prozent |
| • Mischlösungen (hauptsächlich Öl- u. Kohleöfen) | 16,2 Prozent |

Zu c. Unterstützung durch kurzfristige technische Maßnahmen zur Förderung der Energiesparbemühungen:

Da die energetische Sanierung und Modernisierung etappenweise abgearbeitet wird, kommt es immer wieder vor, dass BeraterInnen in Wohnungen bauliche Gegebenheiten und Mängel vorfinden, die durch die Gesellschaften nicht kurzfristig abgestellt werden können bzw. gar nicht in deren Zuständigkeits- und Machtbereich liegen.

Beispiele dafür sind:

- Undichte Fenster
- Undichte Wohnungseingangstüren
- Nichtgedämmte Böden zum Keller
- Nichtgedämmte Decken zum Dachgeschoss
- Nichtgedämmte Außenfassaden
- Nachtspeicherheizungen (teilweise defekt)
- Verkalkte Boiler

Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften sanieren in den nächsten Jahren ihre noch nicht sanierten Wohnungen auf einen ökologischen und energieeffizienten Standard. Im Bereich der privaten Vermieter und nichtstädtischen Gesellschaften konnten im Zuge der Studie die Sanierungsziele und -fortschritte nicht ermittelt werden. Aber auch im Bereich der städtischen Wohnungsbaugesellschaften können für den Einzelhaushalt Probleme auftreten, wenn die Wohnung erst in drei oder vier Jahren für eine Sanierung vorgesehen ist. In diesen Fällen geht es darum, vorübergehende Problemlösungen umzusetzen, die den effizienten Umgang mit Energie sofort unterstützen. Viele der zur Zielgruppe gehörenden Haushalte sind aufgrund diverser psychosozialer Problemlagen nicht in der Lage, diese Themen aktiv und direkt mit den Vermietern zu klären bzw. die Probleme präzise zu benennen.

Die bestehenden Energieberatungsprojekte sind konzeptionell nicht so ausgerichtet, dass eine fundierte Einschätzung des Problems und entsprechende Lösungsansätze entwickelt werden können. Im SWM/Verbände-Projekt haben zwar viele der ehrenamtlichen BeraterInnen einen technischen beruflichen Hintergrund, aufgrund der einmaligen Beratung kann jedoch eine systematische Verfolgung der Lösungsansätze nicht realisiert werden. Hinzu kommt, dass der technische Hintergrund keine Voraussetzung für die Beratertätigkeit ist. Die Beratung des Instituts I.S.AR. ist eine sozialpädagogisch geprägte Beratung, die solche Prozesse durch mehrmalige Beratungen verfolgen könnte, jedoch fehlt das technische Wissen.

Angeregt durch das ESP-Projekt des Sozialamtes der Stadt Nürnberg (vgl. Kap. 9.1) sollte darüber nachgedacht werden, einen Fonds für technische Begutachtung einzurichten.

Aus diesem Fonds würden Gutachten von professionellen technischen Energieberatern zur Problemerkennung und Entwicklung von Lösungsvorschlägen finanziert werden. Diese Gutachten könnten dann, je nach Lage des Falles und der Fähigkeiten der Haushalte, von den Gutachtern, den Energieberatungsprojekten bzw. den Haushalten selbst an die Vermieter kommuniziert werden. Der Fonds würde aus eingesparten Kosten der Unterkunft für LeistungsbezieherInnen (SGB II und SGB XII) refinanziert werden, an denen die Landeshauptstadt München mit zwei Drittel der Kosten beteiligt ist. Da die Heizenergie beim Gesamtenergieverbrauch der Haushalte ca. 80 Prozent ausmacht und diese im Rahmen der Kosten der Unterkunft finanziert werden, ist hier mit erheblichen Einsparungen zu rechnen.

Für den Bereich der städtischen Wohnungsbaugesellschaften sollte pro Gesellschaft ein Ansprechpartner benannt werden. Mit diesem Ansprechpartner könnten dann die Lösungen und deren Umsetzungen auf Machbarkeit geprüft werden. Wenn die Lösungen in den Bereich der vom Vermieter ohnehin zu leistenden Instandhaltung fallen, kommt der Vermieter für die anfallenden Kosten auf. Im Falle kleiner Instandhaltungsmaßnahmen, die je nach mietvertraglichen Vorgaben eventuell durch die Mieter zu tragen sind, kommen angesichts der wirtschaftlichen Situation der Haushalte ebenfalls die Gesellschaften für die Kosten auf. Diese Kosten könnten aus einem Renditeverzicht der Eigentümerin Landeshauptstadt München für soziale Zwecke refinanziert werden.

Auch für den nicht ermittelten Bereich der privaten Vermieter und Wohnungsgesellschaften kann, ausgehend von den Nürnberger Erfahrungen, ein technischer Beratungsfond sinnvoll sein, insbesondere bei der Durchsetzung von Instandhaltungsmaßnahmen, die bisher vermietetseitig nicht durchgeführt wurden. Im Rahmen des ESP-Projektes des Sozialamtes der Stadt Nürnberg wird den Haushalten der Mitgliedsbeitrag für den Mieterverein bezuschusst, um die Durchsetzung ihrer Interessen fachlich zu unterstützen.

Zu d. Sozialkompetente Einweisung und Unterstützung bei der Anlagennutzung:

Vor allem für Menschen mit Migrationshintergrund und daraus resultierenden Sprachproblemen, aber auch für Muttersprachler ohne Zugang zu technischen Zusammenhängen, gestaltet sich die Bedienung insbesondere der Heizungen häufig schwierig. Hier soll bei den städtischen Gesellschaften darauf eingewirkt werden, dass sozial kompetente HausmeisterInnen bei Bezug und während des bestehenden Mietverhältnisses für eine adäquate Einweisung zur Verfügung stehen.

9. Nationale Projekte und Initiativen

In Deutschland gibt es vielfältige lokale Initiativen. Der Großteil der Initiativen ist mit der bundesweit ausgelegten Kooperation Stromspar-Check vernetzt. Die Verbraucherzentralen beraten ebenfalls bundesweit, und auch hier gibt es enge Kooperationen mit der Aktion Stromspar-Check. Das thematisch weiteste Beratungsangebot bietet das Projekt ESP der Stadt Nürnberg an, da hier auch die Wohnungswirtschaft eng in die Beratung einbezogen wird. Bei diesem Ansatz werden die Faktoren der Bausubstanz wie zum Beispiel Wärmedämmung, Heizung usw. berücksichtigt, die für das Thema Energieeinsparung eine entscheidende Rolle spielen. Damit wird die Beratung, die zunächst auf die Änderung des Verbraucherverhaltens abzielt, sinnvoll komplettiert.

Die Recherche vieler nationaler Initiativen ergab, dass sich regelmäßig auch lokale Energieversorger durch die Bereitstellung von Wissenstransfer und personellen sowie finanziellen Ressourcen an den Projekten beteiligen, wie z.B. die Stadtwerke Krefeld und die N-ERGIE AG Nürnberg.

Die Qualifikation der Berater gestaltet sich sehr unterschiedlich: Es sind sowohl Fachleute aus den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen und Physik, aber auch Sozialpädagogen und speziell geschulte Langzeitarbeitslose als Energieberater für die verschiedenen Projekte tätig.

In dieser Studie werden Projekte und Initiativen genannt, die sich inhaltlich wesentlich oder durch ihre bundesweite Bedeutung von den in München bekannten und praktizierten Ansätzen unterscheiden. Die dargestellten Erkenntnisse basieren auf einer umfangreichen Internetrecherche, den Besuch der Fachtagung „kalt erwischt“ am 28.03.2012 in Düsseldorf, der Teilnahme an einer Sitzung des Arbeitskreises Energiearmut beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen und einem Besuch beim ESP-Projekt des Sozialamtes der Stadt Nürnberg.

9.1 Energieschuldenprävention Nürnberg – ESP

Träger/Initiatoren:

Die Federführung liegt beim Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration der Stadt Nürnberg. Das Projekt hat folgende Kooperationspartner:

- N-ERGIE AG
- Amt für Wohnen und Stadterneuerung der Stadt Nürnberg
- Umweltreferat der Stadt Nürnberg
- Kompetenzinitiative Energieregion Nürnberg e.V.
- Kommunales Wohnungsunternehmen

Die Praxisphase des Projektes begann im Jahr 2008.

Wesentliche Kennzahlen und Aspekte:

Bis Ende August 2010 wurden rund 2000 Beratungen, davon 1207 Erstberatungen und 802 Folgeberatungen, durchgeführt. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitstudie wurden etwa 300 Haushalte befragt.

Die Befragung ergab folgende Ergebnisse:

- Die durchschnittliche Stromkostensparnis liegt pro Haushalt und Jahr bei 120 Euro, die Stromkostensenkung beträgt damit 15 Prozent.
- Die durchschnittliche Heizkostensparnis liegt pro Haushalt und Jahr bei 130 Euro, die Heizkostensenkung beträgt damit 22 Prozent. Im Falle von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung werden auch die Kommunen finanziell entlastet, die im Rahmen der Kosten der Unterkunft für die Heizkosten aufkommen.

Die von den 300 Haushalten eingesparte Energie entspricht einem CO₂-Ausstoß von 185 Tonnen.

Finanzierung:

ESP wird aus folgenden Quellen finanziert:

- Sozialamt der Stadt Nürnberg
- Programm Soziale Stadt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- CO₂-Minderungsprogramm der Stadt Nürnberg
- Zuwendungen der N-ENERGIE AG
- Spenden

Beratungsangebot:

Es handelt sich um ein umfassendes Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- Verbraucherverhalten
- Verbrauchserfassung und Abrechnung
- Geräteausstattung der Haushalte
- Zustand der Bausubstanz

Der Beratungsumfang umfasst die Erstberatung und bis zu drei Folgeberatungen. Bei den Themen der Bausubstanz wird die Wohnungswirtschaft (Vermieter) seitens der BeraterInnen einbezogen, um auf bauliche Veränderungen hinzuwirken. Die Ergebnisse der technischen Begutachtung der Berater werden entweder vom Haushalt selbst oder mit Unterstützung des Sozialamtes schriftlich an die Vermieter weitergeleitet. Welcher Weg gegangen wird, hängt wesentlich von der Durchsetzungs- und Kommunikationsfähigkeit des jeweiligen Haushaltes ab. In vielen Fällen wurden durch die Kooperation mit den Vermietern gute Ergebnisse erreicht. In Fällen, bei denen es vermietetseitig trotz erwiesener Handlungsverpflichtung nicht zu einer positiven Lösung

kommt, wird den Haushalten der Mitgliedsbeitrag beim Mieterverein durch das Sozialamt bezuschusst.

BeraterInnen:

Im Projekt arbeiten freiberufliche Architekten und Ingenieure mit einer Zusatzausbildung zur Energieberatung. Bei sozialpädagogisch relevanten Fragestellungen werden die Fachdienste einbezogen.

Evaluation/wissenschaftliche Begleitung:

ESP wurde von Beginn an wissenschaftlich von folgenden Institutionen begleitet:

- Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg – Fachbereiche Energietechnik und Soziale Arbeit
- Institut für Technik und Markstrategien tms Nürnberg (Evaluation)

(vgl. ESP – Energie Spar Projekt 2009)

9.2 Aktion Stromspar-Check

Träger/Initiatoren:

Die Aktion Stromspar-Check ist eine Gemeinschaftsinitiative folgender Organisationen:

- Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die erste Projektphase der Aktion Stromspar-Check begann 2008. Das Projekt befindet sich aktuell in der zweiten Verlängerungsphase.

Zur Durchführung der Projekte vor Ort gewinnen die Projekte weitere Kooperationspartner, zum Beispiel zur Schulung und Beschäftigung der ehemaligen langzeitarbeitslosen EnergieberaterInnen sowie zur Finanzierung.

Die Projektstruktur gestaltet sich je nach örtlichen Bedingungen und Kooperationen sehr unterschiedlich, wie es zum Beispiel in der ersten Projektphase des Münchner Projekts der Caritas und des Weißen Raben der Fall war: Hier wurden ausschließlich Frauen von Frauen beraten. Die Aktion Stromspar-Check verfügt über die Kooperation des Bundesministeriums und des Deutschen Caritasverbandes über eine bundesweit vernetzte Projektstruktur. Die Aktion Stromspar-Check ist schätzungsweise an 80 Prozent der bundesweiten Initiativen beteiligt. In mehreren Fällen wurden lokale Initiativen mit der Aktion Stromspar-Check vernetzt bzw. fusionierten wie zum Beispiel in Hamburg, Berlin und Bonn. Zwischenzeitlich engagieren sich an einigen Standorten auch andere Träger in der bundesweiten Aktion Stromspar-Check, wie zum Beispiel die Arbeiterwohlfahrt Region Hannover.

Wesentliche Kennzahlen und Aspekte:

Bisher wurden in über 80 Städten und mit 650 BeraterInnen 60.000 Haushalte beraten. (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2013) im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitstudie des Projektes Cariteam Frankfurt wurden 400 Haushalte befragt. Die Befragung ergab folgende Ergebnisse:

- Durchschnittlich wurden pro Haushalt und Jahr Energie- und Wasserkosten in Höhe von 174 Euro eingespart, davon entfallen 84 Euro auf die Heizkosten und 90 Euro auf Stromkosten.
- Analog zum Nürnberger ESP-Projekt werden auch hier im Fall von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung die Kommunen finanziell entlastet, die für die Heizkosten aufkommen. Da diese Zahlen auch immer lokalen Einflüssen wie zum Beispiel Preisen und Bausubstanz unterliegen, sind diese Ergebnisse nicht ohne weiteres auf die übrigen Projekte der Aktion Stromspar-Check übertragbar.
- Auf der offiziellen Website der Aktion Stromspar-Check wird die Gesamteinsparung der Arbeitslosengeld II-BezieherInnen p.a. mit vier Millionen Euro und die CO₂ Einsparung mit 14.000 Tonnen p.a. angegeben. Zu den Berechnungsgrundlagen werden keine Informationen gegeben (vgl. Dünnefölsch Elke et al. 2009).

Finanzierung:

Neben der durchgängigen Finanzierung durch das Bundesministerium gestalten sich die weiteren Kofinanzierungen analog zu den Kooperationen, zum Beispiel Jobcenter, Kommunen, Energieversorger usw., unterschiedlich.

Beratungsangebot:

Es handelt sich um ein mehrmaliges, auf die Veränderung des Verbraucherverhaltens abzielendes Angebot. Das Procedere und die Beratungsinhalte entsprechen den Ausführungen zum Projekt Caritas/Weißer Rabe – Stromspar-Check (vgl. Kapitel 7).

Berater:

Die BeraterInnen sind Arbeitslosengeld II-BezieherInnen, die speziell für den Beratungsauftrag geschult werden. Damit hat das Projekt neben den energie- und sozialpolitischen auch einen arbeitsmarktpolitischen Aspekt. Aufgrund der Fragilität der Arbeitsförderungsinstrumente und der immer kürzeren Förderzeiträume stellt sich die Frage, ob dieser Ansatz für ein auf Nachhaltigkeit angelegtes Projekt zielführend ist. In München verringert sich vor dem Hintergrund der sehr guten Arbeitsmarktsituation die Zahl der Arbeitslosengeld II-BezieherInnen, die für eine solche Beratungstätigkeit überhaupt in Frage kommen. Diese Einschätzung wurde von den Fachleuten bei einem Besuch des Arbeitskreises Energiearmut beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen am 20.06.2012 bestätigt.

Evaluation:

Beispielhaft wurde im Auftrag des Bundesministeriums das Projekt cariteam der caritas Frankfurt von folgenden Instituten evaluiert:

- Institut für sozial-ökologische Forschung (ISOE) GmbH
- Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (ifeu)

9.3 Verbraucherzentralen

Die Verbraucherzentralen kooperieren eng mit lokalen Angeboten vor Ort und bundesweit organisiert mit der Aktion Stromspar-Check und der Caritas (vgl. Dudda Dr. Christiane).

Wesentliche Kennzahlen und Aspekte:

Die Verbraucherzentralen sind mit über 330 BeraterInnen an 530 Standorten in Deutschland vertreten. Spezielle Kennzahlen zu den Wirkungen der Beratung bei einkommensschwachen Haushalten wurden nicht gefunden.

Finanzierung:

Folgende Beratungsangebote für Haushalte mit geringem Einkommen sind kostenfrei:

- Beratungsgespräche in den Beratungsstellen (Stationäre Beratung).
- Alle aufsuchenden Beratungen (Basis Check 10), Gebäude Check (20), Brennwert Check 30 und Detail-Check. Die Zahlen in den Klammern sind die Entgelte für das jeweilige Produkt, die grundsätzlich als Eigenleistung zu zahlen wären.
- Online und Telefon Beratung.

Beratungsangebot:

Das Beratungsangebot umfasst alle Themen rund um die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Berater:

Architekten, Ingenieure und Physiker mit breiter Ausbildung und Praxiserfahrung in sämtlichen Gebieten des Energieeinsatzes und mindestens zweijähriger Berufserfahrung. Die Berater werden regelmäßig fachlich und didaktisch fortgebildet.

Evaluation:

Eine auf das Beratungsangebot für einkommensschwache Haushalte zugeschnittene Evaluation durch die Verbraucherzentralen wurde nicht gefunden. Wenn in Vorträgen Kennzahlen angegeben werden, handelt es sich um Angaben und Hochrechnungen aus dem allgemeinen Energieberatungskontext der Verbraucherzentralen.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen initiiert zahlreiche Projekte zur Bekämpfung von Energiearmut, die in Kooperation mit Energieversorgern, Kommunen

und sozialen Einrichtungen umgesetzt werden (vgl. Kapitel 9.4). Die hier wieder gegebenen Daten, wurden direkt beim Bundesverband der Verbraucherzentralen abgefragt.

9.4 Arbeitskreis Energiearmut beim MKULNV des Landes NrW

Vor dem Hintergrund zunehmender Stromsperrungen in Folge von Energieschulden startete das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr im Mai 2011 einen Arbeitskreis Energiearmut.

Der Arbeitskreis arbeitet mit folgenden Organisationen und Unternehmen:

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV)
- Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung (ASEW) im Verband Kommunaler Unternehmen
- Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
- Stadtwerke Dortmund und Wuppertal

Eine Arbeitsloseninitiative, die Universität Münster und eine Umwelt-Psychologin gehören ebenfalls zum Arbeitskreis. Als weitere Stadtwerke sind Aachen, Gelsenkirchen, Krefeld und Münster hinzugekommen. Der Arbeitskreis steht auch weiteren interessierten Organisationen und Unternehmen offen. Die TeilnehmerInnen des Arbeitskreises haben sich des Problems Energiearmut mit seinen verschiedenen Auswirkungen angenommen und streben eine Vernetzung von Energieversorgungsunternehmen sowie weiteren Akteuren in diesem Spannungsfeld an. Ein Schwerpunkt sind BestPractice-Beispiele zur Schuldner- und Energieberatung bzw. Prävention. Der Arbeitskreis tagt alle sechs bis acht Wochen in der Regel ca. vier bis fünf Stunden.

Anhand konkreter Problemstellungen wird wie folgt vorgegangen:

- Diskussion und Prüfung von Vernetzungs- und Lösungsmöglichkeiten
- Diskussion und Prüfung der Unterstützungsmöglichkeiten durch die Ministerien
- Diskussion und Entwicklung von Projektansätzen

Aus Kooperationen zwischen Stadtwerken und der Verbraucherzentrale NRW sind mittlerweile diverse Projekte entstanden, zum Beispiel die Beratung überschuldeter bzw. von Überschuldung bedrohter Privathaushalte oder ein Mini-Contracting für Kühlschränke: Die Stadtwerke übernehmen die Anschaffungskosten für stromsparende Kühlschränke in Transferleistungshaushalten und diese zahlen den Anschaffungspreis ratenweise zurück.

Bemerkenswert an dieser Initiative ist, dass sie vom Wirtschaftsministerium initiiert wurde und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure multidisziplinäre Lösungen für die vielfältigen Probleme, die unter dem Begriff Energiearmut subsumiert sind, entwickelt werden können. Auch wenn die im Rahmen einer Fachtagung am 28.03.2012 präsentierten einzelnen Projekte quantitativ und qualitativ nicht über die Münchner Ansätze hinausgehen, ist eine landesweite politische Initiative gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen bedeutsam. Auch für die strukturschwachen Gebiete in Bayern könnte eine landespolitische Unterstützung bei der Bewältigung der Energiearmut sinnvoll und hilfreich sein.

9.5 Prepaid-Zähler

Mehrere Energieversorger bieten KundInnen, die wiederholt in Zahlungsverzug geraten und von Stromsperrungen bedroht waren, den Einsatz von Prepaid-Zählern an. Beispielhaft sind hier die Stadtwerke Kassel und Oberhausen zu nennen. Die Stadtwerke Krefeld planen ab Herbst 2012 den Einsatz von 50 Prepaid Zählern.

Damit haben diese KundInnen eine bessere Planungs- und Wahlmöglichkeit hinsichtlich des ihnen aktuell zur Verfügung stehenden Budgets und ihres Bedarfs an Energie. Gleichzeitig wird auf diese Weise das Auflaufen neuer Energieschulden vermieden.

Die Anschaffung von Prepaid-Zählern wird auch aufgrund der hohen Investitionskosten im Verhältnis zu herkömmlichen Drehstromzählern kritisch diskutiert. Prepaid-Zähler kosten zwischen 250 und 300 Euro und ein Drehstromzähler ca. 60 Euro, hinzu kommen die Investitionen der Kassenautomaten und der datenschutzgesicherten Abrechnungssysteme. Insbesondere für kommunale Energieversorger in struktur- und finanzschwachen Regionen könnten Refinanzierungsprobleme entstehen. Andererseits zeigt die Praxis, dass sich durch die Vermeidung neuer Schulden durch den Einsatz von Prepaid-Zählern Verluste aus nicht einbringbaren Forderungen minimieren lassen.

9.6 Sozial- und Spartarife

Die Diskussion um Sozial- und Spartarife wird seit Jahren sehr kontrovers geführt. In Deutschland gab und gibt es immer wieder einzelne Anbieter die Sozial- und Spartarife vorhalten, deren Wirkungen aber durchaus kritisch betrachtet werden können (vergl. Dünnhoff Elke et al. 2008). So problematisieren die Gegner eines Sozialtarifes z.B., dass durch eine eventuelle Kopplung an den Anspruch von Transferleistungen Geringverdiener die knapp über den Bemessungsgrenzen liegen ausgegrenzt würden. Spartarife, wie sie von den Verbraucherzentralen in die Diskussion eingebracht wurden, sehen eine Grundversorgung mit einer

Frei-KWh-Zahl und einem progressiven Preisverlauf vor. Diese Variante würde für alle Haushalte gelten und Anreize zum effizienten Umgang mit Energie fördern und neben der sozialen Komponente durch die Energieeinsparungen auch ökologische Aspekte berücksichtigen.

Eine landesweit an das Existenzminimum geknüpfte Regelung wie in Belgien würde die Wettbewerbsnachteile der kommunalen Grundversorger nicht verzerren, das Problem der Geringverdiener, die knapp über den Bemessungsgrenzen liegen, aber auch nicht lösen.

Ergänzend zu dem durch die Verbraucherzentralen favorisierten Vorschlag ist der Münchner Ansatz, Energieberatung für Haushalte mit geringen Einkommen anzubieten und damit energieeffizientes Verhalten zu fördern, ein guter und nachhaltiger Ansatz.

10. Internationale Projekte und Initiativen in der Europäischen Union – am Beispiel FinSH

Im Rahmen des EU-Projektes „Financial and Support Instruments for Fuel Poverty in Social Housing - FinSH“ wurde ein Leitfaden zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten einkommensschwacher Haushalte erstellt (vgl. Gerard Marie-Maude 2010). Der Leitfaden gibt eine Übersicht über unterschiedliche Ansätze in den fünf Mitgliedsstaaten und damit Ideen, Anregungen und Handlungsempfehlungen für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Projekten.

Die Mitgliedsstaaten sind:

- Frankreich
- Deutschland
- Großbritannien
- Italien
- Polen

Die Projekte und Initiativen wurden nach folgenden Aspekten gegliedert:

- Bedürftige Haushalte identifizieren und erreichen
- Energiebewusstes Verhalten fördern
- Auswahl optimaler bautechnischer Maßnahmen
- Finanzierung von Maßnahmen
- Qualitätssicherung Aus- und Weiterbildung
- Erfolge messen und kommunizieren

Bewertung:

Der Leitfaden geht von einem Begriff der Energiearmut aus, der nicht nur das Ziel der Einsparung von Energie durch verändertes Verbraucherverhalten beinhaltet, sondern viele interessante Ansätze zur Prävention und Partizipation der Zielgruppen enthält und damit zur besseren Akzeptanz des Themas durch die Zielgruppen beiträgt.

Die Bandbreite der im Leitfaden dargestellten Projekte reicht von kleinteiligen bis hin zu mittelgroßen regionalen Initiativen und Projekten. National ausgelegte Initiativen wie den Stromspar-Check oder die Beratung durch die Verbraucherzentralen gibt es auch in Großbritannien (Social Action Strategy). Diese wird durch die Ofgem kontrolliert, die Behörde zur Regulierung der Energiepreise.

Schwerpunkte der Social Action Strategy sind:

- Sicherstellen, dass die gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden und eine wirksame Überwachung und Berichterstattung durch die Unternehmen erfolgt
- Bemühungen der Energieversorger unterstützen, wirksame Wege zur Linderung von Energiearmut durch Forschung zu identifizieren
- Die Diskussion zur Bekämpfung von Energiearmut durch die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren zu beeinflussen
- Information der Verbraucher über Möglichkeiten zur Verringerung ihrer Energiekosten (siehe: Wuppertal Institut für Klima Umwelt, Energie GmbH Wuppertal Papers 184, Oktober 2010, ISSN 0949-5266)

Hinsichtlich des Ziels, einkommensschwache Haushalte von Energiekosten zu entlasten, sind diejenigen Projekte am interessantesten, die eine Kooperation mit der Wohnungswirtschaft herstellen. In diesen Projekten wurde das Thema Bausubstanz als entscheidender Einsparfaktor durchgängig berücksichtigt. Auch für die Identifikation und die Erreichbarkeit der Zielgruppen war die Kooperation mit der Wohnungswirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Vermieter haben, neben den für Transfereinkommen zuständigen staatlichen, regionalen und kommunalen Stellen, den direkten und organischen Bezug zu den Zielgruppen.

Interessante Ansätze finden sich auch zum Thema Beratung von MigrantInnen unter den im Leitfaden beschriebenen Projekten. Diese werden zum Beispiel kleinteilig in Hannover angeboten. Auch die Universität Bremen hat sich im Rahmen der Studie „Interkulturelle Energiebildung“ mit diesem Thema befasst.

Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. http://www.bmu-klimaschutzinitiative.de/de/projekte_nki?p=3&d=302 (17.01.2013)

Dudda, Dr. Christiane (2008): Die Energieberatung der Verbraucherzentralen – Spezielle Angebote für einkommensschwache Haushalte

Dünhoff, Elke / Stieß, Michael / Gigli, Michaela / Birzle-Harder, Barbara (2009): Evaluation des Cariteam – Energiesparservice in Frankfurt a. M.. Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH – ifeu/ Institut für sozial-ökologische Forschung (ISOE) GmbH (Hrsg.)

Dünnhoff, Elke / Gigli, Michaela (2008): Zur Diskussion um die Einführung von Energie-Sozialtarifen in Deutschland. Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg GmbH (Hrsg.)

ESP – Energie Spar Projekt (2009): Stadt Nürnberg Amt für Existenzsicherung und soziale Integration-Sozialamt, Stab Armutsprävention (Hrsg.)

Fthenakis, Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. (Projektleitung) (2006): Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.)

Gerard, Marie-Maud (2010): Energieeffizienz statt Energiearmut – Leitfaden zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten einkommensschwacher Haushalte. (FinSH Projektkonsortium)

GEWoFAG Holding GmbH (2009): Geschäftsbericht 2008.

Gerth, M. / Kämpke, T. / rademacher F.J. / Sollte D. (2011): Die soziale Dimension des Klimaschutzes und der Energieeffizienz im Kontext von Bau- und Wohnungswirtschaft. Forschungsinstitut für Dokumentation für anwendungsorientierte Wissenschaftsberatung (Hrsg.) im Auftrag des GdW (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienwirtschaft).

GEWoFAG Holding GmbH (2009): Geschäftsbericht 2008.

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (2012): GWG Geschäftsbericht 2011.

Handelsblatt (29.04.2012): 15% der Deutschen droht Energiearmut. <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verbraucherzentrale-15-prozent-der-deutschen-droht-energiearmut/6570848.html> (13.01.2013)

Institut I.S.Ar. GmbH (2008): Konzeption „Sozialpädagogisch begleitete Energieberatung von Haushalten mit Energieschulden.“

Kopatz, Michaela / Spitzer, Markus / Christanell, Anja (2010): Energiearmut – Stand der Forschung, nationale Programme und regionale Modellprojekte in Deutschland, Österreich und Großbritannien. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH (Hrsg.)

Kraus, Hans Otto (2011): GWG Energiebericht 2010. GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (Hrsg.)

Martens, Rudolf (2012): Kurzexpertise – Stromkosten im Regelsatz Modellrechnungen und Graphiken. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.)

Schneider, Dr. Ulrich/ Stilling, Gwendolyn/ Woltering, Christian (2011): Von Verhärtungen und Neuen Trends – Bericht zur regionalen Armutsentwicklung 2011. Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband (Hrsg.)

Stadtwerke München/Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (25.04.2012): Presseerklärung

Statistisches Bundesamt (2012): Presseerklärung 12.01.2012. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/GenTable_201201.html?cms_gtp=191070_unnamed%253D2 (09.01.2013)

The city of Liverpool (2007): Fuel Poverty & Warm Homes. A Strategy for Liverpool. <http://www.liverpool.gov.uk/council/strategies-plans-and-policies/housing/housing-strategy/fuel-poverty-and-warm-homes/> (09.01.2013)

Welt am Sonntag (29.04.2012): Strom ist für viele Deutsche unbezahlbar geworden. <http://www.welt.de/wirtschaft/article106236425/Strom-ist-fuer-viele-Deutsche-unbezahlbar-geworden.html>: (13.01.2013)

D wie Düsseldorfer Tabelle

„Düsseldorfer Tabelle“ 2013 bringt höhere Selbstbehaltsätze für Unterhaltspflichtige

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Zum 01.01.2013 wurde die „Düsseldorfer Tabelle“¹ geändert. Diese Anpassung berücksichtigt die Erhöhung der SGB II-Regelsätze („Hartz IV“) zum 01.01.2013.

Der **notwendige Selbstbehalt** hat sich für Erwerbstätige von 950 Euro auf 1.000 Euro erhöht; für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt er auf 800 Euro. Dieser notwendige Selbstbehalt gilt für unterhaltsverpflichtete Elternteile ggü. minderjährigen Kindern sowie ggü. den sog. privilegierten Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in der Allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.

Ferner wurden die angemessenen Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, gegenüber Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, gegenüber volljährigen Kindern und gegenüber den Eltern/Enkeln wie folgt angehoben.

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt 2013
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und noch in der allgemeinen Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger erwerbstätig :	950 €	1.000 €
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und noch in der allgemeinen Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig :	770 €	800 €
anderen volljährigen Kindern (z.B. im Studium, in Ausbildung oder erwerbslos):	1.150 €	1.200 €
Ehegatte (auch geschieden/getrennt) oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes:	1.050 €	1.100 €
Elternteil (Gilt auch für Großeltern ggü. Enkeln sowie für Eltern ggü. Kindern nach einer Phase wirtschaftlicher Eigenständigkeit):	1.500 €	1.600 €

Auch die „Bedarfskontrollbeträge“ (siehe letzte Spalte der Kindesunterhalt-Tabelle) sowie das Existenzminimum (vgl. Teil B V) und der notwendige Eigenbedarf eines unterhaltsberechtigten Ehegatten nach Trennung/Scheidung (vgl. Teil B VI 1) sowie bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Unterhaltspflichtigen (vgl. Teil B VI 2) wurden entsprechend höher angesetzt.

Der Kindesunterhalt bleibt 2013 unverändert.

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach § 1612a BGB, der die Ausgangsbasis für die Ausdifferenzierung des Kindesunterhalts entsprechend den vier Alters- und den zehn Einkommensgruppen bildet, richtet sich am steuerlichen Kinderfreibetrag aus. Da der Kinderfreibetrag 2013 nicht angehoben wird, steigen auch die Unterhaltsbeträge nicht an.

¹ Siehe: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/index.php

In der „Düsseldorfer Tabelle“, die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegeben wird, werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. Unterhaltsleitlinien, u. a. Regelsätze für den Kindesunterhalt festgelegt.

DÜSSELDORFER TABELLE¹**A. Kindesunterhalt**

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfskontroll- betrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	800/1000
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.100
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.200
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.300
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.400
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.500
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.600
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.700
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.800
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.900
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/ geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gemäß § 1612 a BGB. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
 beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 800 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.000 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.
 Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.200 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.
6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
 Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 670 EUR. Hierin sind bis 280 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

- I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):
 1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:	3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:	3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihm keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.
- II. Fortgeltung früheren Rechts:
1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder:
- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
- b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
- c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.
2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).
- III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:
- Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.
- IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:
- unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.100 EUR
Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
- V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:
1. falls erwerbstätig: 1.000 EUR
2. falls nicht erwerbstätig: 800 EUR
- VI. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 1.100 EUR
- b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 1.200 EUR
- c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1.600 EUR
2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 880 EUR
- b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 960 EUR
- c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1.280 EUR
- (vergl. Anm. D I)

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel: Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:	1.000 EUR
Verteilungsmasse:.....	1.350 EUR – 1.000 EUR = 350 EUR
Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:	
304 EUR (488 – 184) (K 1) + 272 EUR (364 – 92) (K 2) + 222 EUR (317 – 95) (K 3) =	798 EUR
Unterhalt:	
K 1:.....	$304 \times 350 : 798 = 133,33$ EUR
K 2:.....	$272 \times 350 : 798 = 119,30$ EUR
K 3:.....	$222 \times 350 : 798 = 97,37$ EUR

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

- I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.600 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.280 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).
- II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 800 EUR.
Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.100 EUR.
Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 01.01.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet und bleibt auch bei späterem Wechsel in eine andere Altersstufe unverändert (BGH Urteil vom 18.04.12 – XII ZR 66/10 – FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind vier Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 a EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(196 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 97,8 \% \quad 279 \text{ EUR} \times 97,8\% = 272,86 \text{ EUR, aufgerundet } 273 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 273 EUR ./. 77 EUR = 196 EUR

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 b EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} - 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(273 \text{ EUR} - 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 70,2 \% \quad 279 \text{ EUR} \times 70,2 \% = 195,85 \text{ EUR, aufgerundet } 196 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR = 273 EUR

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 c EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + 1/1 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{(177 \text{ EUR} + 154 \text{ EUR}) \times 100}{322 \text{ EUR}} = 102,7 \% \quad 322 \text{ EUR} \times 102,7 \% = 330,69 \text{ EUR, aufgerundet } 331 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EUR = 177 EUR

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 d EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{(329 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{365 \text{ EUR}} = 111,2 \% \quad 365 \text{ EUR} \times 111,2 \% = 405,88 \text{ EUR, aufgerundet } 406 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 184 EUR, für das 3. Kind 190 EUR, ab dem 4. Kind 215 EUR.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	225	272	334	304	100
2.	1.501 - 1.900	241	291	356	329	105
3.	1.901 - 2.300	257	309	377	353	110
4.	2.301 - 2.700	273	327	398	378	115
5.	2.701 - 3.100	289	345	420	402	120
6.	3.101 - 3.500	314	374	454	441	128
7.	3.501 - 3.900	340	404	488	480	136
8.	3.901 - 4.300	365	433	522	519	144
9.	4.301 - 4.700	390	462	556	558	152
10.	4.701 - 5.100	416	491	590	597	160

3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	222	269	331	298	100
2.	1.501 - 1.900	238	288	353	323	105
3.	1.901 - 2.300	254	306	374	347	110
4.	2.301 - 2.700	270	324	395	372	115
5.	2.701 - 3.100	286	342	417	396	120
6.	3.101 - 3.500	311	371	451	435	128
7.	3.501 - 3.900	337	401	485	474	136
8.	3.901 - 4.300	362	430	519	513	144
9.	4.301 - 4.700	387	459	553	552	152
10.	4.701 - 5.100	413	488	587	591	160

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	209,50	256,50	318,50	273	100
2.	1.501 - 1.900	225,50	275,50	340,50	298	105
3.	1.901 - 2.300	241,50	293,50	361,50	322	110
4.	2.301 - 2.700	257,50	311,50	382,50	347	115
5.	2.701 - 3.100	273,50	329,50	404,50	371	120
6.	3.101 - 3.500	298,50	358,50	438,50	410	128
7.	3.501 - 3.900	324,50	388,50	472,50	449	136
8.	3.901 - 4.300	349,50	417,50	506,50	488	144
9.	4.301 - 4.700	374,50	446,50	540,50	527	152
10.	4.701 - 5.100	400,50	475,50	574,50	566	160

P

wie Pfändungsfreigrenzen

Pfändungstabelle, Auszahlung für Monate - Stand: 01.07.2013

(Anlage zu § 850c III ZPO)

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
bis	1.049,99	-	-	-	-	-	-
1.050,00	1.059,99	3,47	-	-	-	-	-
1.060,00	1.069,99	10,47	-	-	-	-	-
1.070,00	1.079,99	17,47	-	-	-	-	-
1.080,00	1.089,99	24,47	-	-	-	-	-
1.090,00	1.099,99	31,47	-	-	-	-	-
1.100,00	1.109,99	38,47	-	-	-	-	-
1.110,00	1.119,99	45,47	-	-	-	-	-
1.120,00	1.129,99	52,47	-	-	-	-	-
1.130,00	1.139,99	59,47	-	-	-	-	-
1.140,00	1.149,99	66,47	-	-	-	-	-
1.150,00	1.159,99	73,47	-	-	-	-	-
1.160,00	1.169,99	80,47	-	-	-	-	-
1.170,00	1.179,99	87,47	-	-	-	-	-
1.180,00	1.189,99	94,47	-	-	-	-	-
1.190,00	1.199,99	101,47	-	-	-	-	-
1.200,00	1.209,99	108,47	-	-	-	-	-
1.210,00	1.219,99	115,47	-	-	-	-	-
1.220,00	1.229,99	122,47	-	-	-	-	-
1.230,00	1.239,99	129,47	-	-	-	-	-
1.240,00	1.249,99	136,47	-	-	-	-	-
1.250,00	1.259,99	143,47	-	-	-	-	-
1.260,00	1.269,99	150,47	-	-	-	-	-
1.270,00	1.279,99	157,47	-	-	-	-	-
1.280,00	1.289,99	164,47	-	-	-	-	-
1.290,00	1.299,99	171,47	-	-	-	-	-
1.300,00	1.309,99	178,47	-	-	-	-	-
1.310,00	1.319,99	185,47	-	-	-	-	-
1.320,00	1.329,99	192,47	-	-	-	-	-
1.330,00	1.339,99	199,47	-	-	-	-	-
1.340,00	1.349,99	206,47	-	-	-	-	-
1.350,00	1.359,99	213,47	-	-	-	-	-
1.360,00	1.369,99	220,47	-	-	-	-	-
1.370,00	1.379,99	227,47	-	-	-	-	-
1.380,00	1.389,99	234,47	-	-	-	-	-
1.390,00	1.399,99	241,47	-	-	-	-	-
1.400,00	1.409,99	248,47	-	-	-	-	-
1.410,00	1.419,99	255,47	-	-	-	-	-
1.420,00	1.429,99	262,47	-	-	-	-	-
1.430,00	1.439,99	269,47	-	-	-	-	-
1.440,00	1.449,99	276,47	0,83	-	-	-	-

1.450,00	1.459,99	283,47	5,83	-	-	-	-
1.460,00	1.469,99	290,47	10,83	-	-	-	-
1.470,00	1.479,99	297,47	15,83	-	-	-	-
1.480,00	1.489,99	304,47	20,83	-	-	-	-
1.490,00	1.499,99	311,47	25,83	-	-	-	-
1.500,00	1.509,99	318,47	30,83	-	-	-	-
1.510,00	1.519,99	325,47	35,83	-	-	-	-
1.520,00	1.529,99	332,47	40,83	-	-	-	-
1.530,00	1.539,99	339,47	45,83	-	-	-	-
1.540,00	1.549,99	346,47	50,83	-	-	-	-
1.550,00	1.559,99	353,47	55,83	-	-	-	-
1.560,00	1.569,99	360,47	60,83	-	-	-	-
1.570,00	1.579,99	367,47	65,83	-	-	-	-
1.580,00	1.589,99	374,47	70,83	-	-	-	-
1.590,00	1.599,99	381,47	75,83	-	-	-	-
1.600,00	1.609,99	388,47	80,83	-	-	-	-
1.610,00	1.619,99	395,47	85,83	-	-	-	-
1.620,00	1.629,99	402,47	90,83	-	-	-	-
1.630,00	1.639,99	409,47	95,83	-	-	-	-
1.640,00	1.649,99	416,47	100,83	-	-	-	-
1.650,00	1.659,99	423,47	105,83	-	-	-	-
1.660,00	1.669,99	430,47	110,83	1,02	-	-	-
1.670,00	1.679,99	437,47	115,83	5,02	-	-	-
1.680,00	1.689,99	444,47	120,83	9,02	-	-	-
1.690,00	1.699,99	451,47	125,83	13,02	-	-	-
1.700,00	1.709,99	458,47	130,83	17,02	-	-	-
1.710,00	1.719,99	465,47	135,83	21,02	-	-	-
1.720,00	1.729,99	472,47	140,83	25,02	-	-	-
1.730,00	1.739,99	479,47	145,83	29,02	-	-	-
1.740,00	1.749,99	486,47	150,83	33,02	-	-	-
1.750,00	1.759,99	493,47	155,83	37,02	-	-	-
1.760,00	1.769,99	500,47	160,83	41,02	-	-	-
1.770,00	1.779,99	507,47	165,83	45,02	-	-	-
1.780,00	1.789,99	514,47	170,83	49,02	-	-	-
1.790,00	1.799,99	521,47	175,83	53,02	-	-	-
1.800,00	1.809,99	528,47	180,83	57,02	-	-	-
1.810,00	1.819,99	535,47	185,83	61,02	-	-	-
1.820,00	1.829,99	542,47	190,83	65,02	-	-	-
1.830,00	1.839,99	549,47	195,83	69,02	-	-	-
1.840,00	1.849,99	556,47	200,83	73,02	-	-	-
1.850,00	1.859,99	563,47	205,83	77,02	-	-	-
1.860,00	1.869,99	570,47	210,83	81,02	-	-	-
1.870,00	1.879,99	577,47	215,83	85,02	-	-	-
1.880,00	1.889,99	584,47	220,83	89,02	1,03	-	-
1.890,00	1.899,99	591,47	225,83	93,02	4,03	-	-
1.900,00	1.909,99	598,47	230,83	97,02	7,03	-	-
1.910,00	1.919,99	605,47	235,83	101,02	10,03	-	-
1.920,00	1.929,99	612,47	240,83	105,02	13,03	-	-
1.930,00	1.939,99	619,47	245,83	109,02	16,03	-	-
1.940,00	1.949,99	626,47	250,83	113,02	19,03	-	-
1.950,00	1.959,99	633,47	255,83	117,02	22,03	-	-

1.960,00	1.969,99	640,47	260,83	121,02	25,03	-	-
1.970,00	1.979,99	647,47	265,83	125,02	28,03	-	-
1.980,00	1.989,99	654,47	270,83	129,02	31,03	-	-
1.990,00	1.999,99	661,47	275,83	133,02	34,03	-	-
2.000,00	2.009,99	668,47	280,83	137,02	37,03	-	-
2.010,00	2.019,99	675,47	285,83	141,02	40,03	-	-
2.020,00	2.029,99	682,47	290,83	145,02	43,03	-	-
2.030,00	2.039,99	689,47	295,83	149,02	46,03	-	-
2.040,00	2.049,99	696,47	300,83	153,02	49,03	-	-
2.050,00	2.059,99	703,47	305,83	157,02	52,03	-	-
2.060,00	2.069,99	710,47	310,83	161,02	55,03	-	-
2.070,00	2.079,99	717,47	315,83	165,02	58,03	-	-
2.080,00	2.089,99	724,47	320,83	169,02	61,03	-	-
2.090,00	2.099,99	731,47	325,83	173,02	64,03	-	-
2.100,00	2.109,99	738,47	330,83	177,02	67,03	0,86	-
2.110,00	2.119,99	745,47	335,83	181,02	70,03	2,86	-
2.120,00	2.129,99	752,47	340,83	185,02	73,03	4,86	-
2.130,00	2.139,99	759,47	345,83	189,02	76,03	6,86	-
2.140,00	2.149,99	766,47	350,83	193,02	79,03	8,86	-
2.150,00	2.159,99	773,47	355,83	197,02	82,03	10,86	-
2.160,00	2.169,99	780,47	360,83	201,02	85,03	12,86	-
2.170,00	2.179,99	787,47	365,83	205,02	88,03	14,86	-
2.180,00	2.189,99	794,47	370,83	209,02	91,03	16,86	-
2.190,00	2.199,99	801,47	375,83	213,02	94,03	18,86	-
2.200,00	2.209,99	808,47	380,83	217,02	97,03	20,86	-
2.210,00	2.219,99	815,47	385,83	221,02	100,03	22,86	-
2.220,00	2.229,99	822,47	390,83	225,02	103,03	24,86	-
2.230,00	2.239,99	829,47	395,83	229,02	106,03	26,86	-
2.240,00	2.249,99	836,47	400,83	233,02	109,03	28,86	-
2.250,00	2.259,99	843,47	405,83	237,02	112,03	30,86	-
2.260,00	2.269,99	850,47	410,83	241,02	115,03	32,86	-
2.270,00	2.279,99	857,47	415,83	245,02	118,03	34,86	-
2.280,00	2.289,99	864,47	420,83	249,02	121,03	36,86	-
2.290,00	2.299,99	871,47	425,83	253,02	124,03	38,86	-
2.300,00	2.309,99	878,47	430,83	257,02	127,03	40,86	-
2.310,00	2.319,99	885,47	435,83	261,02	130,03	42,86	-
2.320,00	2.329,99	892,47	440,83	265,02	133,03	44,86	0,52
2.330,00	2.339,99	899,47	445,83	269,02	136,03	46,86	1,52
2.340,00	2.349,99	906,47	450,83	273,02	139,03	48,86	2,52
2.350,00	2.359,99	913,47	455,83	277,02	142,03	50,86	3,52
2.360,00	2.369,99	920,47	460,83	281,02	145,03	52,86	4,52
2.370,00	2.379,99	927,47	465,83	285,02	148,03	54,86	5,52
2.380,00	2.389,99	934,47	470,83	289,02	151,03	56,86	6,52
2.390,00	2.399,99	941,47	475,83	293,02	154,03	58,86	7,52
2.400,00	2.409,99	948,47	480,83	297,02	157,03	60,86	8,52
2.410,00	2.419,99	955,47	485,83	301,02	160,03	62,86	9,52
2.420,00	2.429,99	962,47	490,83	305,02	163,03	64,86	10,52
2.430,00	2.439,99	969,47	495,83	309,02	166,03	66,86	11,52
2.440,00	2.449,99	976,47	500,83	313,02	169,03	68,86	12,52
2.450,00	2.459,99	983,47	505,83	317,02	172,03	70,86	13,52
2.460,00	2.469,99	990,47	510,83	321,02	175,03	72,86	14,52

2.470,00	2.479,99	997,47	515,83	325,02	178,03	74,86	15,52
2.480,00	2.489,99	1004,47	520,83	329,02	181,03	76,86	16,52
2.490,00	2.499,99	1011,47	525,83	333,02	184,03	78,86	17,52
2.500,00	2.509,99	1018,47	530,83	337,02	187,03	80,86	18,52
2.510,00	2.519,99	1025,47	535,83	341,02	190,03	82,86	19,52
2.520,00	2.529,99	1032,47	540,83	345,02	193,03	84,86	20,52
2.530,00	2.539,99	1039,47	545,83	349,02	196,03	86,86	21,52
2.540,00	2.549,99	1046,47	550,83	353,02	199,03	88,86	22,52
2.550,00	2.559,99	1053,47	555,83	357,02	202,03	90,86	23,52
2.560,00	2.569,99	1060,47	560,83	361,02	205,03	92,86	24,52
2.570,00	2.579,99	1067,47	565,83	365,02	208,03	94,86	25,52
2.580,00	2.589,99	1074,47	570,83	369,02	211,03	96,86	26,52
2.590,00	2.599,99	1081,47	575,83	373,02	214,03	98,86	27,52
2.600,00	2.609,99	1088,47	580,83	377,02	217,03	100,86	28,52
2.610,00	2.619,99	1095,47	585,83	381,02	220,03	102,86	29,52
2.620,00	2.629,99	1102,47	590,83	385,02	223,03	104,86	30,52
2.630,00	2.639,99	1109,47	595,83	389,02	226,03	106,86	31,52
2.640,00	2.649,99	1116,47	600,83	393,02	229,03	108,86	32,52
2.650,00	2.659,99	1123,47	605,83	397,02	232,03	110,86	33,52
2.660,00	2.669,99	1130,47	610,83	401,02	235,03	112,86	34,52
2.670,00	2.679,99	1137,47	615,83	405,02	238,03	114,86	35,52
2.680,00	2.689,99	1144,47	620,83	409,02	241,03	116,86	36,52
2.690,00	2.699,99	1151,47	625,83	413,02	244,03	118,86	37,52
2.700,00	2.709,99	1158,47	630,83	417,02	247,03	120,86	38,52
2.710,00	2.719,99	1165,47	635,83	421,02	250,03	122,86	39,52
2.720,00	2.729,99	1172,47	640,83	425,02	253,03	124,86	40,52
2.730,00	2.739,99	1179,47	645,83	429,02	256,03	126,86	41,52
2.740,00	2.749,99	1186,47	650,83	433,02	259,03	128,86	42,52
2.750,00	2.759,99	1193,47	655,83	437,02	262,03	130,86	43,52
2.760,00	2.769,99	1200,47	660,83	441,02	265,03	132,86	44,52
2.770,00	2.779,99	1207,47	665,83	445,02	268,03	134,86	45,52
2.780,00	2.789,99	1214,47	670,83	449,02	271,03	136,86	46,52
2.790,00	2.799,99	1221,47	675,83	453,02	274,03	138,86	47,52
2.800,00	2.809,99	1228,47	680,83	457,02	277,03	140,86	48,52
2.810,00	2.819,99	1235,47	685,83	461,02	280,03	142,86	49,52
2.820,00	2.829,99	1242,47	690,83	465,02	283,03	144,86	50,52
2.830,00	2.839,99	1249,47	695,83	469,02	286,03	146,86	51,52
2.840,00	2.849,99	1256,47	700,83	473,02	289,03	148,86	52,52
2.850,00	2.859,99	1263,47	705,83	477,02	292,03	150,86	53,52
2.860,00	2.869,99	1270,47	710,83	481,02	295,03	152,86	54,52
2.870,00	2.879,99	1277,47	715,83	485,02	298,03	154,86	55,52
2.880,00	2.889,99	1284,47	720,83	489,02	301,03	156,86	56,52
2.890,00	2.899,99	1291,47	725,83	493,02	304,03	158,86	57,52
2.900,00	2.909,99	1298,47	730,83	497,02	307,03	160,86	58,52
2.910,00	2.919,99	1305,47	735,83	501,02	310,03	162,86	59,52
2.920,00	2.929,99	1312,47	740,83	505,02	313,03	164,86	60,52
2.930,00	2.939,99	1319,47	745,83	509,02	316,03	166,86	61,52
2.940,00	2.949,99	1326,47	750,83	513,02	319,03	168,86	62,52
2.950,00	2.959,99	1333,47	755,83	517,02	322,03	170,86	63,52
2.960,00	2.969,99	1340,47	760,83	521,02	325,03	172,86	64,52
2.970,00	2.979,99	1347,47	765,83	525,02	328,03	174,86	65,52

2.980,00	2.989,99	1354,47	770,83	529,02	331,03	176,86	66,52
2.990,00	2.999,99	1361,47	775,83	533,02	334,03	178,86	67,52
3.000,00	3.009,99	1368,47	780,83	537,02	337,03	180,86	68,52
3.010,00	3.019,99	1375,47	785,83	541,02	340,03	182,86	69,52
3.020,00	3.029,99	1382,47	790,83	545,02	343,03	184,86	70,52
3.030,00	3.039,99	1389,47	795,83	549,02	346,03	186,86	71,52
3.040,00	3.049,99	1396,47	800,83	553,02	349,03	188,86	72,52
3.050,00	3.059,99	1403,47	805,83	557,02	352,03	190,86	73,52
3.060,00	3.069,99	1410,47	810,83	561,02	355,03	192,86	74,52
3.070,00	3.079,99	1417,47	815,83	565,02	358,03	194,86	75,52
3.080,00	3.089,99	1424,47	820,83	569,02	361,03	196,86	76,52
3.090,00	3.099,99	1431,47	825,83	573,02	364,03	198,86	77,52
3.100,00	3.109,99	1438,47	830,83	577,02	367,03	200,86	78,52
3.110,00	3.119,99	1445,47	835,83	581,02	370,03	202,86	79,52
3.120,00	3.129,99	1452,47	840,83	585,02	373,03	204,86	80,52
3.130,00	3.139,99	1459,47	845,83	589,02	376,03	206,86	81,52
3.140,00	3.149,99	1466,47	850,83	593,02	379,03	208,86	82,52
3.150,00	3.159,99	1473,47	855,83	597,02	382,03	210,86	83,52
3.160,00	3.169,99	1480,47	860,83	601,02	385,03	212,86	84,52
3.170,00	3.179,99	1487,47	865,83	605,02	388,03	214,86	85,52
3.180,00	3.189,99	1494,47	870,83	609,02	391,03	216,86	86,52
3.190,00	3.199,99	1501,47	875,83	613,02	394,03	218,86	87,52
3.200,00	3.203,67	1508,47	880,83	617,02	397,03	220,86	88,52
Der Mehrbetrag über 3.203,67 EURO ist voll pfändbar.							

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr (ab 1.1.12);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

www.informationsoffensive.de

persönlich beraten,
schriftlich begleiten
und jederzeit nach-
schlagen können

...einfach gute
Ratgeber!



Bestellformulare unter www.informationsoffensive.de

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

**Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126
e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de**